März, Alois

Die Arbeiten

des

Vatikanischen Concils

von

Dr. Konrad Martin,
Bischof von Paderborn.

Dritte unveränderte Auflage.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1873.

Vorwort.

Es war bei dieser Arbeit, die wir hier der Oeffentlichkeit übergeben, zuerst nur darauf abgesehen, jene von den Vätern des Vatikanischen Concils eingebrachten Anträge, die ihres Inhalts wegen ein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet wären, zur allgemeineren Kenntniß zu bringen. Als wir aber einmal Hand an die Arbeit gelegt, fühlten wir die Schwierigkeit einer Ausscheidung der mehr oder weniger interessanten Dokumente immer mehr wachsen, und wie man sprüchwörtlich sagt, daß Eins zum Andern führt, so überzeugten wir uns bald, daß auch die Anträge der Concils-Väter, von den anderweiten Arbeiten oder Vorarbeiten des Concils, den Concils-Dekreten und den Schematen, womit sie durch so vielfache Fäden zusammenhängen, getrennt dargestellt, nicht allseitig verstanden werden können. Der ursprünglich so eng abgesteckte Kreis dieser Schrift erweiterte sich daher unter der Hand zu einer übersichtlichen Darstellung der Gesammtthätigkeit des Concils. Wir hoffen aber, daß durch diese Erweiterung der Arbeit die ursprüngliche Absicht, in der diese unternommen wurde, zu einer gerechteren Würdigung des in der öffentlichen Meinung vielfach so heruntergewürdigten und verunglimpften Concils und seiner Thätigkeit einen Beitrag zu liefern, in gleichem Verhältnisse vollständiger erreicht sein werde.

Die Eingangs gedachten Anträge haben wir sammt den Concilsdekreten und den Schematen in einem besonderen von dieser unserer

Schrift getrennten Buche vollständig abdrucken lassen, als Belege zu unserer Darstellung der Arbeiten des Concils; und wir haben jene Sammlung von Dokumenten im Contexte unserer Schrift mit einem Worte das „Urkundenbuch“ genannt. Um aber diese unsere übersichtliche Darstellung der Gesammtthätigkeit des Concils einem allgemeineren Leserkreise zugänglich zu machen, haben wir sie so eingerichtet, daß sie auch ohne das zu ihr die Belege enthaltende „Urkundenbuch“ ausgegeben werden kann. Der einsichtige Leser wird bei der Durchsicht unserer Schrift eine ungefähre Uebersicht von dem Umfange und der Größe der Aufgaben gewinnen, deren Lösung dem Concil noch obgelegen hätte, wenn es seine Thätigkeit ungestört hätte fortsetzen können; und er wird unsern frommen Wunsch, daß die Unterbrechung, die es erlitten, nur nicht allzu lange dauern möge, gewiß sehr gerechtfertigt finden.

Paderborn, am Feste des Apostels Johannes 1872.

Der Verfasser.

Einleitung.

Zur Einleitung in diese Schrift beantworten wir folgende zwei Fragen:

1. Warum man sich zu dieser Veröffentlichung entschlossen hat?

Die ersten Veröffentlichungen von Dokumenten des Vatikanischen Concils gingen von Gegnern desselben aus. Sie begannen sogleich mit dem beginnenden Concil selbst; ja, manchmal eilten sie den Concils-Verhandlungen sogar voraus. Denn nicht wenige Schriftstücke fanden, man weiß bis zur Stunde noch nicht, wie? eher den Weg in die öffentlichen Blätter, bevor sie in die Hände der betheiligten Mitglieder des Concils gelangt waren. Wenn aber über die angewendeten Mittel und Wege dieser unzeitigen und unehrenhaften Veröffentlichungen noch immer ein gewisses unaufgeklärtes Dunkel schwebt: so offenbarte sich desto unverhohlener die Tendenz dieser Veröffentlichungen. Denn mit den ehrenrührigen Beschuldigungen, womit man das Concil in den liberalen Preßorganen Tag für Tag angriff, gingen sie stets Hand in Hand, und die schlecht verhüllte oder auch geradezu ausgesprochene Absicht war, durch diese dem Publikum aufgedrungenen Dokumente für jene Beschuldigungen „Beweismaterial“ zu liefern. Ganz ohne Erfolg blieb leider auch dieses Bemühen nicht. Wem ist unbekannt, daß eine Zeitlang selbst in besseren und verständigeren Kreisen eine gereizte Mißstimmung gegen das Concil die Oberhand gewonnen hatte? Und daß diese unzeitig veröffentlichten Dokumente hieran wenigstens eine Mitschuld tragen, läßt sich wohl nicht bezweifeln, zumal in Hinsicht der meist verstümmelten Gestalt, in der sie erschienen und

der gehässigen Verdrehungen, womit man sie auf ihrem Wege in die Oeffentlichkeit zu begleiten pflegte.

Erst später, und zu einer Zeit, wo es ehrenhaft geschehen konnte, besonders nachdem aus Anlaß der traurigen Katastrophe vom 20. September (1870) das Concil war suspendirt worden, erfolgten auch von anderer Seite, als von Gegnern und von einem andern, als einem feindlichen Partei-Standpunkte, Publikationen von Concils-Aktenstücken, wodurch manches Mißverständniß aufgeklärt und einer freieren Ansicht über den geschichtlichen Verlauf und die Thätigkeit des Concils mehr Raum gemacht wurde.

Dagegen ist eine Art von Aktenstücken des Concils der öffentlichen Kenntniß bis jetzt fast noch ganz entzogen geblieben: die von den Concilsvätern gestellten Anträge oder Postulate. Zu ihrer Entgegennahme und Prüfung hatte der hl. Vater, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Concils, eine besondere Commission, gewöhnlich kurz die Postulaten-Commission genannt, durch selbsteigene Wahl ihrer Mitglieder niedergesetzt und durch Apostolisches Ausschreiben „Multiplices inter" hatte er die Bedingungen aufgestellt, welchen die bei dieser Commission einzubringenden Anträge vor Allem zu entsprechen hätten. Diese Anträge sollten erstens schriftlich eingegeben werden. Sie sollten zweitens sich auf solche Fragen beziehen, die das allgemeine Wohl der Kirche, nicht etwa nur das besondere Interesse der einen oder andern Diöcese berühren. Sie sollten drittens gehörig motivirt sein. Viertens endlich sollten sie nichts enthalten, was mit dem Sinne und den alten, unverletzlichen Ueberlieferungen der Kirche irgend im Widerspruch stände.

Die Zahl solcher Anträge, welche in Gemäßheit dieses päpstlichen Schreibens während der Dauer des Concils von dessen Mitgliedern eingebracht und der Postulaten-Commission zur Prüfung vorgelegt wurden, ist eine sehr erhebliche. Sie zu kennen, ist schon deßhalb von Interesse, weil mehrere derselben wirklich conciliarisch verhandelt worden sind und auf den Gang des Concils entscheidend eingewirkt haben. Diese Anträge bieten aber auch noch ein mehrseitiges anderes Interesse. Herrührend von den Oberhirten aus allen Theilen des Erdkreises, oft von einzelnen, noch öfter von einer größeren Zahl oder auch von der Gesammtheit der Bischöfe ganzer Provinzen, Länder und Völker stellen sie in ihrer Gesammtheit betrachtet gleichsam ein

Spiegelbild der gegenwärtigen Gesammtlage der Kirche des ganzen Erdkreises dar. Mit welchen verschiedenen Hindernissen sie in den verschiedensten Ländern zu kämpfen hat, von welchen Hauptübeln sie hier noch mehr, als dort niedergedrückt wird, welches ihre gegenwärtigen dringenderen Bedürfnisse sind, und von welchen Mitteln sie eine Befriedigung dieser Bedürfnisse, eine Heilung ihrer Schäden, eine Hebung des geistigen religiösen Lebens ihrer Glieder für die Zukunft erwartet: alles dieses bringt sie durch den Mund ihrer berechtigten Vertreter in diesen Anträgen zum lebendigen Ausdruck.

Und welch' eine Fülle theologischen und canonistischen Wissens, welch' einen herrlichen Schatz von Erfahrungen hervorragender im Dienste der Kirche ergrauter Männer — wir glauben dieß ohne Unbescheidenheit hier aussprechen zu dürfen — findet man nicht darin niedergelegt!

Endlich enthalten diese Anträge auch einen sehr ausgiebigen Stoff zu einer Ehrenrettung des Concils selbst, gegenüber den maßlosen Schmähungen, die es von seinen Gegnern erfahren hat und noch täglich erfährt. Denn im Großen und Ganzen betrachtet geben sie uns einen Begriff, mit welch' einem hohen und gründlichen Ernste die verläumdeten Concils-Väter ihren Hirtenberuf und ihre Aufgabe auf dem Concil selbst erfaßt haben. Insbesondere zeigen sie uns, daß es diesen Concils-Vätern, die man so gern zu Schmeichlern der Römischen Kurie erniedrigt, neben der geziemenden Bescheidenheit nicht an Gefühl ihrer Würde und an edlem Freimuthe gefehlt hat, und daß selbst solche, die für die Definirung der Päpstlichen Unfehlbarkeit sich sehr angelegentlich bemüht haben, wie z. B. die Bischöfe Belgiens, doch deßhalb noch weit davon entfernt waren, dem sogenannten „absoluten" Papste ihre bischöflichen Rechte zu Füßen zu legen oder einem straffen und starren kirchlichen Centralisations-Principe irgendwelche berechtigte Eigenthümlichkeiten ihrer kirchlichen Provinzen, Länder oder Diöcesen zum Opfer zu bringen.

Im Hinblicke auf dieses mannigfaltige und vielseitige Interesse, das diese Anträge, obgleich mit einem andern und höheren Ansehen, als mit demjenigen ihrer eigenen Vertreter nicht ausgestattet, gleichwohl für sich in Anspruch nehmen, glaubten wir den Freunden der katholischen Sache und des Vatikanischen Concils durch eine Sammlung und Veröffentlichung derselben, wozu wir vom hl. Vater

die Erlaubniß erlangt, einen ebenso angenehmen als nützlichen Dienst zu erweisen.

So lange, menschlich betrachtet, noch eine Hoffnung auf eine baldige Wiederaufnahme und Fortsetzung des Concils vorhanden war, haben wir den Gedanken an die Ausführung dieses Unternehmens hintangehalten, aber nunmehr, wo diese Fortsetzung auf eine ungewisse, vielleicht ferne Zukunft hinausgeschoben scheint, glaubten wir mit der Ausführung nicht länger zögern zu dürfen.

2. Wie man bei der Ausführung zu Werke gegangen?

Nachdem wir über die Ausführung des besagten Unternehmens selbst mit uns in's Reine gekommen, entstand bei uns die weitere Frage über die zweckmäßigste Art der Ausführung.

1. Da der Anträge so viele sind, theils von einzelnen, theils von einer größeren Zahl von Concils-Vätern, von Bischöfen aus allen Ländern und Welttheilen eingebracht, und da die Gegenstände, auf die sie sich erstrecken, so verschiedenartig sind, bald das christliche Dogma, bald die Liturgie, die Disciplin und die verschiedensten Zweige des kanonischen Rechtes betreffend: so fragte es sich zuerst, in welcher Reihenfolge sollen sie hier zusammengestellt werden? Soll man sie ordnen nach der Zeit, in der sie eingebracht sind, oder nach der Verschiedenartigkeit der Gegenstände, auf die sie gerichtet sind, oder endlich nach den verschiedenen Ländern und Nationen, von deren Oberhirten sie herrühren?

Da die bloße Zeitfolge hier ein zu äußerliches Moment ist, so glaubte man hievon von vornherein absehen zu müssen. Von den beiden andern möglichen Weisen der Zusammenstellung hat aber jede, wie ihre besonderen Vorzüge, so auch ihre besonderen Hindernisse und Schwierigkeiten. Die Vorzüge der einen wie der andern leuchten jedem von selbst ein; aber die Hindernisse und Schwierigkeiten für die erstere liegen darin, daß viele, ja die meisten Anträge, die eingebracht worden sind, nicht auf einen Gegenstand allein, sondern auf mehrere und meist sehr verschiedenartige, in alle Gebiete des kirchlichen Glaubens und Lebens eingreifende Gegenstände sich erstrecken, daß sie mitunter ein ganzes System von religiösen oder kirchlichen Fragen umfassen, die auseinander zu reißen und jede an die ihr nach

der Natur ihres Gegenstandes zukommende Stelle zu vertheilen oft ganz und gar unthunlich sein würde.

Die Hauptschwierigkeit für die letztere dagegen ist, daß an sehr vielen dieser Anträge nicht die Bischöfe einer bestimmten kirchlichen Provinz oder eines bestimmten Landes oder Volkes allein, sondern die Bischöfe verschiedener Provinzen und Länder gemeinsam sich betheiligt haben.

Nach reiflicherer Erwägung hielten wir für das Beste, diese beiden Weisen möglichst zu combiniren, indem wir alle Anträge, die der Postulaten-Commission unterbreitet worden sind, in vier große Fächer vertheilten, in dieselben Fächer nämlich, wofür auch vom Concil nach Vorschrift des Apostolischen Schreibens „Multiplices inter" besondere Deputationen aufgestellt waren: in Dogma, Disciplin, religiöses Ordenswesen, Orientalischen Ritus nebst dem Missionswesen, dann aber für die weitere Reihenfolge der Anträge innerhalb dieser Fächer, wofern dieß überhaupt möglich, die verschiedenen Nationalitäten der Antragsteller als maßgebend zu Grunde legten. Wofern dieß überhaupt möglich, sagten wir, denn eine Scheidung nach Nationalitäten schien uns nur möglich in Absicht auf die das zweite Fach, die Disciplin, betreffenden Anträge, deren freilich auch die bei weitem größte Zahl ist. Denn gerade in Beziehung auf Disciplin sind außer von einzelnen Concils-Vätern, von den Bischöfen einzelner Nationen, wenigstens einer großen Zahl solcher Bischöfe, besondere Anträge, oder vielmehr Complexe von Anträgen gestellt worden, von deutschen, belgischen, französischen, mittelitalienischen, nordamerikanischen, wenn auch in diesen Complexen von meist auf die Disciplin bezüglichen Anträgen der Bischöfe einzelner Nationen sich wieder solche zerstreut finden, die nach der Natur ihres Gegenstandes eigentlich in andere Fächer eingereiht werden müßten.

Unser ganzes Verfahren in Absicht auf Zusammenstellung der Anträge wird daher folgendes sein.

Voran stellen wir die auf das Dogma bezüglichen, die wir dann wieder aneinanderreihen nach der Ordnung, wie sie sich ergibt theils aus der Natur der Sache, theils mit Rücksicht auf die Reihenfolge der dogmatischen Dekrete des Concils, so wie der dogmatischen Vorlagen oder Schemata, zu denen sie vielfach in Beziehung stehen.

Hierauf lassen wir folgen die auf die Disciplin bezüglichen, unter sich wieder aneinandergereiht theils nach den verschiedenen Nationalitäten ihrer Urheber, theils, wo sie von einzelnen Mitgliedern des Concils herrühren, nach der natürlichen Reihenfolge ihrer Gegenstände.

Hieran schließen sich dann an dritter Stelle die das religiöse Ordens-, und an vierter die das Missions-Wesen und den orientalischen Ritus betreffenden.

Da wir aus Diskretion die Namen der einzelnen Antragsteller manchmal ungenannt lassen wollten, so versahen wir alle Anträge, um sie von einander zu unterscheiden und sie einzeln zu kennzeichnen, mit römischen Ziffern und ließen zur Erleichterung des Nachschlagens ein genaues Register beifügen.

2. Eine zweite Frage für uns war, ob wir uns begnügen sollten, die gesammelten und nach obiger Ordnung zusammengestellten Anträge einfach abdrucken zu lassen, oder ob wir sie auch mit kurzen erläuternden Bemerkungen versehen, ihnen vielleicht auch einen kurzen Vorbericht über ihren Hauptinhalt vorausschicken sollten, besonders zum Nutzen derjenigen, die entweder nicht die Zeit oder nicht die Fähigkeit haben, die lateinisch verfaßten Anträge selbst durchzugehen, die aber desto mehr Interesse für die Sache selbst haben. Wir entschlossen uns zu dem Letzteren. Wir entschlossen uns aber auch noch zu etwas mehr. Denn da die Anträge selbst vielfach wieder veranlaßt waren theils durch die von den vom hl. Vater hierzu berufenen Theologen und Canonisten ausgearbeiteten und unter die Concils-Väter gedruckt vertheilten Vorlagen (Schemata), theils durch die darüber stattgefundenen conciliarischen Verhandlungen, deren Ergebniß uns jetzt in den beiden vom Concil publicirten dogmatischen Constitutionen vorliegt: so glaubten wir zur Erleichterung eines allseitigeren und gründlicheren Verständnisses mit diesem Vorberichte über die Anträge zugleich eine kurze Uebersicht der wirklichen Dekrete des Concils und die demselben in den Schematen gemachten Vorlagen, also über sämmtliche wirklich vollendete und vorbereitete Arbeiten des Concils, in Verbindung bringen, auch, damit die Sammlung aller auf die Lehrthätigkeit des Concils bezüglichen Dokumente eine vollständige sei, ihrem Wortlaute nach mit den Anträgen im Urkundenbuche mitabdrucken lassen zu müssen. Wir hofften hierdurch der guten Sache

auch noch von einer andern Seite zu dienen, insbesondere hofften wir den Nutzen zu erzielen, daß unsere Leser über die Thätigkeit des in der irregeleiteten öffentlichen Meinung so arg herabgesetzten Vatikanischen Concils mehr aufgeklärt, und daß sie in der Ueberzeugung bestärkt würden, wie jene Wahrheiten, welche für die heutigen Gegner des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Gesellschaft die Zielscheibe ihrer Anfeindungen sind und an die wir durch die Beschlüsse des Concils, so wie durch die ihm gemachten Vorlagen erinnert werden, wirkliche Kernwahrheiten des Christenthums sind, womit dieses selbst steht oder fällt.

Erster Theil.

Dogmatisches.

Erste Abtheilung.

Die beiden dogmatischen Constitutionen des Concils.

1. Die dogmatische Constitution „vom katholischen Glauben.“

Bekanntlich hat das Concil nur zwei Constitutionen erlassen, welche beide dogmatischen Inhalts sind. Die erste, welche die obige Ueberschrift trägt, wurde in der dritten öffentlichen Sitzung am 24. April 1870, die andere, erste dogmatische Constitution von der Kirche Christi genannt, wurde in der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli desselben Jahres feierlich promulgirt. Zu Grunde gelegt waren der einen, wie der andern Theile der von der hiezu niedergesetzten vorbereitenden theologischen Commission ausgearbeiteten und während des Concils unter die Mitglieder desselben gedruckt vertheilten dogmatischen Schemata. Der Constitution vom katholischen Glauben, womit wir uns hier zunächst befassen, liegt ein Theil jenes ursprünglichen Schema zu Grunde, das die Ueberschrift trug: „Schema der dogmatischen Constitution von der katholischen Lehre gegen die aus dem Rationalismus hergeleiteten mannichfaltigen Irrthümer“.*) Ueber diese ursprüngliche Vorlage,

*) „Schema constitutionis dogmaticae de doctrina catholica contra multiplices errores ex Rationalismo derivatos“.

die gleich bei Eröffnung des Concils unter dessen Mitglieder gedruckt vertheilt wurde, hatten wochenlange sehr eingehende conciliarische Verhandlungen in den General-Congregationen stattgefunden, woraus die Nothwendigkeit einer völligen Umarbeitung derselben sich ergeben. Nachdem diese Umarbeitung von der sog. Glaubens-Deputation besorgt worden und der neu umgearbeitete Entwurf, der jedoch, wie gesagt, nicht das ganze frühere Schema, sondern nur einen Theil desselben umfaßte, zur nochmaligen Diskussion in den General-Congregationen gelangt war, wurde er mit einigen Abänderungen vom Concil adoptirt und in der Form unserer gegenwärtigen Constitution vom katholischen Glauben (denn diese Aufschrift war derjenigen des ganzen ursprünglichen Schema „von der katholischen Lehre" substituirt worden) in der öffentlichen Sitzung einstimmig angenommen, publicirt und vom Papste bestätigt.

Außer einem längeren Proömium, das auf das letzte allgemeine Concil von Trient zurückgreifend erst an dessen heilsame Folgen, dann an den aus der Verwerfung der kirchlichen Auktorität hervorgegangenen Verfall der christlichen Lehre und an die in neuern Zeiten entstandenen Systeme des Unglaubens kurz erinnert, umfaßt diese Constitution vier Kapitel, welchen mehrere, die jetzt herrschenden Irrthümer direct verwerfende, Canones angehängt sind. Das erste Kapitel handelt von Gott, dem Schöpfer aller Dinge, das zweite von der Offenbarung, das dritte vom Glauben, das vierte vom Glauben und der Vernunft.

Wie aber die Kirche überhaupt bei feierlicher Ausübung ihres Lehramtes sei es auf allgemeinen Concilien, sei es durch bindende päpstliche Lehrentscheidungen nicht die christlichen Wahrheiten an sich, sondern nur mit Rücksicht auf bestimmte Bedürfnisse der Zeit und im Gegensatze gegen entstandene Mißverständnisse und Irrthümer zur Darstellung bringt: ebenso geschah es auch hier.

Unsere Constitution behandelt die eben bezeichneten Wahrheiten nicht an sich, und daher auch nicht ausführlich oder irgend erschöpfend, sondern mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit und im Gegensatze gegen die Irrthümer der Zeit. Da es aber nicht etwa nur einzelne abgerissene Irrthümer gegen den christlichen Glauben sind, welche gegenwärtig den Seelen am meisten Gefahr und Verderben bereiten, sondern da vielmehr durch den im Rationalismus zum System er-

hobenen Unglauben das Christenthum in seiner Wurzel angegriffen und offen verneint wird, so wendet sich unsere Constitution eben gegen diesen Hauptfeind der christlichen Wahrheit, den Rationalismus, auf den auch in der Ueberschrift des ursprünglichen Schema ausdrücklich Bezug genommen wird.

Es lassen sich aber drei Arten dieses Rationalismus unterscheiden; erstens der absolute oder crasse Rationalismus, der nicht allein die übernatürliche Offenbarung und die Kirche, sondern selbst die natürliche Religion, die Existenz eines überweltlichen persönlichen Gottes, schamlos verneint und daher eher Irrationalismus heißen müßte. Die zweite Art ist der vulgäre Rationalismus (Theismus, Naturalismus), der den Menschen in seinem religiösen Erkennen und Streben in die Grenzen der Vernunft und Natur hineinbannt mit Verwerfung jeder übernatürlichen Offenbarung, die er entweder nicht für möglich, oder nicht für erkenn- und beweisbar und daher für unnütz erklärt. Eine dritte Art des Rationalismus, den man auch wohl den Semirationalismus nennt, ist diejenige, welche zwar die übernatürliche Offenbarung selbst gelten läßt, aber ihre Lehren mit dem Maaßstabe der menschlichen Vernunft mißt, indem er die Vernunft nicht als die Dienerin, sondern als die Meisterin des Glaubens erkennt, und ihr das Recht beilegt, die Wahrheiten und Geheimnisse des Glaubens auf eigene Hand zu deuten oder zu mißdeuten, als ob sie ihr eigenthümliches und ein ihr proportionirtes Erkenntniß-Objekt seien.*) Mit Rücksicht auf diese drei Arten des Rationalismus nun werden die durch die Ueberschriften der einzelnen Kapitel bezeichneten Wahrheiten in unserer Constitution behandelt.

Das erste Kapitel

„von Gott dem Schöpfer aller Dinge", ist hauptsächlich der ersten Art des Rationalismus, dem gräßlichen Pantheismus, Materialismus oder Atheismus entgegengesetzt, obgleich nebenbei auch auf einige irrige semirationalistische Doktrinen der neuern Zeit, namentlich auf hermesische und günthersche, Rücksicht genommen wird.

Das Kapitel hat drei Absätze. Im ersten spricht das Concil die Lehre von der Existenz eines wahren persönlichen Gottes aus,

*) Vergl. Syll. Prop. IX.

und es legt ihm vorzugsweise solche Attribute bei, welche geeignet sind, jede pantheistische Vorstellung auszuschließen. Das sogen. absolute Sein der Pantheisten ist eine in sich unbestimmte, eine sich aus sich selbst entwickelnde und sich in sich vollendende, also eine veränderliche, stets im Werden begriffene, eine an sich weder erkennende noch wollende, sondern erst im Menschen sich zum Bewußtsein emporringende Substanz. Aber „die heilige, katholische, apostolische römische Kirche glaubt und bekennt, daß Ein Gott ist, der wahre und lebendige Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde, ewig, unermeßlich, unbegreiflich, an Erkenntniß und Willen und jeglicher Vollkommenheit unendlich; der, als einzig Eine, schlechthin einfache und unwandelbare geistige Substanz, in Wirklichkeit und dem Wesen nach von der Welt verschieden, an sich und aus sich höchst glückselig, und über Alles, was außer ihm ist und gedacht werden kann, unaussprechlich erhaben ist."

Im zweiten Absatz wird mit Wiederholung des Schöpfungsdogma in den Worten des vierten Lateranensischen Concils gegen den Hermesianismus gelehrt, daß Gott die Welt zu seiner Ehre erschaffen und entgegen dem Güntherianismus, daß er sie mit vollkommener Freiheit erschaffen.

Im dritten Absatze endlich wird im Gegensatze gegen einige neuere Philosophen und Theologen (besonders Güntherianer) Gottes Allwissenheit behauptet, namentlich sein Vorherwissen auch der zukünftigen freien Handlungen seiner Geschöpfe.

In den diesem Kapitel correspondirenden 5 Canones werden die Irrthümer, auf welche es in diesem Kapitel abgesehen ist, direct zurückgewiesen:

der Atheismus schlechthin in can. 1;

der Materialismus, durch den nicht allein der persönliche Gott, sondern auch die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele geläugnet ist, in can. 2. (um seinen Abscheu vor diesem ungeheuerlichen Irrthum desto energischer auszudrücken, bedient sich das Concil hier der sonst nicht üblichen Ausdrucksform: Wer sich nicht schämt, zu behaupten, außer der Materie gebe es nichts);

der Pantheismus, zuerst im Allgemeinen, insofern er die Substanz Gottes und die Substanz aller Dinge für identisch

erklärt, in can. 3; und dann in seinen drei speciellen Hauptformen, in can. 4;

die dem christlichen Schöpfungsdogma entgegengesetzten Irrthümer, sei es daß die göttliche Erschaffung aller Dinge aus Nichts überhaupt, oder daß die vollkommene Freiheit dieser Erschaffung oder daß endlich die Erschaffung der Welt zur Ehre Gottes geläugnet wird, in can. 5.

Das zweite Kapitel

ist hauptsächlich entgegengesetzt der zweiten Art des Rationalismus, dem sogenannten vulgären; doch wird zuvor

1. dem strengen oder crassen Traditionalismus entgegen in Anerkennung der wirklichen Rechte der Vernunft die Lehre ausgesprochen, daß Gott, der Anfang und das Ende aller Dinge, mittelst des natürlichen Lichtes der menschlichen Vernunft aus den erschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden könne.

Man beachte, daß das Concil hier nicht bloß sagt: Gott könne als der Anfang, sondern auch: Gott könne als das Ende aller Dinge, als ihr letztes Ziel, erkannt werden; und man beachte ferner, daß hier nicht bloß von einer zweifelhaften oder wahrscheinlichen, sondern von einer gewissen Erkenntniß die Rede ist.

Vorausgesetzt wird hier freilich eine schon hinreichend entwickelte Vernunft, eine Vernunft, von der man wirklich einen genügenden Gebrauch machen kann. Ueber die Bedingungen, die zu einer hinreichenden Entwickelung, zu einem genügenden Gebrauche der Vernunft erforderlich sind, spricht sich das Concil nicht aus. Wollte man aber in craß traditionalistischer Denkweise annehmen, die Entwickelung und der zur Erkenntniß Gottes nothwendige Gebrauch der Vernunft sei schlechthin nur möglich durch eine unmittelbare oder überlieferte positive göttliche Offenbarung von Gott, so würde man damit die positive göttliche Offenbarung von Gott zu einem nothwendigen Complement der menschlichen Vernunft machen und würde läugnen, was die hl. Schrift mit klaren Worten lehrt, daß die menschliche Vernunft aus den erschaffenen Dingen zur Erkenntniß Gottes überhaupt gelangen könne. Dieser crasse Traditionalismus ist mithin, ohne genannt zu sein, durch die Lehre des Concils ausgeschlossen.

2. Entgegen dem oben genannten vulgären Rationalismus wird vom Concil die Nothwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung gelehrt, und zwar in einem zwiefachen Sinne.

Die übernatürliche Offenbarung ist moralisch nothwendig in Absicht auf die natürlichen religiösen Wahrheiten, da deren Erkenntniß, wie oben gesagt worden, der auf sich selbst gestellten menschlichen Vernunft zwar nicht absolut unerreichbar ist, die aber bei den vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, die sich im gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechts ihrer Erkenntniß entgegensetzen, ohne die Hülfe einer übernatürlichen Offenbarung „nicht von Allen, nicht mit fester Gewißheit und nicht ohne Beimischung von Irrthum" erkannt werden können.

Die übernatürliche Offenbarung ist aber auch in Absicht auf eine andere Klasse von Wahrheiten absolut nothwendig, nämlich in Absicht auf diejenigen Wahrheiten, die sich beziehen auf unser übernatürliches Ziel, zu dem wir zwar nicht nothwendig bestimmt werden mußten, wozu wir aber aus freier Liebe und Güte Gottes wirklich bestimmt worden sind, da wir dieses unser übernatürliches Ziel ohne das Licht der übernatürlichen Offenbarung absolut nicht erkennen und daher ihm auch nicht in selbstbewußter Thätigkeit zustreben könnten.

3. An die Lehre von der Nothwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung knüpft das Concil die Lehre von den Erkenntnißquellen dieser Offenbarung. Als solche bezeichnet es unter Berufung auf die hl. Synode von Trient die hl. Schrift und die göttliche Tradition.*)

Das betreffende Tridentinische Decret wird aber mit Rücksicht auf desfallsige neuere irrige Auffassungen hier noch in zwiefacher Hinsicht genauer erklärt, erstens in Beziehung auf die Inspiration der hl. Schriften, zweitens in Beziehung auf ihre Interpretation.

Entgegen dem laxen Inspirationsbegriffe, den verschiedene neuere Exegeten und Theologen aufgestellt, wird erklärt, daß die hl. Schriften nicht deßhalb inspirirt genannt werden, weil sie, „lediglich durch menschliche Thätigkeit zu Stande gekommen, durch das Ansehen der Kirche gutgeheißen seien oder weil sie die Offenbarung ohne Irrthum enthalten", sondern um deßwillen, weil sie, aus Eingebung des heil. Geistes niedergeschrieben, Gott zu ihrem Urheber haben.

*) Vergl. Sess. IV.

Hinsichtlich der Interpretation der hl. Schriften aber wird im Tridentinischen Decrete nur gesagt: es solle Niemand die hl. Schrift auslegen gegen denjenigen Sinn, den die hl. Kirche festgehalten und noch festhalte. Diese negative Bestimmung ist aber von neuern Exegeten und Theologen vielfach dahin mißdeutet worden, als ob dadurch nur gefordert werde, daß man bei Auslegung der hl. Schrift nicht eine von der Kirche überhaupt definirte Lehre ausschließen und negiren dürfe. Es könne z. B. Jemand, obgleich die Kirche die bekannte Stelle bei Joh. 6. im Sinne einer wirklichen Verheißung der Eucharistie erklärt, doch von diesem Sinne abweichen, wenn er nur das kirchliche Dogma von der Eucharistie überhaupt nicht negire. Entgegen einer solchen Mißdeutung erklärt das Vatikanische Concil jene Tridentinische negative Bestimmung genauer dahin, daß es, dieselbe positiv ausdrückend, sagt: „sie sei so zu verstehen, daß in Sachen des Glaubens und der Sitten, welche die christliche Auferbauung betreffen, als der wahre Sinn der hl. Schrift derjenige zu erachten sei, welchen unsere hl. Mutter, die Kirche, festgehalten hat und festhält.“ Wodurch nicht nur die dem Sinne der Kirche contradictorisch entgegengesetzte Auslegung einer Schriftstelle ausgeschlossen, sondern auch die Anerkennung des von der Kirche festgehaltenen Sinnes einer Schriftstelle als des wahren Sinnes derselben gefordert wird.

In den vier Canones, welche diesem zweiten Kapitel correspondiren, werden die durch diese Lehrbestimmungen getroffenen irrigen Lehren wieder direct zurückgewiesen:

im can. 1. die Behauptung, daß Gott aus den erschaffenen Dingen mit dem natürlichen Lichte der menschlichen Vernunft nicht mit Gewißheit erkannt werden könne;

im can. 2. die Behauptung, es sei unmöglich oder nicht angemessen, daß der Mensch durch göttliche Offenbarung über Gott und über die ihm zu erzeigende Verehrung belehrt werde;

im can. 3. die Behauptung, der Mensch könne von Gott nicht zu einer Erkenntniß und Vollkommenheit, welche die natürliche übersteigt, erhoben werden, sondern könne und müsse aus sich selbst in immerwährendem Fortschritte endlich zum Besitze alles Wahren und Guten gelangen; endlich

im can. 4. die Verwerfung des Kanon der hl. Schriften im

Sinne des Tridentinischen Decrets oder die Verwerfung der Inspiration der hl. Schriften.

Das dritte Kapitel,

das „vom Glauben" handelt, ist entgegengesetzt jenen neuern rationalistischen oder semirationalistischen Auffassungen, wodurch die Pflicht und die Motive des übernatürlichen Glaubens bestritten oder derselbe in seinem wahren übernatürlichen Wesen alterirt wird.

1. Der allgemeine Verpflichtungsgrund, zu glauben, liegt in unserm natürlichen, geschöpflichen und daher ganz unwandelbaren Verhältniß der Abhängigkeit von Gott; denn dieses Verhältniß, vermöge dessen wir mit unserem ganzen Wesen und insbesondere auch mit unserer Vernunft Gott und der unerschaffenen, ewigen Wahrheit unterworfen sind, bringt es mit sich, daß wir uns gegen das geoffenbarte Wort Gottes nicht gleichgültig verhalten und es, als ob es uns nicht angehe, auf sich beruhen lassen könnten. Die natürliche und rechte Sprache vielmehr, wenn Gott uns etwas offenbart, ist die Sprache Samuels: „Herr rede, dein Diener hört." Der Glaube wird in der hl. Schrift ein Gehorsam genannt, und unserm absoluten Herrn sind wir diesen Gehorsam des Verstandes und des Willens von vornherein schuldig.

2. In der sich hieran anschließenden Erklärung des Wesens des Glaubens, daß er nämlich „eine übernatürliche Tugend sei, vermöge welcher wir unter Anregung und Zuthun der Gnade Gottes das, was geoffenbart ist, für wahr halten nicht wegen der innern, mit dem natürlichen Lichte der Vernunft erkannten Wahrheit der Dinge, sondern wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes selbst" liegt der Hauptnachdruck auf diesen letzteren Worten, welche das eigentliche Motiv des Glaubens aussprechen.

Denn eben durch dieses sein Motiv ist der Glaube grundwesentlich vom natürlichen religiösen Wissen unterschieden. Wäre der Glaube nichts anders, als nach hermesischer Ansicht eine in mir wie immer hervorgebrachte Gewißheit des Geistes von der Wahrheit der erkannten Sache, so müßte auch die lediglich aus der Betrachtung der erschaffenen Dinge gewonnene Ueberzeugung vom Dasein Gottes Glaube genannt werden. Dadurch wäre aber das wahre übernatürliche Wesen des Glaubens zerstört, der Glaube wäre mit dem

natürlichen religiösen Wissen auf die gleiche Linie gestellt; und es wäre dadurch dem Glauben sein sittlicher Werth und Charakter geraubt. Denn der wahre sittliche Werth des Glaubens beruht darauf, daß ich durch denselben Gott die Ehre gebe, indem ich die mir von ihm geoffenbarten Wahrheiten nicht, weil ich sie einsehe, sondern, obgleich ich sie nicht einsehe, auf sein bloßes Ansehen hin für unzweifelhaft wahr und gewiß halte.

3. Daraus aber, daß der Glaube nicht auf der innern Einsicht meiner Vernunft in die Wahrheit der geglaubten Dinge beruht, folgt nicht, daß er der Vernunft zuwider sei, oder mit ihr nicht in vollkommenem Einklange stehe. Denn weit entfernt, daß der Glaube ein bloßer blinder innerer Trieb oder nach der Auffassung der sog. Reformatoren und der Pseudomystiker eine bloße Sache des innern religiösen Gefühls, der innern Erfahrung, eines gewissen innern geistigen Geschmacks sei, geht ihm vielmehr der Gebrauch der Vernunft voraus. Denn Gott hat seine Offenbarung mit solchen äußeren Beweisen ihrer Glaubwürdigkeit, insbesondere mit Wundern und Weissagungen, ausgestattet, daß sich durch deren Betrachtung die Vernunft von der Wahrheit des Faktum der göttlichen Offenbarung eine moralische Gewißheit verschaffen kann. Es sind diese äußern Beweise nicht motivum fidei, aber motiva credibilitatis fidei. Habe ich erkannt, daß sich Gott geoffenbart, so ist es nicht allein nicht vernunftwidrig, sondern der Vernunft gemäß, daß ich dasjenige, was er mir geoffenbart, auch wenn es meine Vernunfterkenntniß übersteigt, auf das bloße Ansehen Gottes hin für unzweifelhaft wahr und gewiß halte.

4. Doch hört deßhalb, weil die Glaubwürdigkeit des Faktum der göttlichen Offenbarung beweisbar ist, der Glaube selbst nicht auf ein Werk menschlicher Freiheit und daher auch das Werk der die menschliche Freiheit beeinflussenden übernatürlichen göttlichen Gnade zu sein. Und nicht nur zu dem durch die Liebe belebten Glauben, sondern auch zu dem von der Liebe getrennten, den Hermes den theoretischen, oder den bloßen Erkenntnißglauben nennt und von dem er fälschlich annimmt, daß er dem Menschen durch zwingende Gründe aufgenöthigt werden könne, ist, wie zu jedem Heilswerke, die übernatürliche Gnade nothwendig.

5. Nachdem sich so das Concil über Wesen und Motiv des Glaubens näher erklärt, bestimmt es den Umfang oder das materielle

Objekt desselben, hiezu veranlaßt durch die ungebührliche Einengung des Glaubens-Objektes von Seiten der neuern liberalisirenden Wissenschaft. Im Gegensatze gegen diese, welche, in allzu großer Auctoritäts-Scheue, das Objekt des Glaubens in die engen Grenzen der von der Kirche formell definirten Dogmen einschließt, erklärt das Concil, daß der Christ nicht nur die von der Kirche formell definirten Lehren, sondern daß er alles zu glauben habe, „was in dem geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist und was von der Kirche, sei es durch eine feierliche Entscheidung, sei es durch ihre gewöhnliche und allgemeine Lehrthätigkeit als von Gott geoffenbart vorgestellt wird."

6. Schließlich erinnert das Concil an die Nothwendigkeit und daher auch strenge Pflichtmäßigkeit des Glaubens, fügt aber zugleich hinzu, daß uns die Pflicht der Annahme und Bewahrung des Glaubens erleichtert werde durch die leichte und gleichsam augenscheinliche Erkennbarkeit der wahren Kirche, als der von Gott hingestellten Wächterin und Lehrerin des geoffenbarten Glaubens. Denn um dieser ihrer leichten Erkennbarkeit willen ist sie, was die Pflicht der Annahme des wahren Glaubens betrifft, für jene, die noch nicht zum Glauben gelangt sind und die sie zu sich einladet, „ein unter den Völkern aufgerichtetes Wahrzeichen"*); und was die Pflicht der Bewahrung des Glaubens betrifft, ist sie für diejenigen, die zum wahren Glauben bereits gelangt und dadurch ihre Kinder geworden sind, eine feste Schutzmauer. Und diese Letzteren, die im Besitze des wahren Glaubens und zu seiner Bewahrung noch obendrein durch die göttliche Gnade unterstützt, denselben wieder Preis geben, oder ihn, etwa unter dem Vorwande oder auch in der wirklichen Absicht, den wahren Grund desselben unbefangen zu prüfen, in Zweifel stellen, sind noch weit weniger zu entschuldigen als die Ersteren, wenn diese den wahren Glauben nicht annehmen.

Diese letztere Erklärung ist hauptsächlich gerichtet gegen die Methode von Hermes, welcher die Theologie auf der Basis des positiven Zweifels aufbaut, seine Schüler auffordernd, daß sie die Wahrheit des Glaubens, um deren Grund vorurtheilsfrei zu untersuchen, erst in allem Ernste bei sich in Zweifel ziehen möchten, damit sie dann,

*) Is. 11, 12.

wofern dieß gelingen werde, gleichsam auf einem Umwege, in dessen bewußten Besitz zurückgelangten. Unter einer etwas andern Form kehrt aber diese hier getroffene hermesische Ansicht auch sonst wieder, so in jener fünfzehnten Proposition des Syllabus, welche lautet: „Es steht Jedem frei, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, die er unter der Leitung des Lichtes seiner Vernunft glaubt für die wahre halten zu müssen."*)

Es correspondiren diesem dritten Kapitel sechs Canones, welche die betreffenden Irrthümer direct zurückweisen, nämlich folgende Behauptungen:

can. 1.: daß die menschliche Vernunft so unabhängig sei, daß ihr der Glaube von Gott nicht befohlen werden könne;

can. 2.: daß der göttliche Glaube vom natürlichen Wissen von Gott und den sittlichen Dingen sich nicht unterscheide und daß es zum göttlichen Glauben nicht nothwendig sei, die geoffenbarte Wahrheit wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes zu glauben;

can. 3.: die Behauptung, die göttliche Offenbarung könne durch äußere Zeichen nicht glaubwürdig gemacht werden, und daher müßten die Menschen bloß durch eines Jeden innere Erfahrung oder durch besondere Eingebung zum Glauben bewegt werden;

can. 4.: Wunder seien unmöglich und es seien deßhalb alle Berichte von denselben, wenn sie auch in der hl. Schrift enthalten, unter die Fabeln und Mythen zu verweisen, oder es könnten Wunder niemals mit Gewißheit erkannt, noch durch dieselben der Ursprung der christlichen Religion gehörig bewiesen werden;

can. 5.: die Zustimmung zum Glauben sei keine freie, sondern werde durch die Beweise der menschlichen Vernunft aufgenöthigt, oder lediglich zum lebendigen Glauben, welcher durch die Liebe werkthätig ist, sei die Gnade Gottes nothwendig; endlich

can. 6.: die Lage der Gläubigen und Jener, welche zu dem allein

*) „Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus, veram putaverit". Litt. Apost. „Multiplices inter" 10. Junii 1851. Alloc. „Maxima quidem" 9. Junii 1862.

wahren Glauben noch nicht gelangt, sei die gleiche, so, daß die Katholiken berechtigt sein könnten, den Glauben, den sie, unterwiesen von der Kirche, angenommen haben, in Zweifel zu ziehen, ihre Zustimmung einzustellen, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und Wahrheit ihres Glaubens vollendet.

Das vierte Kapitel,

welches „vom Glauben und der Vernunft" überschrieben ist, entscheidet die in neuerer Zeit wohl unter allen am meisten und am heftigsten controvertirte Frage über das Verhältniß zwischen Offenbarung und Vernunft oder zwischen Glauben und Wissen. Was das Concil, im Gegensatze zu den vielfach verbreiteten irrigen Auffassungen, wovon mehrere im Syllabus aufgenommen sind, zur Entscheidung dieser Frage festsetzt, läßt sich auf folgende fünf Punkte zurückführen:

1. „Es gibt eine zwiefache Ordnung der Erkenntniß, verschieden nicht nur in ihrem Ursprunge, sondern auch im Gegenstande; im Ursprunge nämlich, weil wir in der einen durch die natürliche Vernunft, in der andern durch den göttlichen Glauben erkennen; im Gegenstande aber, weil über dasjenige hinaus, was die natürliche Vernunft erfassen kann, uns Geheimnisse zu glauben vorgelegt werden, welche in Gott verborgen sind, und einzig und allein vermöge göttlicher Offenbarung kund werden können."

Wie wichtig dieser erste Punkt, und wie durch eine Verwischung dieses Unterschiedes zwischen der natürlichen und der übernatürlichen Erkenntnißordnung, durch eine theoretische oder praktische Confundirung dieser beiden Ordnungen die Interessen des Glaubens geschädigt werden und die Interessen der Wissenschaft, die man doch bei jener Confundirung gewöhnlich im Auge hat oder doch vorwendet, nichts gewinnen, ließe sich bei einiger Reflexion leicht schon von vornherein ermessen, zeigt aber noch augenfälliger die Geschichte der Entwickelung der neuern philosophischen und theologischen Wissenschaft. Denn diesem ganzen neuern Rationalismus, der die hehren Geheimnisse des Glaubens, nach einem rein natürlichen Maßstabe sie messend, ihrem Sinne nach umdeutet und verfälscht, liegt eben jene Confundirung der beiden Erkenntnißordnungen zu Grunde, sie ist das formelle Princip desselben.

2. Der göttliche Glaube kann sich nie, auch nicht bei der fortgeschrittensten Geistesbildung, ganz in das natürliche Wissen auflösen. Denn wohl „erreicht die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie mit Fleiß, Frömmigkeit und Besonnenheit forscht, unter Gottes Beistand ein gewisses und dazu höchst förderliches Verständniß der Glaubensgeheimnisse, theils aus der Vergleichung mit jenen Dingen, welche sie auf natürlichem Wege erkennt, theils aus dem Zusammenhange der Geheimnisse selbst unter einander und mit dem letzten Ziele des Menschen; niemals jedoch wird sie in den Stand gesetzt, dieselben zu erkennen gleich den Wahrheiten, welche den ihr eigenen Gegenstand bilden. Denn die göttlichen Geheimnisse übersteigen ihrer Natur selbst nach dergestalt die geschaffene Vernunft, daß sie auch, nachdem sie geoffenbart und gläubig angenommen sind, dennoch mit dem Schleier dieses Glaubens bedeckt und in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben, so lange wir in diesem sterblichen Leben pilgern fern vom Herrn: denn im Glauben wandeln wir, und nicht im Schauen" (2. Kor. 5, 7).

Diese Erklärung des Concils richtet sich u. a. gegen eine schon früher verworfene im Syllabus aufgenommene Proposition, die also lautet: „Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder Philosophie, und die menschliche Vernunft, wenn sie nur historisch ausgebildet ist, kann vermöge ihrer natürlichen Kräfte und Principien zu einer wahren Erkenntniß (zu einem Begreifen) auch der verborgensten Dogmen gelangen, wofern diese Dogmen der Vernunft selbst nur als Gegenstand vorgestellt sind"*). Aehnlich lautet eine andere, ebenfalls im Syllabus aufgenommene Proposition, in der gesagt wird, daß alle religiösen Wahrheiten sich aus der natürlichen Vernunft herleiten und daß die Vernunft die erste und hauptsächlichste Norm sei, wonach der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten, welcher Art sie auch immer=

---

*) Syll. Propos. IX: Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianae sunt objectum naturalis scientiae seu philosophiae et humana ratio historice tantum exculta potest ex suis naturalibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditissimis dogmatibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tanquam objectum proposita fuerint (Epist. ad Archiep. Frising. „Gravissimas" 11. December 1862. Epist. ad eundem „Tuas libenter" 21. Decembr. 1863.)

hin sein mögen, erlangen könne und solle.*) Wenn durch diese Propositionen alle christlichen Dogmen ohne Unterschied als der Vernunft zugänglich, als vollkommen begreiflich hingestellt sind, so gehen zwar alle Wortführer des Rationalismus nicht ganz so weit. Einige derselben unterscheiden nämlich zwischen Glaubenswahrheiten, die ihr Fundament in den freien Rathschlüssen Gottes haben, wie z. B. das Dogma von der Incarnation, und zwischen solchen, die in dem Wesen Gottes selbst ihren Grund haben, wie z. B. das Dogma der Trinität; und sie rechnen nur diese letzteren zu den der natürlichen Vernunft vollkommen beweis- und begreifbaren Objekten, welchen Unterschied die Urheber und Anhänger der obigen Propositionen deßhalb nicht gelten lassen, weil für sie auch die sogenannten Werke Gottes nach außen (opera Dei ad extra) keine freie aus Gottes freien Rathschlüssen entspringende, sondern ebenfalls in Gottes Natur und Wesen nothwendig begründete Akte sind.

Doch ist durch die Erklärung des Concils nicht nur diese allerextremste Ansicht der Letzteren, wie sie in den obigen Propositionen ihren Ausdruck gefunden, sondern auch jene extreme Ansicht der Ersteren ausgeschlossen, indem auch diejenigen Glaubensdogmen, welche auf Gottes Wesen und die innern nothwendigen Akte Gottes sich beziehen, wie z. B. das Dogma der hl. Dreieinigkeit, auch nach ihrer schon geschehenen Offenbarung der vollkommenen Erkenntniß, dem Begreifen der natürlichen Vernunft sich entziehen, und unter den ihrer Natur nach die natürliche Vernunfterkenntniß übersteigenden Gegenständen einbegriffen sind.

Nicht getroffen dagegen werden durch die Erklärung des Concils die an sich der Vernunft zugänglichen religiösen oder sittlichen Wahrheiten (die Existenz eines persönlichen Gottes, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, die ewige Vergeltung u. dgl.), welche in der göttlichen Offenbarung ebenfalls enthalten sind, über die uns aber eine göttliche Offenbarung nicht absolut, sondern nur moralisch nothwendig war.

3. „Wenn aber auch der Glaube über die Vernunft geht, so kann dennoch zwischen Glauben und Vernunft nie ein wirklicher Wider-

*) Prop. IV. Epist. encycl. „Qui pluribus" 9. Novembris 1846. Epist. encycl. „Singulari quidem" 17. Martii 1856. Alloc. „Maxima quidem" 9. Junii 1862.

spruch bestehen: da derselbe Gott, welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste das Licht der Vernunft gegeben hat, Gott aber sich selbst nicht verläugnen, noch auch das Wahre dem Wahren jemals widersprechen kann. Der leere Anschein aber eines solchen Widerspruchs entsteht hauptsächlich daher, weil entweder die Glaubenswahrheiten nicht nach dem Sinne der Kirche verstanden und erklärt worden sind, oder weil willkürliche Meinungen für Aussprüche der Vernunft gehalten werden."

Der Irrthum, gegen den diese Erklärung des Concils gerichtet ist, datirt schon aus viel früherer Zeit. Denn schon die fünfte Lateranensische Synode hat die von einigen damaligen Philosophen aufgestellte Lehrmeinung verurtheilt, daß etwas theologisch wahr und philosophisch falsch sein könne.*) Dieser Irrthum ist aber in neuerer Zeit unter allerlei Formen repristinirt worden und sind mehrere solcher irriger Propositionen im Syllabus aufgenommen worden, u. a. lautet die Prop. VI. Syll.: „Der Glaube an Christus widerspricht der menschlichen Vernunft, und die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern schadet auch der Vervollkommnung des Menschen.**)

Es ist aber nur eine nothwendige Folgerung, welche aus dieser Unmöglichkeit eines Widerspruchs zwischen Glauben und Vernunft gezogen wird, wenn das Concil nach dem Vorgange des fünften Lateranensischen jede dem Glauben widersprechende Behauptung für falsch erklärt, überhaupt aber für die in Bezug auf den Glauben unfehlbare Kirche das Recht wie die Pflicht in Anspruch nimmt, „die Wissenschaft, die sich fälschlich diesen Namen beilegt, zu verurtheilen, damit Niemand getäuscht werde durch Weltweisheit und eitlen Trug" (Coloss. 2, 8.), und wenn das Concil schließlich erklärt, daß „es allen Christgläubigen nicht nur verboten sei, derlei Meinungen, welche anerkannter Maaßen im Widerspruche mit der Glaubenslehre stehen,

---

*) „Quum verum vero minime contradicat, omnem assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus et ut aliter dogmatizare non liceat districtius inhibemus."

**) Christi fides humanae refragatur rationi, divinaque revelatio non solum nihil prodest, verum etiam nocet hominis perfectioni. Epist. Encycl. „Qui pluribus" 9. Novembr. 1846. Allocut. „Maxima quidem" 9. Junii 1862.

namentlich, wenn sie von der Kirche verworfen worden, als berechtigte wissenschaftliche Ergebnisse zu vertheidigen, sie seien vielmehr durchaus verpflichtet, dieselben als Irrthümer anzusehen, welche den trügerischen Schein der Wahrheit zur Schau tragen."

Es wird durch diese Forderung das wohlverstandene Recht der Vernunft keineswegs beeinträchtigt. Es folgt daraus nur, daß die Vernunft nicht autonom oder absolut selbstständig ist. Der Anspruch auf eine Autonomie oder absolute Selbstständigkeit der Vernunft ist aber auch in der That nur eine Anmaßung. Denn eine solche absolute Selbstständigkeit kommt nur Gott allein zu. Auch die wohlverstandene Freiheit der Wissenschaft wird durch jene Forderung nicht verkümmert. Die wahre Freiheit ist überhaupt nicht Ungebundenheit und sie besteht nicht in der Macht, alles Mögliche, alles mögliche Willkürliche zu thun, sondern in der Macht das Rechte zu thun. Der natürlichen Vernunft und Wissenschaft ist es unverwehrt, auf dem natürlichen Wissensgebiete nach ihren eigenen Principien und ihrer eigenen Methode sich frei zu bewegen, aber als Ziel muß sie sich doch immer nur die Erforschung der Wahrheit vorsetzen. Hierdurch ist ihrer Freiheit eine Grenze gezogen und diese Grenze ist eine sehr gerechte. Denn zum Irren ist die Vernunft oder Wissenschaft nicht berechtigt, und am wenigsten zu einem Irrthum gegen den göttlichen Glauben. Sie ist deßhalb trotz ihrer Freiheit auch nicht berechtigt, von vornherein gegen den göttlichen Glauben, entweder ihn ganz ignorirend eine indifferente, oder gar eine feindliche Stellung einzunehmen. Denn das hieße nicht sich vor Irrthum hüten, sondern den Irrthum suchen, und zu einem solchen Mißbrauch ist der Vernunft oder Wissenschaft die Freiheit nicht verliehen worden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Concil jene obige Folgerung, rücks. Forderung zwar gegen die ausschweifenden Ansprüche und Anmaßungen der modernen Wissenschaft überhaupt aufstellt, daß es dazu aber besonders veranlaßt war durch verschiedene concrete Behauptungen, in denen jene Anmaßungen einen bestimmten Ausdruck erhalten, u. a. durch die schon früher vom Apostolischen Stuhle verworfenen und in den Syllabus aufgenommenen Propositionen 10, 11 und 14. In der zehnten Proposition ist gesagt, daß, da etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie sei, jener wohl das Recht und die Pflicht habe, einer Auctorität, die er

selbst für wahr erkannt, sich zu unterwerfen, daß aber die Philosophie sich irgend einer Auctorität weder unterwerfen könne noch dürfe.*) In der eilften Proposition heißt es: die Kirche dürfe nicht nur nie gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie müsse auch ihre Irrthümer toleriren und die Correctur derselben ihr selbst überlassen.**) In der vierzehnten Proposition endlich heißt es: daß die Philosophie ohne alle Rücksichtnahme auf die übernatürliche Offenbarung zu betreiben sei.***)

4. Aber Glaube und Vernunft widersprechen einander nicht nur nicht, sondern unterstützen sich auch einander, „da die rechte Vernunft die Grundlagen des Glaubens darthut und von dessen Licht erleuchtet, die Wissenschaft der göttlichen Dinge ausbildet, der Glaube aber die Vernunft von Irrthümern befreit und davor bewahrt, und sie mit mannichfaltiger Erkenntniß bereichert."

Hieraus läßt sich aber auch von selbst abnehmen, wie ungegründet und ungerecht es sei, die Kirche zu beschuldigen, als ob sie eine Feindin der Wissenschaft oder des wissenschaftlichen Fortschritts sei. Umgekehrt, sagt das Concil, „unterstützt sie die Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften und befördert dieselben (in Ansehung ihres Nutzens) in vielfältiger Weise." Sie beeinträchtigt auch, fährt das Concil fort, nicht die richtig verstandene Freiheit der Wissenschaft (vergl. das oben hierüber Gesagte), sondern sie verhütet nur den Mißbrauch dieser Freiheit," sorgsam darauf bedacht, daß jene (die natürlichen Wissenschaften) mit der göttlichen Lehre sich nicht in Widerspruch setzen und so Irrthümer in sich aufnehmen, oder daß sie, die eigenen Grenzen überschreitend, in das Gebiet des Glaubens sich eindrängen und dort Verwirrung anrichten."

5. Endlich kann der Glaube, der kein erfundenes philosophisches System, sondern eine der Kirche zur treuen Behütung anvertraute göttliche Hinterlage ist, nicht durch die Vernunft oder die menschliche Wissenschaft vervollkommnet, und der von der Kirche einmal ausgesprochene Sinn der Glaubenslehre kann und darf nicht, etwa unter

---

*) Syll. Prop. X. Epist. ad Archiep. Frising. „Gravissimas" 11. Decembris 1862. Epist. ad Eundem „Tuas libenter" 21. Decembris 1863.

**) Syll. Prop. XI. Epist. ad Archiep. Frising. „Gravissimas" 11. Decembris 1862.

***) Syll. Prop. XIV. Epist. ad Archiep. Frising. „Tuas libenter" 21. Decembris 1863.

dem Scheine und Vorwande tieferer Einsicht, jemals umgedeutet werden. Zu dieser Erklärung fand sich das Concil ebenfalls durch die hervorgetretenen falschen rationalistischen Zeitansichten veranlaßt. So sagt u. a. die fünfte Proposition des Syllabus wörtlich: „Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen, und sie unterliegt deßhalb einem beständigen, unbestimmbaren Fortschritte, der dem Fortschritte der menschlichen Vernunft entsprechend ist.“

Doch ist ein Unterschied zwischen einer Vervollkommnung des Glaubensinhaltes und einer Vervollkommnung des Verständnisses des Glaubensinhaltes und mit jener ist nicht auch diese verneint. Ein Fortschritt im Verständnisse des Glaubensinhaltes findet sowohl bei Einzelnen als auch in der ganzen Kirche statt, indem die eine oder andere Glaubenswahrheit, welche nicht explicite oder deutlich von der Kirche proponirt, sondern in andern Dogmen nur implicite eingeschlossen und daher auch nicht mit voller Klarheit und Bestimmtheit erkannt wurde, nunmehro, meist in Folge eines Angriffs auf dieselbe, im Bewußtsein der Kirche mehr hervortritt, ausdrücklich und an sich selbst von der Kirche proponirt und eben deßhalb auch klarer und bestimmter erkannt wird. Aber auch an sich und ausdrücklich früher von der Kirche proponirte Glaubenswahrheiten können im Laufe der Zeit vollkommner verstanden werden, nicht insofern der einmal von der Kirche festgestellte Sinn derselben selbst verändert und umgedeutet, sondern vielmehr insofern derselbe entweder in seiner eigenen Tiefe oder in Beziehung auf andere Wahrheiten mehr und allseitiger aufgeschlossen und erfaßt wird. Hierbei kann die menschliche Wissenschaft allerdings wichtige Dienste leisten, doch sie muß hiebei, wie Papst Pius IX. in einem Apost. Schreiben (vom 15. Juni 1857) sagt, auch nur in Bescheidenheit dienen, aber nicht dominiren wollen. Auch kann sie eine vollkommene Sicherheit über die Richtigkeit ihrer Resultate nicht aus sich gewähren; sondern diese kann nur vom hl. Geiste selbst kommen, der die Kirche nicht nur in alle Wahrheit, sondern auch in das tiefere Verständniß der Wahrheit einführt und unter dessen Assistenz sich jeder wahre Fortschritt in der christlichen Lehre und Wissenschaft in der Kirche vollzieht.

Eben dieses will auch das Concil erklären, bezugnehmend auf die bekannten Worte des Vincentius von Lerin, womit dieses vierte Kapitel schließt. „Es wachse also und mehre sich vielfach und kräftig,

wie bei den Einzelnen, so bei Allen, wie in dem einen Menschen, so in der ganzen Kirche, mit dem Fortschritt der Jahre und Jahrhunderte, die Erkenntniß, die Wissenschaft, die Weisheit: Alles jedoch innerhalb der eigenen Grenzen im unveränderten Dogma, im unveränderten Sinne, im unveränderten Gedanken."

In den drei diesem Kapitel entsprechenden Canones werden die der hier dargelegten Lehre entgegengesetzten Meinungen und Behauptungen direct zurückgewiesen, nämlich folgende:

im can. 1.: daß in der göttlichen Offenbarung keine wahren und eigentlichen Geheimnisse enthalten, sondern daß alle Glaubenslehren durch die gehörig ausgebildete Vernunft aus natürlichen Principien begriffen und bewiesen werden könnten;

im can. 2.: daß die menschlichen Wissenschaften mit solcher Freiheit zu betreiben seien, daß deren Aufstellungen, auch wenn sie der geoffenbarten Wahrheit widerstreiten, als wahr beibehalten und von der Kirche nicht verurtheilt werden könnten;

im can. 3.: daß den von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren irgend einmal, gemäß dem Fortschritt der Wissenschaft, ein anderer Sinn beizulegen sei, als der, welchen die Kirche verstanden hat und versteht.

Weil es aber nicht genügt, die Verkehrtheit des Irrglaubens zu meiden, sondern auch die Irrthümer, welche mit demselben in näherer oder fernerer Verbindung stehen, sorgfältig zu fliehen sind: so erinnert das Concil schließlich an die Pflicht, auch diejenigen Constitutionen und Decrete zu beobachten, wodurch derlei verkehrte Meinungen vom Apostolischen Stuhle verurtheilt und verboten worden sind.

2. Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi.

Es behandelt diese Constitution die katholische Lehre über den Primat. Diese hatte wie in früherer, so in neuerer Zeit so vielfache Angriffe erfahren, daß das Concil unter keinen Umständen darüber mit Stillschweigen hätte hinweggehen können. Ein Entwurf zu einer zeitgemäßen Exposition dieser Lehre fand sich daher schon in den Vorarbeiten des Concils. Es war aber in diesem ursprünglichen

Entwurfe nicht auf eine abgesonderte Behandlung dieser Lehre in einer eigenen selbstständigen Constitution abgesehen. Die Darstellung dieses Lehrstücks war vielmehr nur als Theil eines größeren Ganzen in dem „Schema der dogmatischen Constitution von der Kirche Christi“ aufgenommen, und zwar im eilften Kapitel dieses Schema. Auch die Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte war in diesem ursprünglichen Entwurfe nicht ausgedrückt. Wie es nun gekommen, daß die Lehre vom Primate aus dem Complexe der übrigen Lehren von der Kirche Christi herausgenommen und zu einer besonderen selbstständigen Constitution gestaltet worden sei, und warum man sich entschlossen habe, die Lehre vom Primate, statt sie den übrigen Lehren von der Kirche, wie es im Schema geschehen war, folgen zu lassen, diesen als „erste Constitution von der Kirche“, voranzustellen, dieses weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort. Auf der andern Seite bedurfte aber der ursprüngliche Entwurf dieser Lehre, wie er im eilften Kapitel des genannten Schema enthalten war, einer völligen Umarbeitung. Diese Umarbeitung war nothwendig theils in Ansehung der einzufügenden Infallibilitäts-Lehre, deren Deklaration von einer immensen Mehrheit der Concils-Väter beantragt war, theils mit Rücksicht auf die vielen schriftlichen Verbesserungsanträge, zu denen das unter die Väter des Concils gedruckt vertheilte Schema der Constitution von der Kirche auch in Absicht auf das genannte eilfte Kapitel „über den Primat des Römischen Papstes“ diesen Vätern Anlaß gegeben hatte. Nachdem diese Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes von Seiten der dogmatischen Commission besorgt worden, kam der wieder und wieder umgearbeitete Entwurf (der erste desfallsige Entwurf der Infallibilitäts-Erklärung ist von uns dem eilften Kapitel des Schema de ecclesia im Urkundenbuche beigefügt worden) endlich zur conciliarischen Verhandlung in den General-Congregationen. In Folge dieser Verhandlungen wieder vielfach umgeändert und überarbeitet gelangte er in einer der letzten General-Congregationen erst zur provisorischen und dann in der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli zur definitiven Abstimmung, und wurde hier (von den 535 anwesenden Vätern hatten nur zwei dissentirend gestimmt) als „die erste dogmatische Constitution von der Kirche Christi“, wie sie uns jetzt vorliegt, verkündigt und vom Papste bestätigt.

Versuchen wir nun eine Uebersicht der darin deklarirten Lehr-

punkte, so besteht die Constitution aus einem kurzen Proömium und aus vier Kapiteln.

In dem Proömium sind zur Einleitung in das ganze Lehrstück vom Primate drei Hauptgedanken ausgesprochen. Erstens, daß Christus seine Kirche als eine Eine d. h. als eine einige gestiftet, indem er gewollt, und diesen seinen Willen in seinem bekannten hohenpriesterlichen Gebete klar ausgedrückt hat, daß in seiner Kirche, wie in einem Hause des lebendigen Gottes alle Gläubigen durch das Band des Einen Glaubens und der Liebe vereinigt sein sollten. Zweitens wird gesagt, daß Christus zur Herstellung und Erhaltung dieser Einheit, wie den im Episkopate sich ewig fortsetzenden Apostolat, so insbesondere den Primat Petri gestiftet, in welchem „das fortdauernde Princip und sichtbare Fundament" der Einheit gegeben ist. Diese beiden Ausdrücke, daß der Primat Petri das fortdauernde Princip und das sichtbare Fundament der kirchlichen Einheit sei, waren wohl erwogen, und sie wurden gegen die nicht haltbaren Einwendungen, die während der conciliarischen Verhandlung dagegen von einzelnen Vätern erhoben wurden, aufrecht gehalten. Denn der Primat ist nicht nur das Zeichen der kirchlichen Einheit, sondern auch die bewirkende Ursache, also das Princip derselben. Und obgleich in der hl. Schrift auch von dem Fundamente der Apostel und Propheten die Rede ist*), so sind doch nicht die (übrigen) Apostel und deren Nachfolger, die Bischöfe, das Fundament der Einheit der ganzen Kirche, sie sind es nur als Vorsteher der besonderen Kirchen oder ihrer Diöcesen, und auch dieß nur, insofern sie selbst wieder mit Petrus verbunden sind, während Petrus, nämlich der in allen seinen Nachfolgern fortlebende Petrus, das sichtbare Fundament der Einheit, nicht bloß an erster Stelle, sondern schlechthin, im vollen und unbeschränkten Sinne, und für die ganze Kirche ist. Drittens endlich wird im Vorworte die Nothwendigkeit einer erneuerten Darlegung der Lehre vom Primate motivirt durch den Hinweis auf die zahlreichen Angriffe, die in der neueren Zeit gegen die Kirche und gegen dieses Fundament, „worin der ganzen Kirche Kraft und Festigkeit beruht" mit täglich mehr gesteigertem Hasse gerichtet werden.

In den vier Kapiteln der Constitution werden die Lehren über

*) Eph. 2, 20.

die Einsetzung, die Fortdauer und die Natur des Primates und schließlich über das damit verbundene unfehlbare Lehramt behandelt, und zwar mit Rücksicht auf die im Laufe der letzteren Jahrhunderte hervorgetretenen gegensätzlichen Auffassungen.

Im ersten Kapitel,

„Von der Einsetzung des apostolischen Primates in der Person des hl. Petrus" überschrieben, lehrt und erklärt das Concil, daß der Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche dem hl. Petrus unmittelbar und direct von Christus verheißen und übertragen worden sei; unter Berufung auf die bekannten Stellen im Evangelium (Joh. 1, 42. Matth. 16, 16—19; Joh. 21, 15—17), wie sie von der Kirche stets verstanden worden sind. Zu dieser erneuerten Erklärung sah sich aber das Concil weniger veranlaßt durch die protestantische Läugnung der göttlichen Einsetzung eines Primates überhaupt, als vielmehr durch die verkehrten Auffassungen derjenigen Neuerer, welche, ohne die göttliche Einsetzung des Primates offen zu verwerfen, doch den Sinn dieser katholischen Lehre wesentlich gefälscht haben. Diese Fälschung fand in einer zwiefachen Art statt. Entweder sagte man, der Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche sei nicht dem Petrus allein, sondern dem ganzen Collegium der Apostel von Christus übertragen worden, dergestalt, daß alle Apostel und deren Nachfolger, die einzeln von Christus die gleiche Würde und die gleiche Gewalt empfangen, am Primate den gleichen Antheil besitzen, mögen sie in Rom, in Constantinopel oder in Alexandrien residiren, und daß sie nur in ihrer Vereinigung (auf einem Provinzial- oder ökumenischen Concil) über einen andern Mitbischof Auctorität haben, und daß das wahre Centrum der geistlichen Auctorität über die ganze Kirche nur in einem allgemeinen Concil liege (so u. a. Macarius).

Oder man läugnete zwar weder die göttliche Einsetzung des Primates in der Kirche, noch daß denselben Petrus und seine rechtmäßigen Nachfolger innehaben, aber man läugnete die unmittelbare und directe Verleihung des Primates von Seiten Christi an die Person des Petrus selbst und behauptete dagegen, daß diese oberste Gewalt des Primates wie jede andere geistliche Gewalt von Christus unmittelbar der Kirche verliehen sei, und daß sie erst durch die Kirche an Petrus verliehen

sei, und daß Petrus nur im Namen und als Minister der Kirche (daher potestas ministerialis) diese Gewalt ausübe (Richer, Launoi, Dupin u. a.).*)

Diese irrigen, den Sinn der katholischen Lehre vom Primat fälschenden Auffassungen werden daher auch am Schlusse des Kapitels (die den Kapiteln correspondirenden Canones sind in dieser Constitution nicht wie in der vorigen von den Kapiteln getrennt, sondern sind denselben einzeln, das Resultat ihrer Ausführungen noch einmal kurz zusammenfassend, unmittelbar angehängt) direct und feierlich zurückgewiesen: „Wer da sagt, daß der heilige Apostel Petrus nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel und als das sichtbare Haupt der ganzen streitenden Kirche bestellt sei; oder daß ebenderselbe lediglich einen Ehrenprimat, nicht aber den Primat wahrer und eigentlicher Jurisdiktion von demselben Jesus Christus, unserem Herrn, direct und unmittelbar empfangen habe, der sei im Banne."

Im zweiten Kapitel,

„Von der immerwährenden Fortdauer des Primates des hl. Petrus in den Römischen Päpsten" überschrieben, lehrt und erklärt das Concil zweierlei.

Es lehrt und erklärt erstens, daß die beständige Fortdauer des Primates Petri in seinen Nachfolgern auf göttlicher Anordnung beruhe; und es lehrt und erklärt zweitens, daß die Nachfolger Petri die Bischöfe der von Petrus gegründeten und durch sein Blut geweihten Kirche von Rom seien.

Die erstere Wahrheit, daß Christus nicht nur die Fortdauer des Primates Petri überhaupt, sondern auch die Fortdauer des Primates

---

*) Hieher gehören auch die beiden von Pius VI. in der Constitution „Auctorem fidei" verworfenen Propositionen, die zweite und die dritte; die zweite: „Propositio, quae statuit potestatem a Deo datam ecclesiae, ut communicaretur pastoribus, qui sunt ejus ministri pro salute animarum; sic intellecta, ut a communitate fidelium in pastores derivetur ecclesiastici ministerii et regiminis potestas, haeretica." und die dritte: „Insuper, quae statuit, Romanum Pontificem esse caput ministeriale, sic explicata, ut Romanus Pontifex non a Christo in persona Petri, sed ab ecclesia potestatem ministerii accipiat, qua velut Petri successor verus Christi vicarius ac totius ecclesiae caput pollet in universa ecclesia, haeretica."

Petri in den Nachfolgern Petri angeordnet, ist eine geoffenbarte durch die hl. Schrift und die beständige Tradition bezeugte Glaubenswahrheit. Die zweite Wahrheit, daß die Bischöfe der Römischen Kirche die Nachfolger des hl. Petrus im Primate seien, beruht zwar nicht nachweisbar auf einer ausdrücklichen Anordnung Christi, aber auf dem Faktum der durch Petrus ein für allemal geschehenen Verbindung des Primates mit dem Römischen Stuhle. Dieses Faktum ist aber kein bloßes sogen. historisches Faktum, das nur menschliche und historische Gewißheit hätte, sondern, weil innigst zusammenhängend mit dem, was wir vom Primate der Römischen Päpste mit katholischem Glauben festzuhalten haben, ist es ein dogmatisches, infallibel gewisses Faktum.

Die diesen beiden Wahrheiten widersprechenden Behauptungen hat daher das Concil am Schlusse des Kapitels mit dem Anathem belegt; in der Form aber, in der es dieses Anathem ausspricht, hat es auf den Unterschied der beiden Wahrheiten entsprechende Rücksicht genommen: „Wer da sagt: es beruhe nicht auf Anordnung Christi des Herrn selber, oder nicht auf göttlichem Rechte, daß der heilige Petrus in dem Primate über die ganze Kirche immerwährende Nachfolger habe; oder der Römische Papst sei nicht der Nachfolger des hl. Petrus in demselben Primat (daß auch dieses Letztere auf göttlicher Anordnung beruhe, wird nicht gesagt): der sei im Banne."

Nachdem nun das Concil über die Stiftung und die Fortdauer des Primates das Nöthige gesagt, handelt es

im dritten Kapitel

„von der Bedeutung und Beschaffenheit des Primates des Römischen Papstes." Es knüpft hierbei an jene Erklärung der allgemeinen Florentinischen Synode an: es sei von allen Christgläubigen festzuhalten, der Römische Papst sei der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer, und ihm sei im hl. Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, von unserm Herrn Jesus Christus übertragen."

Für jeden Unbefangenen, besserer Einsicht nicht Widerstrebenden war hiermit eigentlich Alles gesagt, was über den vorliegenden Gegenstand überhaupt gesagt werden kann. Da aber gleichwohl auch nach

dieser Florentinischen Erklärung in Folge Nicht-Beachtens oder Mißverstehens derselben Lehren aufgestellt sind, durch welche das Wesen des Primates abgeschwächt, verkümmert oder gänzlich verneint wird; so konnte sich das Vatikanische Concil nicht mit einer bloßen Erneuerung jener Florentinischen Erklärung begnügen, sondern sah sich zur Ausschließung der entstandenen Irrthümer veranlaßt, dieselbe in verschiedenen Punkten noch näher zu bestimmen.

1. Das Concil lehrt und erklärt demnach, „daß nach der Anordnung des Herrn die Römische Kirche über alle andern den Vorrang der ordentlichen Amtsgewalt inne hat und daß diese wahrhaft bischöfliche Jurisdiktions-Gewalt des Römischen Papstes eine unmittelbare ist, welchem gegenüber die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzeln für sich, wie alle insgesammt die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche; so daß, indem die Einheit sowohl der Gemeinschaft, als desselben Glaubensbekenntnisses bewahrt bleibt, die Kirche Christi Eine Heerde ist unter Einem höchsten Hirten.“

Jedes Wort dieser Erklärung ist wichtig und trifft einen der katholischen Lehre entgegengesetzten Irrthum. Aber der Hauptpunkt der ganzen Erklärung ist der, daß die päpstliche Jurisdiktions-Gewalt eine wahrhaft *bischöfliche* ist, daß der Papst, wie der Bischof von Rom, so der allgemeine Bischof der ganzen Kirche ist. Um diesen Hauptpunkt bewegt sich hier Alles Andere. Denn ist die päpstliche Gewalt eine *bischöfliche*; so folgt auch nothwendig, erstlich daß sie eine *ordentliche* ist, d. h. eine Gewalt, die erstens mit dem Amte selbst verbunden kraft dieses Amtes, nicht vermöge bloßer Delegation und Bevollmächtigung von Außen sich bethätigt, und die zweitens in ihrer Ausübung oder Anwendung nicht beschränkt ist auf besondere außerordentliche Fälle, etwa auf die Fälle hervortretender oder drohender Uebelstände in der Verwaltung der einzelnen Diöcesen, auf die Fälle von Uebergriffen, Nachlässigkeiten und Pflichtversäumnissen der ordentlichen Hirten dieser Diöcesen oder wo sie von diesen Hirten oder von Andern gegen diese Hirten bei ungewöhnlichen Vorkommnissen angerufen und zum Einschreiten veranlaßt wird, sondern die sich sowohl in Beziehung auf die ganze Kirche als auf einzelne Theile der-

selben bethätigen kann, so oft es der Träger derselben für nothwendig oder heilsam erachtet.

Ist die päpstliche Gewalt als solche eine bischöfliche, so folgt zweitens, daß sie (ihrem Ziele nach) eine unmittelbare ist, d. h. eine solche, die um sich zu bethätigen nicht erst irgend welcher Vermittelung, der hierarchischen Zwischenstufen der Erzbischöfe oder Bischöfe, bedarf, sondern die auch ohne diese Vermittelung für alle Mitglieder der Kirche, vom höchstgestellten bis zum geringsten, sich wirksam erweisen kann, so oft und wie es der Träger derselben nach seinem eigenen gewissenhaften Ermessen für angemessen erachtet.

Ist die päpstliche Gewalt als solche eine wahrhaft bischöfliche, und ist der Papst der Bischof der Bischöfe und der Bischof der ganzen Kirche, so folgt drittens, daß nicht bloß die Hirten und Gläubigen jeden Ritus und Ranges einzeln, sondern auch alle insgesammt (die ecclesia dispersa, wie die ecclesia congregata) dem Papste die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams schulden. Und endlich folgt dann

viertens, daß diese Unterordnung und Unterwerfung sich auf alle Angelegenheiten erstreckt, die überhaupt Gegenstand kirchlicher Bestimmung oder Verfügung sind, mithin nicht bloß auf die Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch auf die Sachen der Disciplin und der Verwaltung der Kirche.

Alle diese einzelnen Wahrheiten, die sich aus dem bischöflichen Charakter der päpstlichen Gewalt als einfache Folgerungen ergeben, sind bis in die neuesten Zeiten von Einzelnen, wie von ganzen Parteien, bestritten worden, insbesondere von den Gallikanern, von den Anhängern der Synode von Pistoja, von Febronianern und Josephinern.

Bald bestritt man die Gewalt des Papstes als eine ordentliche und wollte sie nur gelten lassen als eine bloße Aufsichtsgewalt, insofern der Papst die Fehler und Versäumnisse der andern Hirten nur zu verhindern und wieder auszugleichen, oder zur Herstellung der zwischen den einzelnen Hirten gestörten Harmonie und Eintracht durch Zureden, Ermahnen und durch das eigene Beispiel mitzuwirken habe (Febronius, Eybel, Tamburini u. a.).

Bald bestritt man dem Papste die Befugniß, auf die Verwaltung der einzelnen Diöcesen und deren Angehörige unmittelbar und

anders, als durch deren Bischöfe einzuwirken (Tamburini, die Gallikaner, u. a.).

Bald wollte man wenigstens seine Jurisdiktions-Gewalt auf die Bischöfe, einzeln genommen, einschränken und bestritt ihre Ausdehnung auf die zu einem allgemeinen Concil versammelten, auf die ecclesia congregata, und hielt daher auch die Berufung von den Entscheidungen des Papstes auf ein allgemeines Concil für berechtigt (Tamburini und die Gallikaner).

Endlich wurde von Andern die pflichtmäßige Unterwerfung unter den Papst und die nothwendige Einheit mit der Römischen Kirche auf dogmatische Dinge, auf Sachen des Glaubens und der Sitten, eingeschränkt.

Alle diese irrigen Auffassungen und Fälschungen der katholischen Lehre vom Primate involviren die Läugnung, daß die päpstliche Gewalt als solche eine wirklich bischöfliche sei. Mit der Anerkennung des wirklich bischöflichen Charakters dieser Gewalt schwinden sie von selbst. Es ist aber nicht einzusehen, wie man, wenn man dem Primat überhaupt auch nur noch einen Schatten von Macht lassen und ihn nicht in einen puren Ehren-Primat auflösen will, vor dieser Anerkennung vorbeikommen könne. Denn eine andere geistliche Gewalt als die Hirten-Gewalt hat Christus überhaupt nicht eingesetzt. Und die bekannte klassische Stelle im Evangelium (Joh. 21, 15—17), wo dem Petrus der Primat von Christus verliehen wird, schließt vollends jeden Zweifel aus. Petrus wird hier als Hirt der Lämmer und Schafe Christi, d. h. der ganzen Kirche eingesetzt und diese Hirtengewalt, die dem Petrus hier übertragen wird, was ist sie anders und kann sie anders sein, als die bischöfliche Gewalt? In Ansehung dessen wurde auch bei der Diskussion des Entwurfes unserer Constitution von verschiedenen Seiten und wiederholt der Antrag gestellt, daß der Zusatz, wodurch die ordentliche und unmittelbare Gewalt des Papstes als eine bischöfliche bezeichnet wird, als selbstverständlich ganz wegfallen möchte, da in dem Einen das Andere bereits enthalten sei. Und es wurde dieser Zusatz nur beibehalten, auf daß einer möglichen Mißdeutung jede Hinterthüre verschlossen würde.

2. Nachdem das Concil die Bedeutung und den Umfang der päpstlichen Gewalt durch vorstehende Erklärung mit Rücksicht auf hervorgetretene Gegensätze genau festgestellt und nachdem es noch den so

oft wiederholten Einwand oder Vorwand der Unvereinbarkeit der in diesem Sinne verstandenen päpstlichen Gewalt mit der ordentlichen bischöflichen Gewalt entscheidend zurückgewiesen, zieht es aus der aufgestellten Lehre zwei einfache und natürliche Folgerungen.

Aus der höchsten Gewalt des Papstes, die ganze Kirche zu regieren, folgert es erstens, daß dem Papste auch „das Recht zustehe, in der Ausübung dieses seines Amtes frei mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche zu verkehren, damit dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt und gelenkt werden können," und es verwirft und verurtheilt daher die Aufstellungen Jener, welche sagen, „es könne dieser Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Heerden erlaubter Weise verhindert werden, oder welche denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so daß sie behaupten, das, was vom apostolischen Stuhle oder in dessen Vollmacht, bezüglich der Regierung der Kirche verordnet wird, habe keine Kraft und Gültigkeit, wenn es nicht durch die Gutheißung der weltlichen Gewalt bestätigt werde."

In der That folgt diese Wahrheit aus der recht verstandenen Lehre vom Primate des Papstes so sehr von selbst, daß sie vom Concil gar nicht ausgesprochen wäre, wenn sie nicht wäre geläugnet worden. Die 12. Proposition des Syllabus lautet: „Die Civil-Gewalt kann den freien, wechselseitigen Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem Römischen Papste hindern."*) Die 28. Proposition desselben Syllabus lautet: „Die Bischöfe haben nicht das Recht, ohne Erlaubniß der Regierung, die Apostolischen Schreiben des Papstes zu promulgiren."**) Auf diese und ähnliche die natürlichen Amtsbefugnisse des Papstes einschränkende Behauptungen glaubte das Concil die Antwort nicht schuldig bleiben zu dürfen.

Eine zweite aus der recht verstandenen höchsten geistlichen Gewalt des Papstes ebenso einfach sich ergebende Folgerung bezieht sich auf die freie, uneingeschränkte Ausübung seiner höchsten geistlichen richterlichen Gewalt: „Und weil der römische Papst vermöge des göttlichen Rechtes des apostolischen Primates der gesammten Kirche vorsteht, lehren Wir auch und erklären, daß er der höchste Richter der Gläubigen ist (Breve des Papstes Pius VI. vom 28. November 1786,

---

*) Allocut. „Maxima quidem" 9. Juni 1862.
**) Allocut. „Nunquam fore" 15. December 1856.

beginnend mit den Worten: Super soliditate) und daß in allen Angelegenheiten, die kirchlicher Entscheidung unterliegen, sein Richterspruch angerufen werden kann (2. ökumenisches Concil von Lyon); daß hingegen das Urtheil des Apostolischen Stuhles, über welchem es keine höhere Gewalt gibt, von Niemanden einer neuen Erkenntniß unterzogen werden darf, so wie es Niemanden zusteht, über dessen Urtheil zu Gericht zu sitzen (Papst Nicolaus in seinem Schreiben an den Kaiser Michael). Deßhalb weichen diejenigen vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, man dürfe von den Urtheilssprüchen der Römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an eine über dem Römischen Papste stehende Auctorität appelliren." Alle hier ausgesprochenen einzelnen Lehren, welche die augenscheinlichen nothwendigen Consequenzen der richtig verstandenen Lehre vom Primate sind, wurden bei historisch gegebenen Anläßen früher schon öfter und fast mit denselben Worten ausgesprochen und die ihnen entgegengesetzten Behauptungen von den Päpsten zurückgewiesen. Doch sind diese schon früher zurückgewiesenen Irrthümer in späterer Zeit, immer wieder aufgetaucht und in den Kreisen der Jansenisten (Appellanten), Gallikaner und Febronianer weit verbreitet. Es basiren dieselben und insbesondere die gallikanische Doktrin von der Zuläßigkeit einer Appellation von den richterlichen Entscheidungen des Papstes an ein allgemeines Concil nur auf einer Fälschung der dargelegten Lehre vom Primate; auf der falschen Ansicht, die Fülle der geistlichen Gewalt (die plena potestas, wie die Florentiner Synode sich ausdrückt) ruhe nicht im Römischen Papste, sondern in dem zu einem allgemeinen Concil vereinigten Episkopate, ein allgemeines Concil sei mithin eine höhere Auctorität, als der Römische Papst, der wohl den einzelnen Bischöfen, aber nicht der Gesammtheit derselben übergeordnet sei.

In einer neuen Form war diese gallikanische Auffassung in der dem Concil selbst vorgelegten Schrift des Bischofs Maret (mit dem Titel: Du Concil general u. s. w.) dahin ausgedrückt, daß die höchste geistliche Gewalt über die Kirche eine aus dem Papste und dem Episcopat wesentlich zusammengesetzte sei, und daß der Papst an derselben nur den größeren Antheil habe. Das Concil sah sich daher veranlaßt, diesem neuen und jenen erneuerten Irrthümern mit sammt ihren Consequenzen die alte Wahrheit der katholischen Lehre auf's neue entgegenzustellen und diese Irrthümer am Schlusse des

Kapitels direct zurückzuweisen: „Wer da sagt, der Römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Direction, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, die sich auf die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche beziehen; oder derselbe besitze nur den vorzüglicheren Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen, der sei im Banne."

Die wichtigste Folgerung aus der dargestellten Lehre vom Primate des Römischen Papstes aber ist das Dogma vom unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes, wovon das Concil

im vierten Kapitel

handelt. Als eine Folgerung aus jener Lehre wird dieses Dogma gleich im Eingange dieses Kapitels vom Concil selbst hingestellt, indem das Concil erklärt: im apostolischen Primate, welchen der Römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, sei auch eingeschlossen die höchste Lehrgewalt. Denn die höchste Lehrgewalt in der Kirche muß, wenn sie sich als solche bethätigt, nothwendig auch unfehlbar sein. Denn die höchste Lehrgewalt kann als solche die ihr Untergebenen auf ihre auctoritativen Lehrentscheidungen verpflichten oder deren aufrichtige und gläubige Annahme ihnen gebieten. Damit diese aber die Pflicht gläubiger Unterwerfung unter diese auctoritativen Lehrentscheidungen selber üben, und mit göttlichem Glauben dieselben entgegennehmen können: müssen sie von ihrer unfehlbaren Wahrheit vollkommen überzeugt sein, so daß entweder der Papst die höchste Lehrgewalt in der Kirche nicht besitzt und für seine dogmatischen Lehrentscheidungen keine aufrichtige, gläubige Unterwerfung in Anspruch nehmen kann, oder daß er auch bei voller Ausübung seiner höchsten Lehrgewalt sich der Gabe der Unfehlbarkeit erfreuen muß. Die erstere Annahme ist durch die richtig verstandene Lehre vom Primate ausgeschlossen und daher die letztere in dieser eingeschlossen.

An diese natürliche und unauflösliche Verbindung des Infallibilitäts-Dogma mit der Lehre vom Primate des Papstes kann nicht

oft genug erinnert werden. Daß aber dieses Verhältniß der Infallibilitäts-Lehre zur Lehre vom Primate des Papstes auch in der Kirche von Anfang an und durch alle Jahrhunderte hindurch theoretisch, wie praktisch anerkannt worden, daß einerseits die Römischen Päpste von ihrer höchsten Lehrgewalt im Laufe der Jahrhunderte stets Gebrauch gemacht und bei entstandenen Streitfragen und Schwierigkeiten endgültige Entscheidungen in Glaubenssachen getroffen und die Kirche auf diese Entscheidungen verpflichtet, und daß anderseits die rechtgläubigen Hirten und Lehrer der Kirche diese Entscheidungen oft provocirt, aber stets sie mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung ihrer unfehlbaren Wahrheit gläubig angenommen: dieses findet sich zur Einleitung auf die Lehrentscheidung in diesem Kapitel selbst mit den beigefügten geschichtlichen und authentischen Zeugnissen näher ausgeführt.

Aber auch, warum das Concil es nicht allein für opportun, sondern sogar für nothwendig hielt, diese zwar im Primate des Papstes von selbst eingeschlossene und in der Kirche stets gegoltene, theoretisch und praktisch anerkannte, höchste und unfehlbare Lehrgewalt des Römischen Papstes ausdrücklich zu definiren, spricht ebenfalls das Concil selbst aus in den folgenden der Definirung unmittelbar vorhergehenden Worten: „Da nun aber in der gegenwärtigen Zeit, wo die heilbringende Wirksamkeit des apostolischen Amtes ganz besonders nöthig ist, nicht Wenige sich finden, welche das Ansehen desselben herabsetzen, so erachten Wir es für durchaus nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte gnädiglich verbunden hat, feierlich auszusprechen.“ Zu den hier gemeinten „nicht wenigen“ neuern Gegnern dieser Prärogative des hl. Stuhles gehörten aber die Verfechter und Anhänger des Gallikanismus. Die gallikanische Doktrin bestritt zwar nicht das Recht des Apostolischen Stuhles, Entscheidungen in Glaubenssachen überhaupt zu erlassen, aber sie bestritt, daß diese Entscheidungen durch sich selbst verbindlich und irreformabel seien, indem sie diese rechtskräftige Verbindlichkeit und Unabänderlichkeit von der „hinzukommenden Zustimmung der Kirche“ d. h. der Mehrheit der Bischöfe abhängig dachte. Da aber besonders in der heutigen so bewegten und widerspruchsvollen Zeit die eine irrige Meinung rastlos die andere treibt, aber nicht jeden Tag ein allgemeines Concil sich versammeln kann,

um gegen diese den christlichen Glauben bedrohenden Irrthümer auctoritativ einzuschreiten, auf der andern Seite es aber für die Einzelnen geradezu unmöglich ist, die (stillschweigende oder ausdrückliche) Zustimmung der auf dem ganzen Erdkreise zerstreuten Bischöfe zu den erfolgten dogmatischen Entscheidungen des Papstes mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit zu constatiren, so würde von dieser gallikanischen Doctrin, wenn man sie ins Praktische übersetzte, eine traurige Verwirrung der Geister und der Gewissen die unausbleibliche Folge sein. Daß das Concil zu einer solchen Doctrin, zumal sie ihm durch einen ihrer Wortführer (vergl. die obige citirte Schrift vom Bischofe Maret) zur Entscheidung vorgelegt war, nicht schweigen konnte, liegt auf der Hand.

Die Lehrentscheidung aber hat das Concil in folgende Worte gefaßt: „Indem Wir (daher) an der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir mit Zustimmung des hl. Concils zur Ehre Gottes unsers Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz:

„Daß der Römische Papst wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im hl. Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind. So aber Jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte, der sei im Banne."

Gewiß, es scheint unmöglich, den wahren Sinn einer Lehre noch genauer zu fixiren, als es hier geschieht. Da aber gleichwohl diese Lehre so maßlos verläumdet wird, so ist dies nur daher erklärlich, daß man die Erklärung des Concils selbst entweder mit keinem Blicke angesehen hat oder daß man sie absichtlich und böswillig mißversteht. Es kostet uns Ueberwindung, hierüber auch nur noch ein Wort zu sagen. Wir begnügen uns, das, was wir anderwärts ausführlicher

hierüber gesagt*), auf den kürzesten Ausdruck zurückgeführt hier zu wiederholen.

Es sind vier Punkte, die zum richtigen Verständniß des Dekretes in's Auge zu fassen sind: erstens das Subjekt der Unfehlbarkeit, zweitens das Objekt der Unfehlbarkeit, drittens die bewirkende Ursache der Unfehlbarkeit, viertens ihre Wirkung.

Erstens das Subjekt der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes ist nicht der Papst schlechthin, sondern der ex cathedra lehrende Papst. Ex cathedra lehrt aber der Papst nach unserm Decrete, „wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der gesammten Kirche festzuhaltende Lehre entscheidet." Es ist hiernach, damit der Papst ex cathedra redet, erforderlich:

a) daß er in seiner Eigenschaft als Papst, als Haupt der Kirche, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt und nicht etwa als bloße Privatperson, als Theologe, als Schriftsteller u. dgl. rede oder handle;

b) es ist erforderlich, daß er als Hirt und Lehrer aller Christen rede und nicht etwa bloß als oberster Regent der Kirche in irgend einer Sache der kirchlichen Verwaltung eine Entscheidung treffe oder eine Maßregel ergreife; denn die Gabe der Unfehlbarkeit haftet nicht an seinem Imperium (im strengeren Sinne des Wortes), sondern an seinem Magisterium, seiner höchsten Lehrgewalt;

c) es ist erforderlich, daß er diese seine höchste Lehrgewalt ausübt, nicht in Beziehung auf irgend welche Lehren, sondern in Beziehung auf eine solche Lehre, die die christliche Glaubens- oder Sittenlehre betrifft; denn die christliche Glaubens- und Sittenlehre ist die Heilslehre und daß die Heilslehre der Menschheit unversehrt bewahrt und verkündigt würde, dazu allein ist das kirchliche Lehramt mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet. Endlich ist noch

d) erforderlich, daß der Papst eine von der gesammten Kirche

---

*) Vergl. besonders die von uns früher abgefaßte Schrift: „Der wahre Sinn der Vatikanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt." Paderborn bei Schöningh 1871.

festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheide, d. h. daß er sie definitiv oder endgültig entscheide und daß er seine Intention, auf diese Entscheidung die ganze Kirche zu verpflichten, äußerlich genügend zu erkennen gebe, sei es durch Verhängung der Strafe der Excommunication über Diejenigen, welche der verkündigten Entscheidung sich nicht unterwerfen, sei es durch andere Ausdrücke und Formeln, welche jene Intention unzweifelhaft erkennen lassen.

Der zweite Punkt, der hier in Betracht kommt, ist das Objekt oder der Umfang der Unfehlbarkeit. Das Objekt war zwar durch die Einschränkung desselben auf die Glaubens- und Sittenlehre schon im Allgemeinen abgegrenzt. Da aber innerhalb dieses so abgegrenzten Gebietes selbst wieder eine Menge von Fragen hervortreten, die von ungleicher Rangordnung, der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre in verschiedenem Sinne und in verschiedener Abstufung entsprechen oder widersprechen, die mit der Glaubens- oder Sittenlehre in einem mehr oder weniger engen Zusammenhange stehen können, so schien eine noch genauere Abgrenzung nöthig. Das Concil zieht aber diese genauere Abgrenzung nur relativ, indem es erklärt, daß die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes gerade so weit reiche, als die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt. Denn dieses und nur dieses ist der Sinn jener Worte, deren das Concil sich hier bedient: der ex cathedra redende Papst besitze „jene Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Stifter seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte."

Der dritte Punkt, der hier herauszuheben ist, betrifft die bewirkende Ursache der Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes. Als solche bezeichnet das Decret den dem Papste im hl. Petrus verheißenen göttlichen Beistand, die assistentia divina, die etwas ganz anderes ist, als die Inspiration, die sich auf die Offenbarung neuer Wahrheiten bezieht, was bei jener nicht der Fall ist; abgesehen davon, daß die assistentia divina das eigene menschliche Bemühen, Forschen und Untersuchen mit nichten ausschließt.

Der vierte Punkt endlich ist die Wirkung solcher päpstlichen Entscheidungen ex cathedra, welche darin besteht, daß „solche Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich," mithin von dem

Augenblicke, wo sie bekannt gemacht sind, und nicht erst, im Sinne der hier getroffenen gallikanischen Theorie, in Folge der Zustimmung der Kirche verbindend sind.

Hält man nun dasjenige, was das Concil hier über die päpstliche Unfehlbarkeit, Alles genau abgrenzend, sagt, mit Dem zusammen, was die kirchenfeindliche Welt daraus gemacht hat, so weiß man nicht, ob es das Richtigere sei, darüber zu staunen, oder sich mit Abscheu und Ekel davon wegzuwenden!

Die beiden im Vorstehenden übersichtlich dargestellten dogmatischen Constitutionen findet man ihrem lateinischen Wortlaute nach abgedruckt im Urkundenbuche: Collect. P. I. sect. I.

Zweite Abtheilung.

Die Dogmatischen Schemata.

1. Das Schema über „die katholische Lehre im Gegensatze zu den vielfachen aus dem Rationalismus hergeleiteten Irrthümern."

Von der durch den hl. Vater hierzu niedergesetzten theologischen Commission waren überhaupt als dogmatische Vorlagen für das Concil drei Schemata ausgearbeitet worden: das Schema, das die obige Ueberschrift trägt, das Schema „über die Kirche Christi" und das Schema „über die Ehe". Aber nur die beiden ersten sind unter die Concils-Väter, das erstere gleich bei Eröffnung des Concils, gedruckt vertheilt und von ihnen conciliarisch verhandelt worden. Zu einem Abschlusse waren aber diese Verhandlungen noch nicht gelangt, und von einem höheren, auctoritativen Character sind sie daher nicht umkleidet. Wenn wir deßungeachtet über ihren Hauptinhalt hier kurz berichten, so geschieht dieß theils im Interesse eines allseitigen Verständnisses unserer Postulaten-Sammlung, da durch diese Schemata mehrere von den der Postulaten-Commission unterbreiteten Anträgen veranlaßt worden sind, theils aber auch in Anbetracht, daß sie, wenn

auch nicht von einer dogmatischen, doch von hervorragender geschichtlicher und theologischer Bedeutung sind, als Dokumente, worin nicht vereinzelte theologische Ansichten, sondern die vereinigten Anschauungen der ausgezeichnetsten Vertreter der katholischen Wissenschaft und insofern sie schon diskutirt und von der dogmatischen Deputation überarbeitet waren, zugleich vieler wirklicher Mitglieder des Concils gegenüber den hauptsächlichsten dogmatischen Irrthümern der Zeit sich niedergelegt finden.

Das in der Ueberschrift genannte Schema, womit wir uns hier zunächst befassen, enthielt in der ursprünglichen Form, in der es den Concils-Vätern vorgelegt war, drei Theile. Die beiden ersten, die aus eilf mit besonderen Ueberschriften versehenen Kapiteln bestanden, bezogen sich auf diejenigen Lehrpunkte, welche in der oben näher beleuchteten Constitution vom katholischen Glauben enthalten sind, gerichtet gegen den Rationalismus, und zwar einerseits gegen den oben genannten absoluten und vulgären, und anderseits gegen den gemäßigten, den wir den Semirationalismus genannt, gegen den letzteren jedoch nur insoweit, als die in der verkehrten Auffassung des Verhältnisses der Vernunft zum Glauben gipfelnden formellen Principien desselben dadurch zurückgewiesen sind. Der in die Constitution vom katholischen Glauben nicht aufgenommene dritte Theil dieses Schema, der hier allein noch in Betracht kommen kann, behandelt die besonderen katholischen Doctrinen im Gegensatze zu den sie entstellenden Irrthümern, die aus den formellen Principien des Semirationalismus hergeflossen sind. Er verbreitet sich insbesondere über folgende einzelne Lehrpunkte:

1. „Von der Einheit der göttlichen Natur und Wesenheit in drei von einander unterschiedenen Personen" (Kap. XII.);
2. „Von der göttlichen allen drei Personen gemeinsamen Wirksamkeit (nach außen) und von der Freiheit Gottes in der Erschaffung" (Kap. XIII.);
3. „Von der Einen Person Christi in zwei Naturen und von der Erlösung und der für uns stellvertretenden Genugthuung durch denselben Jesum Christum unsern Herrn" (Kap. XIV.);
4. „Von der gemeinsamen Abstammung des ganzen Menschengeschlechts von dem Einen Adam, und von der einen, aus einer

vernünftigen Seele und dem Leibe zusammengesetzten menschlichen Natur" (Kap. XV.);

5. „Von der übernatürlichen Ordnung und dem übernatürlichen Stande der ursprünglichen Gerechtigkeit" (Kap. XVI.);
6. „Von der Erbsünde und der ewigen Strafe für jede einzelne nicht vergebene Todsünde" (Kap. XVII);
7. „Von der übernatürlichen Ordnung der Gnade, die uns durch Christus, den Erlöser, geschenkt wird" (Kap. XVIII.).

Doch die über das ganze Schema und also auch über diesen dritten Theil desselben in den General-Congregationen stattgefundenen wochenlang fortgesetzten Diskussionen hatten auch für diesen dritten Theil die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umarbeitung dargethan. Diese wurde von der Glaubens-Deputation besorgt, die einen ganz neuen Entwurf ausgearbeitet, um ihn dem Concil zur abermaligen Diskussion in den General-Congregationen vorzulegen. Zu dem Letzteren kam es jedoch nicht, weil nach der Publikation der Constitution „vom katholischen Glauben" aus den bekannten Gründen sogleich die Verhandlungen über die Lehre vom Primat und der Infallibilität begannen und bis zur vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli die ganze Thätigkeit des Concils in Anspruch nahmen.

Wie gründlich aber die Umarbeitung war, erhellt schon zur Genüge aus der veränderten Fassung der Ueberschriften der einzelnen Kapitel. Statt der oben ihrem Wortlaute nach wiedergegebenen Ueberschriften der Kap. 12—18 des früheren Schema führte der umgearbeitete Entwurf folgende:

1. „Von der heiligsten Dreieinigkeit" (Kap. I. entsprechend den Kap. 12 und 13 des früheren Schema);
2. „Von der Erschaffung und der Natur des Menschen" (Kap. II. entsprechend dem Kap. XV. des früheren Schema);
3. „Von der Erhebung und dem Falle des Menschen (Kap. III., entsprechend dem Kap. XVI. des früheren Schema);
4. „Von dem Mysterium der Menschwerdung" (Kap. IV., entsprechend dem Kap. XIV. und theilweise Kap. XVII. des früheren Schema);
5. „Von der Gnade des Erlösers" (Kap. V. entsprechend dem Kap. XVIII. und theilweise dem Kap. XVII. des früheren Schema).

Versuchen wir nun eine kurze Uebersicht über den Inhalt der einzelnen Kapitel selbst mitzutheilen, so wird

im ersten Kapitel,

das „von der heiligsten Dreieinigkeit“ überschrieben ist, vor Allem gegen die irrige Günther'sche Auffassung die numerische Einheit des göttlichen Wesens ausgesprochen. Nach Günther'scher Auffassung existiren nämlich in Gott wie drei von einander reell verschiedene Personen, so auch drei, obgleich einander vollkommen gleiche Substanzen. Ein und dasselbe göttliche Wesen ist dieser Auffassung zufolge in den drei göttlichen Personen „triplicirt“; d. h. der Vater läßt durch eine ewige geistige Zeugung aus sich hervorgehen als eine ihm zwar vollkommen gleiche, aber doch als eine andere Substanz den Sohn, und der Vater und der Sohn lassen durch eine ewige Hauchung wieder als eine andere, obgleich ihnen vollkommen gleiche Substanz aus sich den hl. Geist hervorgehen, und nur weil diese drei Substanzen eine so innige und unauflösliche wechselseitige Beziehung zu einander haben und sich einander vollkommen gleich sind, machen sie nur einen Gott aus.

Im Gegensatze nun zu dieser Günther'schen Auffassung, welche zwar das Dogma der heiligsten Dreieinigkeit dem gemeinen Verständniß in etwa näher bringt, aber unter Beibehaltung des Namens den Sinn desselben ganz und gar umdeutet und fälscht, sagt der Entwurf: „Gott erzeuge von Ewigkeit her den Sohn, nicht indem er eine andere der seinigen gleiche Wesenheit aus sich hervorbringe, sondern seine überaus einfache Substanz ihm mittheile, und deßgleichen gehe auch der hl. Geist vom Vater und Sohn, als dem einen Princip, durch eine ewige Hauchung aus nicht durch eine Vervielfachung der göttlichen Wesenheit, sondern durch Mittheilung einer und derselben Wesenheit. Und es sei daher diese numerisch eine Wesenheit in Wahrheit Vater, Sohn und heiliger Geist, diese drei Personen zusammen und jede einzelne derselben, so daß die Personen reell von einander verschieden sind, während sie doch der Substanz nach ein und dasselbe sind.“

Im andern Theile dieses Kapitels wird die kirchliche Lehre von der Gemeinsamkeit des göttlichen Wirkens nach außen erneuert. „Denn die göttlichen Personen wirken nach außen nicht nach ihren Ursprungs-Beziehungen, wodurch sie von einander unterschieden sind, sondern als

dasselbe eine und untheilbare Princip." Mit Rücksicht auf gegensätzliche, besonders aus der obigen Günther'schen Auffassung abgeleitete Zeitansichten hatte man eine neue Einschärfung dieser Lehre für nöthig erachtet.

Das zweite Kapitel

handelt „von der Erschaffung und der Natur des Menschen." Unter Hinweis auf die biblische Erzählung der Geschichte der Erschaffung des Menschen und mit Rücksicht auf die herrschende materialistische Zeitrichtung erinnert der Entwurf zuerst an die Immaterialität, Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele.

Im Gegensatze gegen den Günther'schen Dualismus, der zwei von einander wesentlich verschiedene Seelen, eine Geist- und eine Leib-Seele als im Menschen vorhanden statuirt, so, daß diese letztere die unmittelbare substanzielle Form des menschlichen Körpers sei, während jene nur das Princip der reingeistigen menschlichen Thätigkeiten, des vernünftigen Erkennens und Wollens sei, wird im Entwurfe zweitens die schon von der Synode von Vienne und von der fünften Lateransynode definirte Lehre wiederholt, daß die vernünftige Seele des Menschen, obgleich vom Körper wesentlich verschieden, durch sich und unmittelbar (nicht durch eine andere, die sog. Leibseele) die Form des menschlichen Körpers sei, d. h. daß sie den menschlichen Körper eben zu einem menschlichen macht, daß sie ihn (dessen Materie) zu dem einem Menschen eigenen Sein determinirt (corpus ad esse homini proprium determinat) — und daß sie mit diesem Körper wahrhaft und wirklich die menschliche Natur ausmache. Durch diese Lehrbestimmung würde aber die etwaige philosophische Ansicht, es existire im Menschen noch eine andere untergeordnete Form, die den Körper zur Aufnahme der primären Form, nämlich der vernünftigen Seele, disponirte, eo ipso noch nicht zurückgewiesen sein; es wird dadurch nur erklärt, daß durch keine andere Seele, als durch die vernünftige, geistige, der Körper zu dem menschlichen Sein oder zum Sein eines menschlichen Körpers determinirt wird. Ob außer dieser substanziellen Form des menschlichen Körpers, der vernünftigen, geistigen Seele, noch eine andere ihr subordinirte statuirt werden kann, diese Frage würde nur nach philosophischen Gründen entschieden werden können.

Drittens erinnert der Entwurf mit Rücksicht auf die dermalen

so weit verbreitete entgegengesetzte Irrlehre an die Abstammung des ganzen Menschengeschlechts von einem Menschen als an eine feststehende durch die hl. Schrift klar bezeugte christliche Wahrheit und an deren engen und unzertrennlichen Zusammenhang mit dem Dogma von der Erbsünde und dem Dogma von der Erlösung.

Endlich wird viertens der Kreatianismus, wonach Gott die einzelnen menschlichen Seelen unmittelbar erschafft und sie dem Körper eingießt (creando immittitur, immittendo creatur, wie der heil. Bernard sagt*) im Gegensatze zum Traducianismus und Generatianismus in einer Form vorgetragen, in der er zwar nicht geradezu als Dogma erklärt (bekanntlich hatte der hl. Augustinus, an den sich dann mehrere spätere Kirchenschriftsteller angeschlossen, sich gegen diese Lehre, womit er die Lehre von der Erbsünde nicht wohl glaubte vereinigen zu können, zweifelnd verhalten), doch als allgemein angenommene katholische Lehre hingestellt ist.

Es ist nämlich im Entwurfe nicht direct gesagt: Gott erschafft die einzelnen Seelen unmittelbar und gießt sie den Körpern ein, sondern es wird diese Lehre in obliquo, in einem eingeschobenen Zwischensatze ausgedrückt, indem es am Ende des Kapitels heißt: daß Adam deßhalb auch in der hl. Schrift der Vater des ganzen Menschengeschlechts genannt werde,**) weil Alle, die den Erdkreis bewohnen, von ihm in natürlicher Generation herstammen, nämlich herstammen dem Fleische nach, welchem Fleische von Gott die Seele, die er bei den Einzelnen von neuem erschafft, eingegossen werde (carne de carne nascente, cui anima a Deo, in singulis de novo creata infunditur). Da in neuer Zeit diese (wenigstens vom 11. Jahrhunderte an) allgemeine Lehre der Theologen vielfach Widerspruch erfahren hat, so glaubte man mit Stillschweigen darüber nicht hinweggehen zu dürfen.

Das dritte Kapitel

hebt in Beziehung auf das in der Ueberschrift bezeichnete Lehrstück „von des Menschen Erhebung und Fall," hauptsächlich folgende Punkte heraus:

---

*) De nativ. Dom. serm. 2.

**) Sap. 10, 1.

1. Gegenüber den irrigen Ansichten des Bajus*) und mehrerer neueren Theologen wird es als eine unanfechtbare katholische Wahrheit hingestellt, daß der erste Mensch über den natürlichen Stand hinaus zu einer übernatürlichen Heilsordnung erhoben worden sei. „Der nach dem Bilde Gottes erschaffene Mensch war seiner Natur nach zu einer solchen Erkenntniß, Verehrung und Liebe Gottes hingeordnet, wie sie den ihm eingeschaffenen natürlichen Kräften entsprechend ist. Aber Gott der Schöpfer und Herr aller Dinge, dessen Macht durch die Eigenheiten und Gesetze der von ihm geschaffenen Natur nicht beschränkt wird, wollte nach seiner unermeßlichen Güte das Menschengeschlecht in seinem Stammvater über den Stand seiner Natur hinaus zu jenem erhabenen Stande emporheben, in dem er nach dem Ausdrucke des hl. Petrus**) der göttlichen Natur selbst theilhaftig werden sollte."

Es wird dann durch den Hinweis auf die einzelnen Gaben, womit Gott den ersten Menschen außer den natürlichen Gaben ausgestattet hat, diese Wahrheit in ein noch helleres Licht gesetzt. Unterschieden werden hier

a) die heiligmachende Gnade. „Außer den Gaben, wodurch der Mensch in seiner eigenen Natur vollendet wurde, goß ihm Gott ein den hl. Geist, so daß er, von Natur ein Knecht, durch die Gnade der Heiligkeit aber ein Kind Gottes, nicht etwa nur durch die Kraft seiner bloßen Natur, sondern durch die Kraft der ihm eingegossenen hl. Liebe Gottes Gebote erfüllte und sich die himmlische Erbschaft verdiente."

b) Die Gabe jener integritas naturae (Unversehrtheit der Natur), vermöge deren das Fleisch völlig unterwürfig war dem Geiste, und

c) Die Gabe der Unsterblichkeit, da beide letzteren Gaben als solche anzusehen sind, die nicht der Natur des Menschen, selbst nicht in seiner Unschuld, an sich gebühren: eine Lehre, die ebenfalls von Bajus und späteren Theologen bestritten worden ist.***)

---

*) Vergl. u. a. die 23. der condemnirten Thesen des Bajus: Absurda est eorum sententia, qui dicunt, hominem ab initio dono quodam supernaturali et gratuito supra conditionem naturae suae fuisse exaltatum, ut fide, spe et charitate Deum supernaturaliter coleret.

**) 2. Petri 1, 4.

***) Vergl. unter den condemnirten Propositionen des Bajus die 26. u. die 78.

2. Da aber andere Neuerer das Wort übernatürlich zwar beibehielten, dieses Wort aber so deuteten oder mißdeuteten, daß die Sache selbst preisgegeben war, so werden, um allen Verdrehungen und Verfälschungen ein für allemal vorzubeugen, die Begriffe natürlich und übernatürlich im Entwurfe selbst genau festgestellt. Die Frage nämlich, welche Güter oder Gaben sind natürlich, welche sind übernatürlich, wird bezüglich der vorliegenden Frage dahin beantwortet: natürlich sind diejenigen Güter oder Gaben, welche den Bedürfnissen der menschlichen Natur durchaus entsprechend oder die durch die natürlichen Kräfte des Menschen erreichbar sind. Uebernatürlich dagegen sind diejenigen Güter und Gaben, welche über das absolute Bedürfniß der menschlichen Natur oder über das Maß ihrer Kräfte hinausgehen, mithin zu dem natürlichen Zustande des Menschen überhaupt nicht wesentlich gehören, noch auch vom Menschen verdient werden können, vielmehr reine Gnadengeschenke der göttlichen Güte und Freigebigkeit sind. Nur in diesem Sinne das Wort übernatürlich verstanden, wird die katholische Lehre von der Erhebung des Menschen zu einer übernatürlichen Gnaden- und Heilsordnung richtig und im Sinne der Kirche verstanden. Versteht man aber in Beziehung auf die vorliegende Frage unter einer übernatürlichen Gabe nur eine solche, die überhaupt von Gott herkommt oder welche sich auf die geistigen, moralischen oder religiösen Bedürfnisse im Allgemeinen bezieht, so hat man damit zwar den Namen beibehalten, aber die Sache selbst aufgegeben.

Im zweiten Theile dieses Kapitels bringt der Entwurf

1. das Tridentinische Dekret von der Erbsünde neu in Erinnerung, namentlich mit Rücksicht auf jene nicht allein irrige, sondern geradezu häretische, weil den wahren Sinn des Dogma zerstörende Auffassung, wonach das eigentliche sündliche Wesen der Erbsünde in der actuellen Willens-Zustimmung des einzelnen Menschen zur Sündenthat Adams bestehen soll.

2. Der hermesischen Doctrin gegenüber wird hervorgehoben, daß die Erbsünde ihrem Wesen nach nicht in der Concupiscenz bestehe, daß aber die Beraubung der heiligmachenden Gnade zum Wesen der Erbsünde gehöre, durch welche Ausdrucksweise: die Beraubung der heiligmachenden Gnade gehöre zum Wesen der Erbsünde, jedoch

noch nicht ausgedrückt sein sollte, daß lediglich in dieser Beraubung das Wesen der Erbsünde bestehe.

3. Es wird endlich das Bekenntniß des Glaubens an die unbefleckte Empfängniß Mariens in den Worten der Apostolischen Constitution Papstes Pius' IX.: Ineffabilis Deus — erneuert, was man hier um so weniger unterlassen zu dürfen glaubte, da auch das Concil von Trient, dessen Dekret man hier zu Grunde gelegt hatte, diese Lehre, die mittlerweile dogmatisch definirt worden, in den allbekannten Worten: suae intentionis non esse etc. bereits angedeutet hatte.

Viertes Kapitel.

„Von dem Geheimnisse der Menschwerdung Gottes."

1. Dieses Geheimniß des Glaubens ist der Grund unserer ganzen Hoffnung, und jeden Angriff auf dasselbe abzuwehren, hielt die Kirche immer für ihre heiligste Pflicht. Aber die dieses Geheimniß betreffenden früheren Irrthümer, welche die Kirche auf den ersten allgemeinen Concilien verurtheilt hat, sind vielfach in der neueren Zeit in einer mehr oder weniger neuen Form repristinirt worden. Dieselben entstanden wie in alter, so auch in neuer Zeit meist durch die Fälschungen der Begriffe: Person (persona, hypostasis, subsistentia) und Natur (natura, essentia, substantia). Früheren Irrlehrern galten Person und intellectuelle Substanz für identische Begriffe. Und aus dieser irrigen Begriffsbestimmung ergaben sich dann als natürliche Consequenzen sehr folgenschwere Irrthümer gegen den Glauben. Denn sind Person und geistige Substanz identische Begriffe, so gibt es in Gott entweder nur eine Person, oder drei geistige Substanzen; und ebenso gibt es dann in Christus nur eine Substanz, nur eine Natur oder zwei Personen.

Die Günther'sche Begriffsbestimmung von Person, die den Hauptaccent auf das Selbstbewußtsein legt und die Person als eine selbstbewußte geistige Substanz definirt, erzeugt ebenfalls Irrthümer, mit denen der Glaube an das Geheimniß der Menschwerdung Gottes nicht bestehen kann. Es gibt dieser Begriffsbestimmung zufolge in Christus entweder wie zwei Naturen, so auch zwei Personen, indem auch die menschliche Natur, die Seele Jesu Christi, eine freiwollende und sich ihrer selbst bewußte ist, — oder es gibt in ihm nur eine

Person, aber dann nicht zwei vollkommene Naturen mit vollem freiem Willen und Erkenntniß. Wirklich ist man bei Anwendung solcher irrigen Begriffe auf die Erklärung des Geheimnisses der Menschwerdung Gottes in neuern Zeiten geradezu wieder in den Nestorianismus, oder in den nestorianischen Adoptianismus zurückgefallen. Man unterschied wieder wie ehemals in Christus den Sohn Gottes und den Sohn des Menschen als zwei Personen, glaubte sich aber mit dem kirchlichen Dogma abzufinden durch das Zugeständniß: diese beiden Personen seien durch einen gewissen gegenseitigen Austausch ihres beiderseitigen Selbstbewußtseins dergestalt enge mit einander verbunden, daß, wenn auch beide Personen von einander getrennt blieben, doch die Person Christi als eine aus zweien zusammengesetzte Person bezeichnet werden könne.

Um solche und ähnliche das Geheimniß der Menschwerdung tief schädigende Irrthümer auszuschließen und eine Mißdeutung jener Formel, wodurch man dieses Geheimniß bisher gewöhnlich kurz und präcis bezeichnet hat, indem man sagte: „Das Wort habe sich mit der menschlichen Natur hypostatisch vereinigt“ künftig ganz unmöglich zu machen, glaubte man diese Formel noch näher dahin bestimmen zu müssen, daß man sagte: Der Logos, der gleichwesentlich ist dem Vater, hat durch die Geburt aus Maria der Jungfrau die menschliche Natur sich dergestalt zu seiner eigenen gemacht, daß er durch diese Natur wahrhaft, uns gleichwesentlich, Mensch ward, so daß nicht ein Anderer ist Gott das Wort und ein Anderer der Mensch Jesus, sondern daß diese eine Hypostase oder Person sowohl Gott ist durch die göttliche Natur, als Mensch ist durch die angenommene menschliche Natur.“

2. Mit Rücksicht auf einen andern dermaligen Irrthum ist im Entwurfe die Lehre wiederholt, daß, obgleich, da alle Werke Gottes nach außen allen drei Personen gemein sind, die ganze Dreieinigkeit die Menschwerdung des Sohnes Gottes gewirkt habe, doch der Sohn Gottes allein, in der Besonderheit seiner Person (in singularitate personae), nicht in der Einheit der göttlichen Natur die Gestalt des Knechtes oder die menschliche Natur angenommen habe; mit andern Worten, daß nicht die göttliche Natur, sondern der Träger der göttlichen Natur in Christus Mensch geworden sei (nach dem Ausdrucke des Symbolum Conc. Tolet. XI.: in id quod est proprium Filii, non quod commune Trinitati).

3. Aus der richtig und im Sinne der Kirche aufgefaßten hypostatischen Vereinigung ergeben sich verschiedene andere, mit der Lehre von der Erlösung genau zusammenhängende Glaubenswahrheiten, die, weil sie in den neueren Zeiten vielfach Widerspruch erfahren haben, im Entwurfe ebenfalls einen entsprechenden Ausdruck gefunden haben. Es ergeben sich daraus insbesondere:

a) Die sogen. communicatio idiomatum, so daß, wie es im Entwurfe heißt, „Menschliches von Gott, welcher wahrer Mensch ist und Göttliches vom Menschen, der wahrer Gott ist, in Wahrheit ausgesagt wird."

b) Die zwiefache Wirksamkeit der einen wirkenden Person (unius personae duplex operatio) da, wie es in Christus, auch nach der hypostatischen Vereinigung, zwei unversehrte Naturen, so auch zwei Willen und zwei Thätigkeiten gibt, während aber nur einer und derselbe der Urheber oder Wirker unsers Heiles ist: der Eingeborne Sohn Gottes, welcher durch seine göttliche Natur Göttliches, durch seine menschliche Menschliches wirkt.

c) Die absolute Sündenlosigkeit Jesu Christi, auch seiner menschlichen Natur nach, da Gott, das ewige Wort, selbst es ist, der durch die Funktionen seiner angenommenen menschlichen Natur wirkt, so daß, was ganz undenkbar ist, die Sünde auf Gott zurückfiele, wenn Christus nicht sündenlos wäre. Und so wenig er der Sünde und, unbeschadet seiner menschlichen Willensfreiheit, der Möglichkeit der Sünde unterworfen war, so wenig war er, im reinsten Schooße seiner Mutter vom heil. Geiste empfangen, der Begierlichkeit oder den Leidenschaften (wohl den propassiones, aber nicht den passiones) unterworfen.

d) Der aus der unendlichen Würdigkeit der verdienenden Person Jesu Christi entspringende Werth seiner Verdienste.

Da man endlich die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung, wonach der Unschuldige die Strafen der Schuldigen auf sich genommen, als den Grundsätzen der göttlichen Gerechtigkeit widersprechend angeklagt hat, so wird zur Entkräftung eines solchen Vorwurfes im Entwurfe schließlich der wahre Sinn dieser Lehre erklärt, indem gesagt wird, daß Christus zwar nicht im eigentlichen Sinne die Sünden der Menschen auf sich genommen, weder ihre Schuld noch ihre Strafen (denn im eigentlichen Sinne ist die Strafe das

über den Schuldigen selbst zur Ahndung seiner Schuld verhängte Uebel), sondern in dem Sinne, daß er für die Sünden und Strafen des Menschengeschlechts als dessen Haupt und Stellvertreter der göttlichen Gerechtigkeit durch eine freiwillig übernommene Buße genuggethan habe und daß Gott durch die Acceptation dieser von Christus freiwillig geleisteten stellvertretenden Genugthuung nicht nur seine unendliche Gerechtigkeit, sondern auch seine unendliche Güte und Barmherzigkeit offenbart. — Das Kapitel schließt, gleichsam zur Sühne der von Renan und anderen Gottlosen gegen Jesus Christus ausgestoßenen häßlichen und abscheulichen Blasphemien, mit einem lauten und feierlichen Lobpreise seines heiligen und glorreichen Namens.

Das fünfte Kapitel

behandelt das Lehrstück „von der Gnade des Erlösers."

Die gegen die Lehre von der Gnade nach dem Concil von Trient entstandenen Irrthümer betreffen sowohl die heiligmachende, als die sogenannte wirkliche oder aktuelle Gnade. Entweder läugnete man nämlich geradezu den übernatürlichen Charakter der heiligmachenden Gnade, oder vielmehr des Standes des Gerechtfertigten, indem man, wie Bajus, die christliche Gerechtigkeit einfach in die wohlgeordnete natürliche Verfassung der Seele, in die Herrschaft des Geistes über das Fleisch, und in die dadurch ermöglichte Beobachtung der Gebote Gottes setzte*); oder man läugnete, daß die heiligmachende Gnade etwas im gerechtfertigten Menschen selbst real Vorhandenes sei und in diesem irgend eine Veränderung hervorbringe, indem z. B. Hermes die heiligmachende Gnade lediglich setzte in jenes Wohlwollen Gottes, vermöge dessen er geneigt sei, dem Menschen in den vorkommenden Fällen den ihm zu seiner Heilswirkung erforderlichen höheren Beistand zu verleihen. Und was die wirkliche oder aktuelle Gnade betrifft, so konnten diejenigen Theologen, welche die christliche Gerechtigkeit nur in die wohlgeordnete natürliche Verfassung der Seele setzen, menschliche Heilshandlungen, die ihrem Princip und ihrem inneren Wesen nach sich von den natürlich guten Handlungen unterschieden, überhaupt nicht gelten lassen. Nach deren Auffassung lag die Kraft zu allen Heils=

*) Vergl. unter den condemnirten Propositionen des Bajus die 42. und die 15.

handlungen, wie sie Gott von uns fordert, in der vernünftigen Natur des Menschen selbst, und nur zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche sich dieser Kraft im gegenwärtigen Zustande des Falles bei Ausübung des Guten entgegensetzen, konnte die Gnade als eine gratia medicinalis von ihnen für nothwendig erkannt werden.

Im Gegensatze zu diesen das Dogma von der Gnade tief schädigenden Auffassungen wird im Entwurf die katholische Lehre über dieses Lehrstück dahin erklärt, daß die heiligmachende Gnade weder bloß in der Vergebung der Sünden, noch in jenem bloßen Wohlwollen Gottes bestehe, sondern daß sie eine sowohl den getauften Kindern als den gerechtfertigten Erwachsenen inhärirende und permanente Gabe der Wiedergeburt und der Erhebung zur Kindschaft Gottes und zu einer weit über die Kräfte und Bedürfnisse des Geschöpfes hinausgehenden Aehnlichkeit und Verbindung mit Gott, mithin daß sie etwas wirklich Uebernatürliches sei. Die Hülfe der (wirklichen) Gnade dagegen wird, wie der Entwurf weiter erklärt, nicht bloß verliehen zur Ueberwindung der mit der Ausübung des Guten verknüpften Schwierigkeiten und zur leichtern Vollbringung dessen, was wir auch wohl an sich durch die bloße Kraft der Natur vermöchten, sondern sie ist zur Heilswirkung schlechthin nothwendig.

Uebrigens ist die Bezeichnung der heiligmachenden Gnade als eines der Seele eingegossenen habitus oder als einer qualitas infusa (wie dieser Ausdruck doch vom Römischen Catechismus P. II. qu. 38. gebraucht ist), wie es auch vom Concil von Trient geschehen, im Entwurfe absichtlich vermieden worden.

Auch über jene von den katholischen Theologen controvertirte Frage, ob in den Gerechtfertigten zu allen einzelnen übernatürlichen Heilshandlungen die anregende übernatürliche Gnade (gratia excitans) nothwendig sei, oder ob in der habituellen übernatürlichen Gnade und in dem mit ihr der Seele eingegossenen habitus ein (wofern keine besonderen Schwierigkeiten obwalten) an sich schon zur Setzung übernatürlicher Heilshandlungen hinreichender Beistand geboten sei, ist im Entwurfe nichts festgesetzt worden.

Schließlich ist mit Rücksicht auf die in der neuern Zeit hier und da aufgetauchte Meinung, als ob auch für Todsünden jenseits noch eine Sühne stattfinden könne, wofern nur der damit behaftete Mensch nicht gerade in der Verhärtung, sondern mit einem gewissen guten

Willen der Besserung von dannen scheide, die bekannte Lehrbestimmung des Concils von Florenz wiederholt, oder vielmehr dahin erklärt worden: daß alle, welche in einer aktuellen Todsünde aus dem Leben scheiden, vom Reiche Gottes ausgeschlossen, die ewigen Strafen der Hölle erleiden, daß dagegen die mit der bloßen Erbsünde Sterbenden für immer der seligen Anschauung Gottes entbehren.

2. Das Schema der Constitution „von der Kirche Christi."

Dieses zweite dogmatische Schema war ebenfalls unter die Väter des Concils gedruckt vertheilt worden; und nicht allein dieses, sondern in Gemäßheit der nachträglichen erläuternden Bestimmungen, die zu den im Apostolischen Schreiben Multiplices inter inzwischen vom heil. Vater (unter dem 20. Februar 1870) waren erlassen worden, hatten über dieses Schema die Concils-Väter, jeder für sich, und viele derselben sehr eingehende schriftliche Bemerkungen und Verbesserungsanträge eingereicht, damit diese von der Glaubens-Deputation bei einer Umarbeitung des Schema zum Zwecke einer weiteren conciliarischen Verhandlung in den General-Congregationen möglichst berücksichtigt und benutzt werden möchten.

Das Schema bestand in seiner ursprünglichen Gestalt aus zwei Theilen. Der erste (Kap. 1—13) behandelt mit Rücksicht auf gegensätzliche falsche Zeitansichten die Lehre von der Kirche an sich betrachtet. Den Schluß dieses Theiles bildete die Lehre „vom Primate des Römischen Papstes" (im Kap. 11) mit einem Anhängsel (im Kap. 12) „über die weltliche Souveränität des Papstes," welche letztere zwar als solche nicht Gegenstand einer dogmatischen Definirung sein kann, die aber doch mit einer dogmatischen Wahrheit in Verbindung steht, mit der in den betreffenden Propositionen des Syllabus*) verneinten Lehre: daß die kirchliche und die höchste bürgerliche Gewalt miteinander nicht unvereinbar und daß eine und dieselbe Person zugleich Träger der höchsten geistlichen Gewalt und weltlicher Souverän sein könne. Diese den Schluß des ersten Theiles des Schema bildende Lehre vom Primate ist aber bekanntlich zu der in der vierten öffentlichen

*) Vergl. die Propp. Syll. XXVI und XXVII.

Sitzung publicirten ersten Constitution von der Kirche Christi umgearbeitet worden, mit Aufnahme der Infallibilitäts-Lehre und Weglassung der im Kapitel 12 des Schema vorgetragenen Lehre von der weltlichen Souveränität des Papstes. Sehen wir daher von diesem auf den Primat des Papstes bezüglichen Abschnitte ab, so werden in diesem Schema noch folgende Lehrpunkte erörtert.

Im ersten Theile, der mit Rücksicht auf die gegensätzlichen Zeitansichten die Lehre von der Kirche an sich behandelt, verbreitet sich der Entwurf hauptsächlich über drei Punkte: über das Wesen, über die Eigenschaften und Gaben und endlich über die Gewalt der Kirche.

I. Das Wesen der Kirche betreffend, beginnt der Entwurf mit der auch in der hl. Schrift gebräuchlichen Darstellung der Kirche als des mystischen Leibes Christi. Unter Zugrundelegung dieses schönen biblischen Bildes setzt der Entwurf den Zweck der Kirche ins Licht; die Kirche ist nämlich von Christus zu dem Zwecke gestiftet, daß die christliche Religion in ihrer Wahrheit und Ganzheit durch dieselbe bewahrt, verbreitet und befördert werde. Sich an die Kirche anzuschließen, ist daher nicht in's freie Belieben der Menschen gestellt, sondern ist ein Gebot unerläßlicher Pflicht; die Ausübung des wahren Christenthums ist an die kirchliche Gemeinschaft nothwendig gebunden, und der sog. kirchliche Independentismus ist nichts weniger, als berechtigt, oder dem Geist des Christenthums entsprechend.

II. Den zweiten Punkt, die Eigenschaften und Gaben der Kirche, betreffend, hebt der Entwurf 1. vor allem die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter von vornherein verliehene bestimmte und unabänderliche Verfassungsform heraus, im Gegensatze gegen die Behauptung der Neuerer, eine feste und bestimmte Form der Verfassung sei der Kirche von Christus nicht verliehen worden, diese unterliege vielmehr der freien Bestimmung der Menschen und den Veränderungen wandelbarer Zeitverhältnisse. Dann wird 2. die Kirche als eine in sich vollendete und daher von der staatlichen durchaus verschiedene und unabhängige Gesellschaft hingestellt, im Gegensatze zu den neuern (Puffendorf, Böhmer, Launoi u. a.) und neuesten kirchenpolitischen Zeitansichten, wonach die Kirche nur ein durch freie Uebereinkunft entstandener Verein ist, der, wie jeder andere, nur ein Glied oder ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft und in seiner Leitung und Regierung von

der bürgerlichen Gewalt ganz und gar abhängig ist. Dann wird 3. ausgeführt, die Kirche sei in Absicht auf ihren Ursprung, auf ihren Zweck und auf die zu diesem Zwecke hinführenden Mittel eine übernatürliche Gesellschaft, und mit Rücksicht auf die innern Gaben des hl. Geistes, wodurch sie bereichert, und das geistige Band der Liebe, wodurch sie innerlich verbunden ist, eine innere oder geistige; aber zugleich sei sie 4. eine äußere oder sichtbare, nämlich mit Rücksicht auf die äußeren Bande, wodurch sie zusammengehalten und zu einer sichtbaren Einheit verbunden wird: ihr sichtbares Lehramt (magisterium), ihr Priesteramt (ministerium) und ihr äußeres Vorsteheramt imperium sive regimen) so daß, wer von dieser ihrer äußeren Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft getrennt ist, ihr Glied nicht sein kann. Den Gegensatz hierzu bildet theils die unsichtbare Kirche der Protestanten, theils die Auffassung der ältern und neueren Anglikaner (Pusey) und der Latitudinarier (Jurieu u. a.), wonach die Kirche Christi sich nicht darstellt als eine bestimmte in sich abgeschlossene Gesellschaft, die von den durch die genannten äußeren Bande nicht mit ihr verbundenen Confessionen streng geschieden wäre, sondern wonach die Kirche Christi zusammengesetzt ist aus den verschiedenen christlichen Confessionen, so daß diese, auch wenn sie sich wechselseitig excommuniciren, doch nur die verschiedenen Formen, Theile oder Zweige der einen großen Gesammtkirche Christi darstellen. Hieran schließt sich dann 5. der erneuerte Hinweis auf die Nothwendigkeit der Mitgliedschaft der Kirche, obgleich das extra ecclesiam nulla salus dahin erklärt wird, daß man durch seine Schuld außerhalb der Kirche stehend sein Heil nicht wirken könne. Ausgeschlossen ist hierdurch der so weit verbreitete moderne kirchliche Indifferentismus, der die verschiedenen Confessionen für ganz indifferent und den Katholicismus, weil er die andern Confessionen ausschließt, für intolerant erklärt. Es folgt dann 6. die Ausführung, daß die Kirche in ihrem Bestande und in ihrer Verfassung indefektibel sei, und daß sie daher nie einer anderen Heilsanstalt oder Religionsform Platz machen könne. Entgegengestellt ist diese Ausführung einerseits der protestantischen und jansenistischen Theorie von einer möglichen oder sogar wirklich stattgefundenen allgemeinen Verdunkelung der christlichen Wahrheit in der Kirche und daher einer Vernichtung der Kirche selbst und anderseits der von Anabaptisten, Quäkern, Irvingianern und ähnlichen Enthusiasten ausgedachten „Kirche

der Zukunft" und „einer zu erwartenden volleren Ausgießung des hl. Geistes". Schließlich wird 7. mit Rücksicht auf die irrigen Auffassungen der Jansenisten und die modernen liberalisirenden theologischen Zeitansichten die Infallibilität der Kirche behandelt. Diese Infallibilität der Kirche wird genau unterschieden von der Inspiration und das Objekt oder der Umfang der Infallibilität der lehrenden Kirche wird genau bestimmt nach dem anerkannten Zwecke, wozu jene der Kirche von Christus verheißen ist und verliehen wird. Die Infallibilität, sagt der Entwurf, ist der Kirche zu dem Zwecke verliehen, „daß das Wort Gottes, sei es geschrieben oder mündlich überliefert, in der ganzen Kirche Christi unversehrt und frei von jedem Verderbniß der Neuerung und Veränderung bewahrt und gelehrt werde."

Das Objekt der Infallibilität erstreckt sich daher so weit, als das depositum fidei sich erstreckt und die Pflicht der treuen Bewahrung desselben es erheischt; und es begreift mithin seinem Umfange nach sowohl das geoffenbarte Wort Gottes selbst, als alles dasjenige, was, wenn es auch in sich nicht offenbart ist, doch zu dem geoffenbarten Worte eine derartige Beziehung hat, daß ohne dasselbe jenes nicht sicher bewahrt, untrüglich erklärt und zu glauben vorgestellt werden oder gegen den menschlichen Irrthum und die falsche Wissenschaft sichergestellt und vertheidigt werden könnte". Man sieht, hätte das Concil diese, wie ich überzeugt bin, vollkommen berechtigte Auffassung der Infallibilität der Kirche zu der seinigen gemacht, so wäre auch die Infallibilität der Kirche, mithin auch ihres Oberhauptes, in Feststellung der dogmatischen Fakta, endgültig definirt worden.

An die Auseinandersetzung der Lehre vom Wesen und von den Eigenschaften und Gaben der Kirche Christi schließt dann der Entwurf:

III. Die Lehre von der Gewalt der Kirche. Der Entwurf betont hier vor Allem, daß der göttliche Stifter der Kirche in dieser eine wirkliche hierarchische Gewalt angeordnet und daß diese daher mit nichten eine gleiche Gesellschaft sei, sondern eine ungleiche, in der es nach göttlicher Anordnung Vorsteher und Untergebene gibt.

Die Gewalt, mit der Christus seine Kirche ausgestattet, wird dann näher bestimmt als eine Weihe- und als eine Jurisdiktions-Gewalt, die letztere wieder als eine Jurisdiktions-Gewalt theils des innern, theils des äußeren oder öffentlichen Forum, welche letztere wieder sich als gesetzgebende, richterliche und als Strafgewalt erweist.

Das Subjekt oder die Träger derselben sind die Bischöfe. Frei und unabhängig von den weltlichen Gewalthabern regieren sie nach göttlichem Rechte die Kirche theils durch heilsame, im Gewissen verbindende Gesetze, theils durch richterliche Urtheilssprüche, theils endlich durch heilsame Strafen innerhalb des Bereiches der kirchlichen Wirksamkeitssphäre überhaupt.

Diese obgleich von den Katholiken allgemein anerkannten Lehrpunkte hielt man für nöthig neu einzuschärfen, da sie in neuern Zeiten in- und außerhalb der Kirche vielfachen Widerspruch erfahren, indem man entweder den Bischöfen keine Art äußerer Jurisdiktions-Gewalt zuerkannte und sie äußersten Falles nur für befugt halten wollte, auf ihre Mitchristen durch Ermahnungen und Ertheilung guter Rathschläge einzuwirken oder indem man die Verbindlichkeit ihrer Anordnungen und Verfügungen selbst in rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten von der Sanktionirung der Civilgewalt abhängig erklärte. Verschiedene dahin lautende Propositionen sind im Syllabus aufgenommen, vergl. u. a. Propp. XIX, XX, XXIV.

Der zweite Theil des Entwurfes, der die Lehre von der Kirche in ihren Beziehungen zur bürgerlichen Gewalt betrachtet, bespricht zuerst das wechselseitige Verhältniß der beiden Gesellschaften zu einander und erörtert dann kurz mit Rücksicht auf die Gegensätze der Zeit die jeder der beiden Gewalten zur Wahrung und Bethätigung dieses Verhältnisses zukommenden Rechte.

I. Das rechte Verhältniß, das zwischen beiden Gesellschaften obwalten soll, ist das Verhältniß einer wechselseitigen Eintracht und Freundschaft. Denn beide Gesellschaften haben einen und denselben Urheber und beide können und sollen einander zur Beförderung der Wohlfahrt der Menschen hülfreiche Hand leisten. Denn aus der Religion und Kirche erwachsen auch der bürgerlichen Gesellschaft mannichfaltige Vortheile und da auf der andern Seite das zeitliche Wohl dem ewigen untergeordnet ist und über dem ersteren das letztere nie außer Acht gelassen werden darf, so folgt, daß die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Kirche, welche ihr ewiges Wohl befördert, sich nicht gleichgültig oder gar feindlich verhalten dürfen. Grundfalsch und widersinnig ist daher die Behauptung der Unmöglichkeit ihres beiderseitigen friedlichen und einträchtigen Zusammenbestehens und Zusammenwirkens.

II. In Beantwortung der Frage, welche Rechte der bürgerlichen Gewalt zukommen, stellt der Entwurf die christliche Anschauung wieder den irrigen und verkehrten Zeitansichten entgegen. Es lassen sich aber in dieser Hinsicht zwei Hauptarten von Irrthümern der Zeit unterscheiden. Entweder verneint man das Princip der Auctorität überhaupt und setzt an dessen Stelle das Princip der falschen Freiheit und Gleichheit aller Menschen, welches das Recht der Revolution einschließt, indem man in der öffentlichen Auctorität nichts Anderes erblickt als die Summe aller den einzelnen Bürgern zustehenden Rechte, welche von diesen auf einen oder mehrere übertragen sind und die jeden Augenblick von ihnen wieder zurückgezogen werden können. Und diesem modernen Grundirrthum stellt der Entwurf die christliche Lehre entgegen, daß jede legitime obrigkeitliche Gewalt von Gott sei und daß man ihr nach dem Gesetze Gottes Unterwerfung schuldig sei und sich ihr niemals gewaltthätig widersetzen dürfe.

Oder aber man macht den Staat selbst zur Quelle alles Rechts unter den Menschen und jeder bestehenden Auctorität, auch der Auctorität der Familie und der Kirche, dergestalt, daß nicht das natürliche oder übernatürliche Gesetz Gottes die Norm der Gerechtigkeit und Sittlichkeit der menschlichen Handlungen, wenigstens nicht der öffentlichen, gesellschaftlichen Handlungen sei; sondern daß diese Norm einzig liege in dem wie auch immer kundgegebenen Willen des Staates d. h. der Mehrheit der Staatsbürger.

Diesem zweiten modernen Hauptirrthume, welcher das Princip der Staatsvergötterung, der absoluten Omnipotenz des Staates, und das Princip des Socialismus einschließt, stellt der Entwurf die christliche Lehre entgegen, daß das göttliche natürliche oder übernatürliche Gesetz die unveränderliche und unverletzliche Norm sei nicht allein für die privaten Handlungen, sondern auch für die Handlungen des ganzen öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens, nicht allein für die Untergebenen, sondern auch für die Gebietenden und Gewalthaber, und daß auch für das die öffentliche Moral regelnde Gesetz Gottes die Kirche die maßgebende unfehlbare Auslegerin sei.

Was endlich

III. die Rechte der Kirche in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft betrifft, so hebt der Entwurf insbesondere diejenigen speciellen Rechte der Kirche hervor, welche von den modernen Kirchen=

feinden und Kirchenverfolgern hauptsächlich negirt oder verletzt werden: das Recht der Kirche auf die Schulen und eine christliche Erziehung des Volkes, das Recht der Kirche auf eine vollständig freie Heranbildung und Erziehung ihres Klerus, das Recht der Kirche auf Gründung, Erhaltung und unabhängige Leitung religiöser Orden, das Recht der Kirche auf Erwerb, Besitz und freie Verwendung zeitlichen Vermögens. Alle diese Rechte, wie sie von den heutigen Kirchenfeinden fast in allen Ländern theoretisch und praktisch angegriffen und verletzt werden, sind im Entwurfe aus dem Wesen und aus der göttlichen Verfassung und Einrichtung der Kirche selbst hergeleitet, namentlich insofern sie eine sichtbare, eine in sich vollendete, eine unabhängige und übernatürliche Gesellschaft ist.

Die beiden genannten Schemata finden sich wörtlich abgedruckt im Urkundenbuch: Collect. P. I. Sect. II.

3. Das Schema der Constitution von der christlichen Ehe.

Dieses dritte von der hierzu niedergesetzten Commission der Theologen ausgearbeitete Schema war unter die Väter des Concils noch gar nicht vertheilt worden, und kann daher hier nicht näher in Betracht gezogen werden. Nach dem den Mitgliedern der Postulaten-Commission mitgetheilten kurzen Inhalts-Verzeichnisse aber verbreitete sich dieses Schema über folgende drei Hauptpunkte: über die Würde und das Wesen der christlichen Ehe, über die auf die christliche Ehe bezügliche Gewalt der Kirche, endlich über die Güter der christlichen Ehe.

In Absicht auf die Würde und das Wesen der christlichen Ehe, wird

1. gesagt, es sei ein vom Concil von Trient promulgirtes Glaubens-Dogma, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben; und die moderne Lehre, daß die Ehe eine weltliche Sache sei und daß es unter Christen eine Ehe geben könne, die nicht Sakrament sei, wird als Irrlehre zurückgewiesen. Es wird dann
2. erklärt, daß der Contract selbst, wodurch die eheliche Verbindung eingegangen wird, von Christus mit der Heiligkeit des Sakra-

mentes ausgestattet sei, dergestalt, daß von diesem ehelichen Contracte, der zwischen Christen zu Stande kommt, das Sakrament schlechthin nicht getrennt werden könne. Dieser Lehre direct entgegengesetzt sind die früher von den sog. Reformatoren und später von Launoi, den gallikanischen Regalisten, von den Josephinern und den neuern Pseudopolitikern aufgestellten Behauptungen: daß der eheliche Contract zwischen Christen selbst nicht ein Sakrament sei, daß das Sakrament etwas zum Contracte Hinzukommendes und von demselben Trennbares sei, oder daß es kraft des alleinigen bürgerlichen Contractes unter den Christen eine wahre Ehe geben könne.

In Absicht auf die Gewalt der Kirche bezüglich der christlichen Ehe wird

das Recht der Kirche hinsichtlich des legitimen Ehecontractes überhaupt gewahrt; es wird dann im Besondern dieses Recht der Kirche näher bestimmt als das Recht, die Bedingungen der Gültigkeit dieses Ehecontractes festzusetzen, und es wird gezeigt, daß dieses Recht ein ursprüngliches und ein göttliches Recht sei, und daß es der Kirche allein competire. Das Recht aber, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe Verfügungen zu treffen, wird der bürgerlichen Gewalt nicht bestritten.

In Absicht auf die Güter der christlichen Ehe endlich werden

1. betreffend das bonum prolis, der Zweck der christlichen Ehe, der geordnete Gebrauch derselben und die Pflichten der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder erklärt;
2. betreffend das bonum fidei, wird hingewiesen auf die Keuschheit des ehelichen Bündnisses und auf die heilige Liebe der christlichen Eheleute gegen einander; endlich
3. das bonum sacramenti betreffend, wird die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes hervorgehoben.

Diesen also erklärten drei Gütern der christlichen Ehe widerstreben aber die gemischten Ehen, welche daher von der Kirche stets für verwerflich und verabscheuenswerth erklärt worden seien.

Dritte Abtheilung.

Die dogmatischen Anträge.

I. Die durch die conciliarischen Verhandlungen veranlaßten Anträge.

Da viele, ja die meisten dieser Anträge durch die auf die oben mitgetheilten dogmatischen Beschlüsse und Schemata bezüglichen conciliarischen Verhandlungen veranlaßt sind, so legen wir diese zuerst vor, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in die Reihenfolge der obigen Constitutionen und Schemata selbst eingreifen.

1. Der Antrag den Ontologismus betreffend,

eingebracht von den beiden Kardinälen Sforza und Pecci, und veranlaßt durch die conciliarischen Verhandlungen über die Constitution „vom katholischen Glauben." Es hatten nämlich bei den Verhandlungen des zweiten Kapitels der genannten Constitution, insbesondere über die Möglichkeit der natürlichen Gotteserkenntniß, verschiedene Concilsväter die Verwerfung des Ontologismus verlangt, und da man ein tieferes Eingehen auf diese Frage zur Zeit abgelehnt hatte, sahen sich die beiden genannten Kardinäle veranlaßt, in dieser Angelegenheit einen besondern, der Postulaten-Commission unterbreiteten Antrag einzubringen, dahin gehend, es möchte der Ontologismus vom Concil wenigstens in derjenigen Form verworfen werden, in der er der katholischen Lehre offenbar widerspreche und in der er zugleich eine Quelle mannichfaltiger schwerer Irrthümer sei, nämlich in dieser Form: „Es ist die directe und unmittelbare Gotteserkenntniß dem Menschen natürlich."

Zur Begründung des Antrages weisen die Antragsteller zuerst auf den offenbaren Widerspruch dieser Form des Ontologismus mit anderweiten allgemein anerkannten katholischen Wahrheiten hin. Unter der „directen und unmittelbaren Gotteserkenntniß" läßt sich doch, sagen sie, nichts Anderes verstehen, als ein unmittelbares Schauen

Gottes, und nach der einstimmigen Lehre der hl. Väter und der Scholastiker eignet das unmittelbare Schauen Gottes dem erschaffenen Geiste nicht von Natur aus; vielmehr vermag der erschaffene Geist Gott nur aus den Geschöpfen oder aus seinen Wirkungen, nur a posteriori zu erkennen, und er bedarf zur intuitiven unmittelbaren Erkenntniß, zum Schauen Gottes, wie sie im Himmel stattfindet, des lumen gloriae.

Wollte man aber, um diesem offenbaren Widerspruche zu entgehen, zwischen unmittelbarer Erkenntniß der Substanz oder Wesenheit und der Attribute Gottes unterscheiden und nur für die unmittelbare Erkenntniß der Substanz oder Wesenheit Gottes, nicht aber für die unmittelbare Erkenntniß der Attribute Gottes das lumen gloriae für nothwendig erklären, so wäre, da Gott die einfachste Substanz ist, eine solche Unterscheidung von vornherein ganz und gar unstatthaft.

Wenn aber der Ontologismus in der genannten Form auf der einen Seite der katholischen Lehre schnurstracks widerspricht und mithin ein Bedenken gegen die förmliche und feierliche Verurtheilung desselben nicht obwalten kann, so erscheint eine solche Verurtheilung auf der andern Seite auch zeitgemäß und geboten. Denn der Ontologismus in dieser Form ist nicht allein selbst ein offenbar der katholischen Lehre entgegengesetzter Irrthum, er ist auch eine immerfort sprudelnde Quelle jener jetzt am meisten verbreiteten Irrthümer gegen den christlichen Glauben.

Der Ontologismus bahnt erstens den Weg dem Rationalismus. Denn wenn unsere Vernunft nicht von den geschöpflichen Dingen zur Erkenntniß Gottes aufzusteigen braucht, sondern wenn Gott sich der Vernunft direct und unmittelbar zu erkennen gibt, ähnlich, wie das in unser Auge hineinstrahlende Licht diesem die Objekte vorführt und sie ihm sichtbar macht: so wird auch die Vernunft in natürlicher Weise Gott so erkennen, wie er ist, mithin nicht nur, wie er seinem Wesen nach ist, sondern auch, wie er dreifach ist in den Personen. Die erhabenen Glaubensgeheimnisse werden daher ebenso, wie die natürlichen religiösen Wahrheiten von unserer Vernunft natürlich erkannt werden können, sie sind der natürlichen Vernunft proportionirt, und übersteigen nicht mehr unsere natürliche Erkenntnißkraft. Damit ist aber dem Rationalismus Thür und Thor geöffnet.

Zweitens bahnt der Ontologismus in der genannten Form auch dem Pantheismus den Weg, und zwar durch die ihm eigene Auffassung, daß der Mensch die Dinge in Gott erkennt, oder daß die Dinge nicht in sich, sondern nur in Gott intelligibel sind. Denn hieraus folgt, daß das intelligibele Licht der menschlichen Vernunft, mithin Gott selbst, ebenso, wie die Erkenntnißkraft überhaupt, zum Wesen unserer Seele gehört. Diese Consequenz ist nach dem Ausweise der Geschichte von den neueren Philosophen auch wirklich gezogen worden: es zeigt sich bei diesen der Ontologismus stets im Bunde mit dem Pantheismus.

Drittens führt der Ontologismus geraden Weges zum Eklecticismus. Denn wenn wir Alles in Gott erkennen, so ist unsere Vernunft eines Irrthums im Grunde nicht mehr fähig und die verschiedenen philosophischen Ansichten, mögen sie einander auch noch so sehr entgegengesetzt sein, sind dann nur verschiedene Auffassungen derselben Wahrheit.

Endlich weisen die Antragsteller auch noch hin auf die verschiedenen bedauerlichen praktischen Konsequenzen dieses Systems, auf die Ueberschätzung und Vergötterung der Vernunft, auf die verächtliche Geringschätzung und Herabwürdigung der Offenbarung und der Auctorität der Kirche, auf die empfindliche Schädigung der moralischen und socialen Ordnung, auf die Vermischung der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung der Erkenntniß, wie solche verderbliche Folgen des Systems bei Gioberti und andern neuern Philosophen nur allzusehr sich bemerklich gemacht.

Aus allen diesen Gründen glauben die Antragsteller, daß das Concil über diesen Gegenstand nicht mit Stillschweigen hinweggehen dürfe. Die Welt, sagen sie, würde sich mit Recht wundern dürfen, wenn die aus dem ganzen Erdkreise zum Concil versammelten Bischöfe den Pantheismus, den Rationalismus und andere ohnehin jedem leicht als solche erkennbare Irrthümer verurtheilt, nicht aber die eigentliche Quelle verstopft hätten, woraus diese unseligen Irrthümer entspringen. Man findet diesen nicht zur Erledigung gelangten Antrag im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 1.

2. Antrag und Gegenantrag, die Definirung der päpstlichen Infallibilität betreffend.

Unter den auf das Schema der Constitution von der Kirche Christi bezüglichen Anträgen nehmen die beiden hier genannten offenbar die erste Stelle ein.

1. Der erstere, der gegen Ende Januar (1870) eingebracht wurde, ging darauf hin: „Das Concil möchte es mit klaren und jeden Zweifel ausschließenden Worten feierlich aussprechen und erklären, daß dem Römischen Papste die höchste und daher irrthumsfreie Lehrauctorität zukomme, wenn er in Dingen des Glaubens und der Sitten dasjenige festsetzt und vorschreibt, was von allen Christgläubigen zu glauben und festzuhalten, oder was von ihnen zurückzuweisen und zu verwerfen sei." Die Motive des Antrages, welche in dem Antrage selbst ziemlich ausführlich entwickelt sind, reduciren sich auf die beiden Hauptpunkte: erstlich die Lehre, deren Definirung man begehrt, kann als eine geoffenbarte wirklich definirt werden. Sie ist enthalten in der hl. Schrift und in der allgemeinen und beständigen kirchlichen Ueberlieferung, bezeugt sowohl durch Aussprüche und Handlungen der hl. Väter, wie auch mehrerer allgemeiner Concilien, insbesondere des zweiten Concils von Lyon und des Concils von Florenz. Endlich ist diese Lehre auch eine nothwendige Consequenz vom Primate des Römischen Papstes überhaupt, da sich Niemand mit der katholischen Kirche in der Gemeinschaft des Glaubens befinden kann, der mit dem Haupte der Kirche im Widerspruche steht. Aber zweitens die Definirung dieser Lehre ist nicht allein möglich, sondern auch opportun, und nicht allein opportun, sondern auch nothwendig. Denn in den letzteren Jahrhunderten hat man jene altüberlieferte katholische Lehre dadurch zu verdrängen gesucht, daß man offen erklärt hat, man genüge schon der Pflicht der Unterwerfung unter die Auctorität des Römischen Papstes, wenn man seine dogmatischen Dekrete mit dem Gehorsam des Schweigens, ohne die innere Zustimmung des Geistes oder bloß provisorisch aufnehme, bis die Zustimmung oder der Dissens der Kirche konstatirt sei (die Ansicht des Gallikanismus). Gegen diese verwegenen Ansichten, wodurch die Auctorität des hl. Stuhles und die Einheit des Glaubens in Frage gestellt und das Umsichgreifen der Irrthümer gegen den Glauben begünstigt wird, haben zwar die Bischöfe

in allen Landen besonders auf den in der letzteren Zeit abgehaltenen Provinzial=Concilien, wie zu Köln, Utrecht, Prag, Colocza, Baltimore, Westminster (deren Zeugnisse in einem Anhange beigefügt sind), wie auch in der zahlreichen Versammlung zu Rom bei Anlaß der acht=zehnhundertjährigen Säcularfeier im J. 1867 unter Bezeugung der wahren Lehre sich erhoben: aber nichts desto weniger hat gerade in der letzten Zeit, aus Anlaß der Zusammenberufung des Vatikanischen Concils, diese Lehre in der Tageslitteratur die heftigsten Angriffe erfahren; und die Angriffe auf diese Lehre spitzen sich sogar zu Angriffen auf den Primat und auf die ganze Lehrauctorität des hl. Stuhles selbst zu. Würde daher das Vatikanische Concil über den so heftig angegriffenen Lehrpunkt mit Stillschweigen hinweggehen, so würde dadurch der Irrthum nur noch mehr ermuthigt und das Ansehen des hl. Stuhles würde untergraben sein.

Zum Schlusse werden die Gründe, die gegen die Opportunität der Definirung dieser Lehre geltend gemacht worden, entkräftet, u. a. der Einwand, es werde durch die Definirung dieser Lehre die Kluft zwischen der katholischen Kirche und zwischen den Schismatikern und Häretikern noch mehr erweitert, und die Wiedervereinigung der letztern mit der Kirche noch mehr erschwert werden.

Der Antrag in dieser Form war von 369 Concils=Vätern unterzeichnet und in deren Namen vom Patriarchen Hassun und vom Primas von Polen der Postulaten=Commission unterbreitet worden. Aber außer diesem waren noch verschiedene andere theils von einzelnen Concilsvätern, theils mehreren zusammen eingebracht worden, die zwar der Sache nach auf dasselbe hinausgingen, aber theils in der Motivirung, theils durch eine anders gewendete Formulirung der beantragten Definition sich davon unterschieden. Die Zahl aller Väter, welche den ersten (den wir kurz den Hauptantrag nennen) und diese andern modificirten Anträge, die sich zu Gunsten der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit aussprachen, unterzeichnet, belief sich im Ganzen auf 419.

Den oben genannten Hauptantrag findet man im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 2. und diese andern modificirten als 2^a, 2^b u. s. w. jenem unmittelbar angehängt.

2. Der durch diesen Antrag veranlaßte ebenfalls noch im Januar 1870 eingebrachte Gegenantrag geht darauf hin, daß die Frage, um deren Entscheidung es sich handelte, dem Concil zur Verhandlung

nicht vorgelegt werden möchte. Als Gründe werden hierfür angeführt, daß die Rechte des Apostolischen Stuhles von den Katholiken allgemein anerkannt und daß seine Auctorität durch das allgemeine Concil von Trient und besonders durch das Concil von Florenz in Uebereinstimmung der griechischen mit der lateinischen Kirche hinreichend sichergestellt sei, während durch eine neue Anregung dieser Sache der Friede in der Kirche leicht gefährdet, ein heftiger Kampf entzündet und dem in seinem Glauben ohnehin heute schon so schwer bedrängten christlichen Volke große Gefahren bereitet werden könnten.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach der allgemein in der Kirche geltenden Auffassung Bellarmin's „die Glaubensdefinitionen hauptsächlich von der apostolischen Tradition und dem Consensus der Kirche abhingen“, daß vom Apostel-Concil an bis zum Nicänischen unzählige Irrthümer abgethan worden seien durch die Entscheidungen der Partikular-Kirchen, die dann durch die Zustimmung des hl. Apostolischen Stuhles und die Zustimmung der ganzen Kirche bestätigt worden seien. Unzweifelhaft seien alle Gläubigen den Dekreten des hl. Stuhles einen wahren Gehorsam schuldig. Außerdem seien die cathedratischen Entscheidungen des hl. Stuhles in Sachen des Glaubens und der Sitten nach der Lehre gelehrter und angesehener Theologen auch ohne die wie immer erfolgte Kundgebung des Consensus der Kirchen irreformabel, aber doch ergäben sich aus den Aussprüchen und Handlungen der hl. Väter, aus ächten historischen Dokumenten und aus der katholischen Lehre selbst noch verschiedene nicht geringe Schwierigkeiten, die erst beseitigt werden müßten, ehe jene Frage der Infallibilität endgültig entschieden werden könne. Schließlich wird unverhohlen die Besorgniß geäußert, es würde die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit den Gegnern der Religion neue Waffen zu deren Bekämpfung in die Hand geben, und wenigstens den europäischen Regierungen Anlaß oder Vorwand bieten, die jetzt noch geachteten Rechte der Kirche zu beeinträchtigen und sie ihr ganz zu entziehen.

Es war dieser vom Kardinal und Erzbischof v. Schwarzenberg der Postulaten-Commission unterbreitete Gegenantrag unterzeichnet von 46 Concils-Vätern. Es waren aber außerdem noch vier andere mit einer ziemlichen Anzahl von Unterschriften von Concils-Vätern versehene Anträge eingebracht, die auf dasselbe hinausgingen. Die Zahl

sämmtlicher Unterschriften, womit diese fünf Gegenanträge zusammen versehen waren, betrug 137.

Man findet sie wörtlich abgedruckt im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. III. 3.

Bekanntlich ist von der Postulaten-Commission der erste Antrag für zulässig erklärt und der Gegenantrag abgelehnt worden.

3. Ebenfalls durch das Schema der Constitution von der Kirche veranlaßt und auf genauere oder zusätzliche Bestimmungen der Lehre vom Primate des Römischen Papstes hingehend waren die beiden Anträge der Erzbischöfe von Westminster und von Mecheln.

Der Erzbischof von Westminster beantragte nämlich verschiedene Zusätze zu den auf die Lehre vom Primate bezüglichen Canones, wie sie sich im Schema formulirt fanden, insbesondere, daß der Primat allein dem Petrus und seinen Nachfolgern von Gott verliehen sei, daß die Jurisdiktion des Römischen Papstes sich ausdehne sowohl auf alle Hirten der Kirche zusammen, wie auf die einzelnen; und endlich daß die Dekrete des Römischen Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten schon vor Kundgebung der Zustimmung der Bischöfe, mehrer oder einzelner, irreformabel, daß sie auch nicht der Prüfung eines allgemeinen Concils so unterbreitet werden können, als ob es in dessen Belieben stände, sie zurückzuweisen oder anzunehmen, und daß überhaupt ein allgemeines Concil nicht als eine höhere Auctorität über den Papst zu Gerichte sitzen könne.

Dieser Antrag hat in der uns vorliegenden „ersten Constitution von der Kirche Christi“ seine Erledigung gefunden. Er ist vollständig mitgetheilt im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 4.

Der vom Erzbischof von Mecheln schon unter dem 25. December (1869) eingebrachte Antrag war hauptsächlich gegen die Aufstellungen eines vom Bischof Maret dem Concil zur Prüfung unterbreiteten Schriftstückes gerichtet*), wodurch gewisse Theorien des Gallikanismus zur Geltung zu bringen war beabsichtigt worden. Es wird darin die Jurisdiktions-Gewalt des Römischen Papstes in verschiedenen wesentlichen Punkten über Gebühr eingeengt. Es wird z. B. dem Römischen Papste wohl die oberste Regierungsgewalt, aber nicht auch die

*) Mémoire, soumis au prochain Concile du Vatican par Ms. Maret évêque de Sura.

oberste Lehrgewalt zuerkannt, und es wird daher für ein allgemeines Concil das Recht in Anspruch genommen, auch die cathedratischen Lehrentscheidungen des Papstes zu prüfen, anzunehmen oder zu verwerfen. Es wird darin ferner gesagt, daß nicht im Römischen Papste allein die volle oberste geistliche Gewalt ruhe (wie sie doch die allgemeine Synode von Florenz dem Papste ausdrücklich zuerkannt hatte), sondern daß diese oberste geistliche Gewalt zwischen dem Papste und den Bischöfen getheilt sei, als ob die Bischöfe auch zur Theilnahme an dem Primate (der obersten Gewalt des Hauptes der Kirche) berufen seien.

Da diese Auffassungen dem Concil selbst zur Prüfung vorgelegt worden und da sie auch sonst in Frankreich, Deutschland und anderwärts vielfach verbreitet seien, so wird es für nothwendig erachtet, sie zurückzuweisen und werden hiezu im Antrage verschiedene, den früheren allgemeinen Concilien und den Erklärungen der Versammlungen des französischen Clerus entnommene Formeln in Vorschlag gebracht.

In der vielgenannten „ersten Constitution von der Kirche" hat der Antrag seine Erledigung gefunden, insbesondere in dem dem dritten Kapitel dieser Constitution beigefügten Canon, in den Worten: Wer da sagt .... der Papst „besitze nur den bedeutenderen Antheil (die potiores partes), aber nicht die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt."

Den Antrag selbst findet man im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 5.

4. Ein anderer durch das Schema der Constitution von der Kirche veranlaßter und in der Mitte Januar (1870) von einem Mitgliede des Concils eingebrachter Antrag geht darauf hin, daß Mehreres, was in diesem Schema gesagt ist, theils ergänzt, theils genauer bestimmt, auch wohl verschärft werden möchte. Er umfaßt verschiedene Theile nach Verschiedenheit der Materien, worauf er sich bezieht. Es sind folgende.

In Beziehung auf den Römischen Papst solle das Concil erklären, daß ihm die weltliche Herrschaft zur freien Ausübung seines Oberhirten-Amtes nothwendig sei und daß ihm, als dem Haupte der Kirche, in den Dingen, die sich auf das Gewissen und die Moral beziehen, alle Christen, die christlichen Gewalthaber, wie deren Untergebene, Unterwerfung schuldig seien.

In Bezug auf die kirchliche Gewalt solle das Concil erklären, die Kirche sei eine von Christus gestiftete vollkommene Gesellschaft, sie besitze eine von der Civilgewalt unabhängige Regierung, auch das unveräußerliche Recht auf freie Existenz und Wirksamkeit, deßgleichen auf den Erwerb und Besitz von zeitlichen Gütern, deren sie ohne schnöde sakrilegische Ungerechtigkeit nicht beraubt werden könne. Es könne die kirchliche Gewalt das Gewissen der Gläubigen auch in Beziehung auf den rechten Gebrauch der zeitlichen Dinge binden und sie könne über die Uebertreter ihrer Gesetze auch äußere Strafen verhängen. Die Kirche könne endlich vermöge göttlichen Rechtes für ihre Diener, die Kleriker, derartige Immunitäten beanspruchen, die ihnen zur Ausübung ihres kirchlichen Amtes von nöthen sind, insbesondere auch die Freiheit vom Militär-Dienste.

In Bezug auf die weltliche Gewalt solle das Concil Folgendes erklären: Die weltliche Gewalt hat ihren Ursprung, wenn auch indirect, von Gott und auch die vom Volke erwählten Könige herrschen vermöge göttlichen Rechtes. Die Civilgesetze dürfen, wenn sie im Gewissen verbindend sein sollen, weder den göttlichen noch den kirchlichen Gesetzen widersprechen. Die weltliche Gewalt schuldet der Kirche Schutz und Beistand. Die weltliche Gewalt trägt das Schwert nicht umsonst, und sie hat das Recht, wie die Pflicht, den Guten Schutz zu verleihen und die Uebelthäter zu bestrafen. Die weltliche Gewalt hat auch das Recht, schwerere Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen und dieses Recht, mit Mäßigung und Weisheit ausgeübt, dient zum allgemeinen Besten.

In Bezug auf die Erziehung der Jugend solle das Concil erklären, daß die christliche Erziehung der Jugend Sache des kirchlichen Lehramtes sei.

In Bezug auf die sog. Freiheiten solle das Concil erklären, daß gegen das Lehramt der Kirche die sog. Gewissens- und Cultus-Freiheit und die Freiheit der Gedanken- und Meinungs-Aeußerung in Wahrheit nicht angerufen werden könne.

In Bezug auf die christliche Wohlthätigkeit endlich solle das Concil erklären, daß die christliche Wohlthätigkeit, welche im Glauben wurzele und aus der christlichen Liebe entspringe, ihr Entstehen, Wachsthum und Gedeihen der Kirche verdanke und daß es nicht ohne Unrecht und nur zum Nachtheile der menschlichen Gesell-

schaft geschehe, wenn man ihr die Sorge für die Armen und Unglücklichen erschwere, ihr die Wohlthätigkeitsanstalten, die sie gegründet, entreiße und sie in deren Pflege und Verwaltung oder in der Gründung neuer Anstalten hindere.

Dieser Antrag, der auch in der Postulaten-Commission nicht mehr zur Verhandlung gekommen, findet sich vollständig mitgetheilt im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 6.

5. Ein anderer Antrag, der durch das Schema von der Kirche veranlaßt und von einem Mitgliede des Schweizer Episkopats im Monate April 1870 eingereicht worden ist, betrifft die gemischten Schulen.

Anknüpfend an jene Stelle des Schema, wo gesagt ist, daß der Kirche das Recht zukomme und die Pflicht obliege, für die christliche Erziehung der Jugend Sorge zu tragen, beklagt der Antragsteller mit dem Ausdrucke des tiefsten Schmerzes, daß dieses heilige Recht der Kirche durch die sog. gemischten Schulen, niedere (Pfarrschulen) wie höhere, Mittelschulen und Gymnasien, verkümmert und thatsächlich vernichtet werde, indem der Kirche ein Einwirken auf diese Schulen nicht allein äußerst erschwert, sogar vielfach geradezu abgeschnitten werde: so daß diese gemischten Schulen und Lehranstalten eine wahre Pest für unsere Jugend, eine Pflanzstätte des Indifferentismus und des Unglaubens seien. Und da dieses Uebel gegenwärtig in einem so wahrhaft erschreckenden Grade fast allerwärts um sich greife, so dürfe das Concil dazu nicht schweigen.

Der Antragsteller wünscht und bittet daher dringend, erstens das Concil möchte alle gemischten Schulen ohne Ausnahme, von welcher Art sie auch seien, als schädliche und verwerfliche Anstalten bezeichnen.

Zweitens das Concil möchte in dieser Hinsicht dringende und ernstliche Ermahnungen richten an die Bischöfe, an die Pfarrer und an die Eltern; es möchte die Bischöfe ermahnen, daß sie nach all' ihrem Vermögen gegen diese Schulen sich erhöben; die Pfarrer, daß sie die christliche Jugend vom Besuche solcher Anstalten zurückhielten und die Eltern, daß sie unter keinen Umständen ihre Kinder solchen Anstalten anvertrauten.

Drittens das Concil möchte es den weltlichen Obrigkeiten an's Herz legen, in Erfüllung einer offenbaren Pflicht der Gerechtigkeit zu

veranlassen, daß den Katholiken das den katholischen Schul- und Unterrichtszwecken gewidmete Stiftungsvermögen, wo es ihnen entrissen worden, zurückgegeben und überhaupt ihnen die Errichtung und Unterhaltung confessioneller Schulen gestattet werde. Würden die so ausgesprochenen und der Welt verkündeten Principien der Wahrheit und Gerechtigkeit vielleicht auch jetzt von den Männern der Gewaltthätigkeit nicht beachtet, die Zeit, wo man sie beachten werde, würde kommen, wenn nicht inzwischen das Ende der Welt komme. —

Man findet das Postulat im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. II. 7.

6. Durch das Schema der Constitution von der Kirche, und namentlich durch jene Stellen desselben, wo von den Beziehungen zwischen Kirche und Staat und ihren beiderseitigen Rechten, so wie von der kirchlichen und staatlichen Gewalt die Rede, wurden schließlich noch vier besondere Anträge veranlaßt, die darin mit einander verwandt sind, daß sie gegen die socialen Uebel der Zeit vom Concil eine laute und feierliche Erklärung jener christlichen Rechtsgrundsätze fordern, die wieder beachtet und zur allgemeinen Geltung gebracht jene Uebel allein heilen könnten.

a) Einer dieser Anträge, von 8 Concils-Vätern unterzeichnet, befaßt sich insbesondere mit dem Socialismus und verlangt vom Concil die Proclamirung jener heiligen Principien der socialen Ordnung, gegen welche der Socialismus anstürmt und auf deren Ruinen er sein Gebäude aufrichtet.

Man findet diesen Antrag im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 8.

b) Ein verwandter von 5 Bischöfen des Maronitischen und Chaldäischen Ritus eingebrachter Antrag beklagt ebenfalls die aus der Mißachtung der göttlichen Gebote und der Principien des Natur- und Völkerrechtes entsprungene öffentliche Rechtsunsicherheit und den Zerfall der öffentlichen Verhältnisse in fast allen Staaten und Ländern der Welt. Die Kirche sei die einzige Auctorität, die vermöge ihrer erhabenen Mission, allen Völkern das Gesetz Gottes zu predigen, dem reißendem Strome durch eine klare und laute Verkündigung der ewigen Rechtsprincipien Einhalt thun, und die menschliche Gesellschaft retten könne.

Erhebe daher, so schließt dieser Antrag, erhebe, heiligster Vater, wir bitten Dich inständig, Deine Stimme wie eine Posaune und verkündige dem gegenwärtigen verkehrten Geschlechte seine Sünden und Missethaten und dasjenige, was ihm zum Frieden und zur wahren Wohlfahrt gereicht.

Man findet diesen Antrag im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 9.

Die beiden andern Anträge verlangen eine Aufklärung und Schärfung des öffentlichen Gewissens, insbesondere in Bezug auf die natur= und völkerrechtlichen Grundsätze, welche den Krieg und die Kriegführung betreffen, da durch die Mißachtung dieser Grundsätze die Ruhe und der Friede der menschlichen Gesellschaft beständigen Schwankungen und Erschütterungen ausgesetzt und die Ideen von Recht und Gerechtigkeit aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden.

Der eine dieser beiden Anträge, der von 40 Concils=Vätern unterschrieben worden, ist bei weitem kürzer gefaßt und verlangt nur im Allgemeinen —

„eine authentische Promulgation und Erläuterung jener Seiten des kanonischen Rechtes, welche Bestimmungen über das Völker= und Kriegsrecht enthalten und das öffentliche Urtheil darüber aufklären, wann der Krieg gerecht und wann er ein Verbrechen sei."

Er findet sich im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 10.

Der andere sehr ausführlich motivirte Antrag ist deßhalb noch von einem ganz besonderen Interesse, weil er eingebracht ward von dem berühmten Patriarchen Ciliciens (Antonius Petrus IX.) im Namen einer im Oktober 1869 zu Constantinopel abgehaltenen, von sämmtlichen Armenischen Bischöfen (an Zahl 20) besuchten Synode, von der er als das Votum Synodi einstimmig war anerkannt und genehmigt worden. Der Antrag ist in Form eines Entwurfes einer über das Kriegswesen und den Krieg zu erlassenden Constitution abgefaßt und er enthält außer einem ziemlich umfangreichen Eingange (argumentum de re militari et bello) vier Kapitel und das oben gedachte Votum Synodi. Im Eingange wird hingewiesen auf die traurige Zeit= und Weltlage, herbeigeführt durch die beständigen grausamen Kriege, Kriegsrüstungen und Kriegsgefahren, wodurch fast die ganze Welt in ein beständiges großes Kriegslager verwandelt sei: welcher Zustand die nothwendige Folge des mißkannten und miß=

achteten öffentlichen und internationalen Rechtes und der Verläugnung der ewigen im Gesetze Gottes enthaltenen Rechtsprincipien sei. Es sei ein Recht und zugleich eine heilige Pflicht der Kirche, der Gesellschaft das vergessene oder mißachtete öffentliche Recht in's Gedächtniß zurückzurufen und so nach ihrem Vermögen auf eine Besserung der traurigen Weltlage hinzuwirken.

Im ersten Kapitel wird als die erste Bedingung, die nach christlichem Kriegsrecht zu einem erlaubten oder gerechten Kriege erforderlich, das Solemne belli, d. h. die der wirklichen Eröffnung des Krieges vorangehende öffentliche und feierliche Kriegserklärung hingestellt.

Im zweiten Kapitel wird über die legitimen Ursachen eines gerechten Krieges gehandelt, indem gesagt wird, daß nach kanonischem Rechte der Krieg nur als sociale Nothwehr erlaubt sei, zur Abwehr eines ungerechten feindlichen Angriffes oder zur Wiedererlangung geraubter nothwendiger Rechte.

Das dritte Kapitel handelt von den Pflichten und dem Gehorsam der militärischen Führer und der Soldaten. Beide sollen sich erinnern, daß der Soldateneid nie in Widerspruch stehen dürfe mit dem christlichen Gesetze, dem man sich eidlich in der Taufe verpflichtete. Sie sollen sich erinnern, daß sie die Diener und Vollstrecker der Gerechtigkeit, nicht der Grausamkeit, der Begierde und des Ehrgeizes sein dürfen.

Das vierte Kapitel beantwortet die Frage, welche Auctorität allein den Krieg zu beschließen berechtigt sei und wie sich diese (der Fürst oder der legitime Vertreter der Nation) des Beirathes nicht allein erfahrener, sondern auch streng rechtlich gesinnter Männer bedienen müsse, um sich über die Gerechtigkeit oder Erlaubtheit des Krieges zu vergewissern.

An diese Auseinandersetzung schließt sich das obengedachte von der Synode Armenischer Bischöfe übereinstimmend abgegebene Votum, worin der Inhalt des in den vier Kapiteln Gesagten nochmals kurz zusammengefaßt und schließlich der hl. Vater gebeten wird, dahin zu wirken, daß die christlichen Principien des internationalen Rechtes und des Kriegsrechts von dem vatikanischen Concil einmal klar ausgesprochen und der Welt verkündigt würden. Zugleich aber wird beantragt, daß zur friedlichen Ausgleichung gestörter internationaler Beziehungen und zur Vermeidung von Kriegen ein aus Rechtsgelehrten

aller Völker zusammengesetztes ständiges Tribunal am Sitze des Oberhauptes der Kirche errichtet werden möchte.

Dieser Antrag findet sich im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 11.

In Beziehung auf die Ehe, welche im dritten Schema behandelt wird, sind zwar sehr viele Anträge gestellt worden, da sie aber sämmtlich nicht dogmatischer, sondern canonistischer Natur sind, so wird hier von ihnen abgesehen.

II. Die nicht durch conciliarische Verhandlungen veranlaßten, sondern aus eigener Initiative der Concils-Väter hervorgegangenen dogmatischen Anträge.

Von ihnen sind hier nur zwei zu verzeichnen.

1. Der Antrag auf die dogmatische Definirung der leiblichen Aufnahme Marien's in den Himmel. Eigentlich sind es aber zehn von einander getrennte, jeder von einer andern Gruppe von Vätern unterstützte, Anträge, die diese Forderung an das Concil gestellt, und durch verwandte, oft gleichlautende Gründe motivirt, welche Gründe sich sämmtlich wieder auf folgende zwei Hauptpunkte zurückführen lassen: Erstens diese Wahrheit: die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel ist dogmatisch definirbar, und zweitens ihre dogmatische Definirung ist opportun.

a) Diese Wahrheit ist erstens dogmatisch definirbar, denn es stützt sich dieselbe

auf eine alte und beständige Ueberlieferung der morgenländischen und der abendländischen Kirche und diese alte und beständige Ueberlieferung erklärt sich nur aus einer apostolisch-göttlichen Tradition, die auf göttlicher Offenbarung beruht, wie sie etwa dem alle Apostel und auch die Mutter des Herrn überlebenden Apostel Johannes kann zu Theil geworden sein.

Mit dieser Thatsache der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel steht deßhalb nicht auf gleicher Linie weder die von der Kirche durch die Kanonisation erklärte Heiligkeit eines Heiligen, noch die Ankunft Petri in Rom. Denn diese letztern Thatsachen mögen noch so gewiß und verbürgt sein, so ist doch ihre Gewißheit immer nur

eine menschliche; sie sind im Depositum fidei nicht enthalten, und können daher nie als eigentliche Dogmen ausgesprochen werden.

Es sprechen für diese Wahrheit außerdem sehr solide innere theologische Gründe, hergeleitet aus der unbefleckten Empfängniß Mariens, aus ihrer Freiheit von der Begierlichkeit, aus ihrer göttlichen Mutterschaft, aus ihrer nicht allein übermenschlichen, sondern auch überenglischen Heiligkeit, aus ihrer unaussprechlich innigen Verbindung mit Christus, endlich aus der privilegirten Stellung, die sie in der göttlichen Heilsökonomie überhaupt einnimmt. Denn bedingte letztere ihren anticipirten Empfang der Gnade Christi, wie er in ihrer unbefleckten Empfängniß stattfand, warum hätte sie nicht ihren anticipirten Genuß der Glorie dem Leibe, wie der Seele nach, ihre anticipirte Auferstehung und leibliche Aufnahme in den Himmel ebensowohl bedingen sollen?

Aber die verlangte dogmatische Definirung ist

b) auch opportun. Denn die Definirung und feierliche Verkündigung dieser Wahrheit wäre ein neuer Sieg des christlichen Glaubens über den jetzt so kühn sein Haupt erhebenden Rationalismus, sie wäre insbesondere ein offenes, thatsächliches Bekenntniß der Gottheit Jesu Christi, und eine offenbare thatsächliche Verurtheilung aller in unserer Zeit so nackt hervortretenden diesem christlichen Grunddogma entgegengesetzten Irrthümer; sie wäre entgegen der gegenwärtigen craß materialistischen Zeitrichtung eine neue auctoritative Illustrirung des Dogma von der Auferstehung des Fleisches. Endlich erschiene diese dogmatische Definirung als der glänzende Abschluß des ganzen Cyclus der auf die Herrlichkeit Mariens bezüglichen katholischen Lehren, und der kindlichen vertrauensvollen Verehrung der glorreichen Himmelskönigin einen neuen mächtigen Impuls verleihend, würde sie zugleich durch die Vermittelung dieser Ueberwinderin der Schlange neue Gnaden auf die streitende Kirche auf Erden herabziehen.

In einem der Anträge ist zugleich hingewiesen auf eine im Jahre 1869 zu Rom erschienene Schrift, in welcher die hier angedeuteten Momente ausführlicher entwickelt und die Lehre tiefer begründet wird: De corporea Deiparae Assumptione in coelum an dogmatico decreto definiri possit disquisitio historico - critico - theologica von Aloysius Vaccari.

Der auch nicht in der Postulaten-Commission zur Verhandlung gekommene Antrag mit den ihm angehängten einzelnen Anträgen findet sich wörtlich abgedruckt im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 12. 12[a]. 12[b]. u. s. w.

2. Der zweite desfallsige Antrag, der von einem einzelnen Concils-Mitgliede der Postulaten-Commission unterbreitet, aber ebenfalls wegen Mangel an Zeit nicht zur Verhandlung gezogen wurde, betrifft die theologische Frage wegen des Wuchers (usura). Bekanntlich ist der Wucher, im strengen Sinne des Wortes, durch göttliche, wie durch unzählige kirchliche Gesetze verboten.

Das Wesen des Wuchers aber, mag er als solcher offen hervortreten oder sich unter der Hülle anderer Contracte verschleiern, wurzelt in der Verletzung des Charakters des sogen. mutuum, d. i. eines Leihvertrages, der als solcher ein contractus gratuitus ist und daher zwischen dem datum und dem acceptum vollkommene Gleichheit erheischt, so daß es dem Darleiher nicht gestattet ist, aus diesem Vertrage einen Gewinn zu ziehen. Ein solcher Gewinn wäre vielmehr unrechtmäßig und müßte nach den Regeln der Gerechtigkeit restituirt werden. Auf der andern Seite kann aber wohl ein außerhalb des Vertrages des mutuum liegender und zu demselben von außen hinzukommender Titel, wie z. B. des lucrum cessans, des damnum emergens, der Gefahr des Verlustes des Darlehn, nach der allgemeinen auch von Benedict XIV. getheilten Auffassung der Theologen es rechtfertigen, daß der mutuans einen über sein Darlehn hinausgehenden, nach Maßgabe dieses hinzukommenden Titels zu berechnenden Werthbetrag vom mutuatarius fordere und empfange.

In neuerer Zeit ist aber von katholischen Theologen und Rechtslehrern die Behauptung aufgestellt worden, daß der Landesherr vermöge seines staatlichen Oberhoheits-Rechtes (in constitutionellen Staaten würde natürlich auch die Volksvertretung hierbei zu concurriren haben) und abgesehen von jenen äußerlich hinzukommenden Titeln im Interesse des allgemeinen Handelsverkehrs und der öffentlichen Wohlfahrt einen Procentsatz für ein Darlehn gesetzlich normiren könne, so daß außer jenen äußerlich hinzukommenden Titeln auch diese lex principis ein neuer rechtmäßiger Titel sei, über das mutuum hinaus noch etwas (den gesetzmäßigen Procentbetrag) vom mutuatarius zu fordern und zu empfangen. Die Frage nun, ob diese theologische Meinung haltbar

und auch practisch anwendbar sei, ist für einen gegebenen Fall der sacra Poenitentiaria vorgelegt und es ist von derselben zwar keine dieser theologischen Meinung geradezu ungünstige, aber doch nur eine provisorische Antwort erfolgt, in dem Sinne nämlich: „Der betreffende Pönitent sei nicht zu beunruhigen (zur Restitution nicht anzuhalten), wenn er nur bona fide und geneigt sei, sich der Entscheidung des Apostolischen Stuhles zu unterwerfen.“

Bei der großen practischen Wichtigkeit der Frage wird vom Vatikanischen Concil eine endgültige Entscheidung derselben verlangt.

Der Antrag findet sich wörtlich abgedruckt im Urkundenbuche: Collect. P. I. Sect. III. 13.

Zweiter Theil.

Disciplin.

Erste Abtheilung.

Die auf die Disciplin bezüglichen Schemata.

Auf Disciplin bezügliche Constitutionen sind noch keine promulgirt worden. Und es können daher hier nur in Betracht kommen theils die in Bezug auf Disciplin ausgearbeiteten und unter die Concils-Väter vertheilte Schemata, theils die in dieser Beziehung eingebrachten Anträge.

Von den ersteren sind hier folgende zu nennen:

„über die Bischöfe, die Synoden und die General-Vikare"; „über den kleinen Katechismus"; „über den Wandel und die Standespflichten der Geistlichen"; „über die Erledigung des bischöflichen Sitzes"; „über die Meßverpflichtungen"; „über die Ordinationstitel".

Die vier ersteren waren in den General-Congregationen bereits eingehend discutirt und auf Grundlage der mündlichen Debatten war ihre Umarbeitung von der Deputation für die Disciplinar-Gesetze theils begonnen, theils wirklich zur Ausführung gebracht worden.

1. Das Schema der Constitution „über die Bischöfe, die Synoden und die General-Vikare“.

In sieben Kapitel eingetheilt handelt es im ersten, „vom Amte der Bischöfe“ überschrieben, weniger von den einzelnen Pflichten des Bischofes, als daß es vielmehr das Wesen der ganzen bischöflichen Amtsverwaltung unter den Einen Gesichtspunkt zusammenfaßt, daß der Bischof sich ganz der ihm anvertrauten Heerde widme und alle seine Gedanken, Sorgen und Arbeiten auf deren geistliche Wohlfahrt richte. Mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse werden noch als einzelne Punkte herausgehoben: die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre, für eine tüchtige Heranbildung des Clerus, für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche. Schließlich wird dem Vertrauen Ausdruck gegeben, die weltliche Obrigkeit werde in der Ueberzeugung, daß sie dadurch ihren eigenen Interessen diene, den Bestrebungen und der Wirksamkeit der Hirten der Kirche ihren Schutz angedeihen lassen.

Das zweite Kapitel handelt über „die Residenzpflicht“ der Bischöfe; das dritte über die „Visitation ihrer Diöcesen“; das vierte über „die visitatio sacrorum liminum Apostolorum“; das fünfte über „die Provincial-Concilien“, die wenigstens alle fünf Jahre stattfinden sollen (durch das Concilium von Trient war bekanntlich die Zeit auf drei Jahre festgesetzt); das sechste über die „Diöcesan-Synoden“, die im Gegensatze zu der Tridentinischen Verordnung, die ihre jährliche Feier fordert, wenigstens alle drei Jahre gefeiert werden sollen; das siebente endlich handelt vom „General-Vikar“. Derselbe solle wenigstens das dreißigste Lebensjahr erreicht haben (das jus commune fordert nur das fünfundzwanzigste), solle Priester sein (das jus commune fordert nur, daß er Kleriker sei) und er solle weder (wie es auch das Römische Concil im Jahre 1725 bestimmt hat) aus der Zahl der Canonici poenitentiarii oder der Pfarrer, noch aus der Zahl der nächsten Verwandten (der Brüder oder Neffen) des Bischofs genommen werden. Mehr als zwei oder höchstens drei für eine Diöcese sollen nicht gewählt und diese sich dann gleichgestellt werden. Ehren-General-Vikare sollen nicht ernannt werden (welche beide letzteren Vorschläge sich auf Verhältnisse verschiedener Diöcesen Frankreichs beziehen).

2. Das Schema der Constitution „über den kleinen Katechismus“.

Dieses Schema wurde abgefaßt mit Rücksicht auf die mancherlei Nachtheile, welche für das christliche Volk aus der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Katechismen hervorgehen, indem die wenigsten Gläubigen gebildet genug sind, um, wenn sie die Wahrheiten der Religion in den Katechismen, die sie in ihrem spätern Alter oder in andern Gegenden kennen lernen, anders ausgedrückt finden, als in denen, nach welchen sie ihnen in ihrer Kindheit vorgetragen wurden, mit diesen andern wenn auch gleichbedeutenden Worten nicht auch einen andern Sinn zu verbinden und um nicht bei einer verschiedenen Lehrmethode, wie sie im Unterrichte über die Heilswahrheiten zu einer andern Zeit und an einem andern Orte angewendet wird, an dem richtigen Verständniß und der Einheit des Glaubens selbst Schiffbruch zu leiden. Diese Nachtheile wurden schon in früheren Zeiten von den Päpsten, wie von Provinzial-Concilien hinreichend gewürdigt und wiederholt zu beseitigen gesucht, letzteres jedoch ohne den allseitigen gewünschten Erfolg. In den neuern Zeiten hat sich sogar das Uebel noch verschlimmert, indem es, hauptsächlich in Folge einer neuen Circumscription der Diöcesen, dahin gekommen ist, daß manchmal sogar in einer und derselben Diöcese mehrere Katechismen im Gebrauche sind. Bei dem heute so gesteigerten Verkehre, dem verstärkten Aus-, Hin- und Herwandern der Menschen müssen die nachtheiligen Folgen dieser großen Mannichfaltigkeit von Katechismen, wie sie in verschiedenen Diöcesen, Provinzen, Ländern im Gebrauche sind, noch im verstärkten Maaße hervortreten.

In dem Entwurfe, worin das den Concils-Vätern ursprünglich vorgelegte und in mehreren General-Congregationen diskutirte Schema auf Grund dieser Diskussionen und mit Rücksicht auf die eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge von der Deputation für die Disciplinar-Gesetze war umgearbeitet und später, abermals zur Diskussion in den General-Congregationen gelangt, von den Vätern des Concils in vorläufiger Abstimmung mit großer Majorität war angenommen worden, wird an die schon vom Concil von Trient für den katechetischen Unterricht der christlichen Jugend bethätigte Fürsorge angeknüpft, und dann kurz ausgeführt, wie auf Veranlassung dieses Concils der heil.

Apostolische Stuhl die Anfertigung und Herausgabe des Römischen Katechismus (für die Pfarrer) in's Werk gesetzt, wie derselbe Apostolische Stuhl aber außerdem auch die Abfassung eines kleinen Katechismus durch den Kardinal Bellarmin für die christliche Jugend selbst besorgt und den Gebrauch desselben den Bischöfen und Pfarrern anempfohlen habe. (Clem. VIII. Brev. Pastoralis 15. Julii 1598; Benedict. XIV. Const. Etsi minime 7. Febr. 1742.)

Nach dieser Einleitung folgt dann der Entwurf der Verordnung selbst, die dahin geht, daß unter Berücksichtigung des ebengenannten Katechismus von Bellarmin und anderer mehr verbreiteten und bewährten Katechismen ein neuer in lateinischer Sprache ausgearbeitet und dem Unterricht der Jugend in allen Ländern zu Grunde gelegt werden solle, nachdem er durch die zusammenwirkende Fürsorge der Bischöfe dieser Länder wortgetreu in die verschiedenen Landessprachen übersetzt worden sei. Doch soll es den Bischöfen unbenommen sein, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Diöcesen, diesem kleinen Katechismus ausführlichere für die Bedürfnisse ihrer Diöcesen angemessene Unterweisungen beizufügen, nur sollen diese dann vom Texte des ersteren getrennt gehalten werden.

Schließlich wird den Pfarrern der Römische Katechismus zu eigenem Gebrauch für den Lehrgang und die Erklärung der Katechismuslehren als katechetisches Haupthülfsmittel nochmals dringend empfohlen.

3. Das Schema einer Constitution „von dem Wandel und den Standespflichten der Geistlichen".

Dieses ebenfalls in mehreren General-Congregationen diskutirte und dann an die Deputation für die Disciplinar-Gesetze zur Umarbeitung überwiesene Schema bringt im ersten Kapitel die auf denselben Gegenstand bezüglichen heilsamen Vorschriften des Concils von Trient neu in Erinnerung (Conc. Trid. sess. XIV. Decr. de Reform. Prooem. und cap. 6; desgl. Sess. XXII. cap. 1. de Reform.), denen dann verschiedene andere den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßte hinzugefügt werden.

Im zweiten Kapitel wird das Brevier=Gebet auf's neue als eine allen, auch den nicht im Besitze eines Beneficiums befindlichen, zu den höheren Weihen beförderten Geistlichen obliegende heilige Pflicht erklärt; es wird für Alle, die ein höheres oder niederes kirchliches Lehramt übernehmen wollen, die canonische Sendung des Ordinarius für nothwendig erklärt, es werden allen Geistlichen, namentlich aber den Seelsorgern und Beichtvätern dringend die hl. Exercitien empfohlen, denen sie wenigstens regelmäßig alle drei Jahre sich unterziehen sollen. Es wird schließlich der Wunsch ausgesprochen, die Bischöfe möchten Sorge tragen, daß den im Dienste der Kirche ergrauten und abgearbeiteten Priestern eine standesmäßige sorgenfreie Existenz in einem Diöcesan=Priesterhause oder wie und wo immer gesichert werde.

Im dritten Kapitel werden die Tridentinischen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen unwürdige Geistliche erneuert (u. a. Conc. Trid. XXV. cap. 6. und 14.).

4. Das Schema der Constitution „von der Erledigung des bischöflichen Sitzes“.

Dasselbe war mit den vorhingenannten in den General=Congregationen verhandelt und dann an die Deputation für die Disciplinar=Gesetze zur Umarbeitung überwiesen worden.

Denn die Zeitumstände, d. h. die in dem letzteren Jahrhunderte in verschiedenen kirchlichen Provinzen und Diöcesen gemachten Erfahrungen hatten auch sehr vielen Concilsvätern eine neue conciliarische Regulirung des im Schema behandelten Verhältnisses sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Das Schema umfaßt drei Kapitel.

Es wird im ersten Kapitel zurückgegriffen auf die Vorschrift des Concils von Trient (Sess. XXIV. cap. 16 de Ref.), wonach innerhalb acht Tagen nach dem Ableben des Bischofs vom Domkapitel ein Kapitels=Vikar aufgestellt werden soll. Neu hinzugefügt wird, daß nicht der neu erwählte, ernannte oder designirte Bischof als Kapitels=Vikar aufgestellt werden, oder, daß er es, wenn er als solcher aufgestellt war, nicht bleiben solle. Dann ist mit Rücksicht

auf die desfalls in verschiedenen Fällen entstandenen Differenzen dem Dekretsentwurfe die von der S. Congr. Ep. et Reg. und der S. Congr. Conc. zu wiederholten Malen erlassene Deklaration eingefügt: daß das Kapitel bei Aufstellung eines Kapitels-Vikars sich selbst keinerlei Jurisdiktion reserviren dürfe. Schließlich wird für den Fall der sedes impedita in Folge der Gefangennehmung oder gewaltsamen Wegführung des Bischofs im Einklange mit der desfallsigen neuern Praxis des hl. Stuhles, die dieser u. a. bei Gelegenheit der Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Cöln eingehalten hat, als festzusetzende Norm proponirt, daß nicht die Regierung der Diöcese dem Kapitel anheimfalle, als ob die sedes durch den Tod des Bischofes vacant geworden sei*), sondern daß sie vielmehr beim General-Vikare des Bischofes oder einem Andern, den dieser designirt, verbleiben solle, bis der Apostolische Stuhl anderweitige Vorsorge getroffen.

Im zweiten Kapitel wird einzuschärfen proponirt, daß sich die geistliche Gewalt des Kapitels-Vikars in ihrer Anwendung genau innerhalb der durch das jus commune festgesetzten Grenzen bewege, daß der Kapitels-Vikar insbesondere keine beneficia liberae collationis verleihen dürfe. Den desfalls bestehenden ältern Bestimmungen des jus commune wird neu hinzugefügt, daß der Kapitels-Vikar auch nach dem verflossenen Vacanz-Jahre nur cum consensu capituli per secreta suffragia requirendo solle die litteras dimissorias ad ordines ausstellen dürfen. Denjenigen aber, die vom verstorbenen Bischofe zurückgewiesen worden, sollten zur Zeit der Sedisvacanz Dimissorien nie ertheilt werden. Auch die Aufnahme eines fremden Geistlichen in den Diöcesan-Verband oder die Entlassung eines der Diöcese angehörigen aus diesem Verbande solle ohne specielle Erlaubniß des Apostolischen Stuhles nicht stattfinden dürfen.

Im dritten Kapitel wird in Bezug auf die Diöcesen oder Apostolischen Vicariate, die in den von Europa weit entfernten Ländern gelegen sind, für den Fall ihrer Erledigung durch das Ableben der Bischöfe oder Apostolischen Vikare die von Benedict XIV. desfalls

---

*) Vergleiche hiegegen die Dekretale von Bonifaz VIII. Si Episcopus a paganis (cap. 3. de suppl. neglig. in VI.)

erlassenen Bestimmungen zu erneuern proponirt.*) Hiernach soll in jenen Diöcesen, wo ein Kapitel besteht, nach dem Ableben des Bischofs sofort von den Kapitularen, entweder von denselben allein (wo es bis dahin üblich) oder von ihnen in Verbindung mit andern Geistlichen nach bisdahinniger Observanz; und da, wo ein Kapitel nicht besteht, von den Pfarrern, entweder von ihnen allein oder, wenn dieß bis dahin üblich war, von ihnen in Verbindung mit andern Geistlichen ein Vikarius oder Verwalter der Diöcese sofort aufgestellt werden.

Dort, wo es auch keine ständigen Pfarrer, sondern nur zerstreut wirkende Geistliche und Missionare gibt, die sich nach dem Ableben des Bischofes nicht zur Wahl eines Verwalters der Diöcese versammeln können, solle der General-Vikar des Bischofs als Verwalter der Diöcese mit allen einem Kapitels-Vikar eigenen Fakultäten ohne Weiteres fortfungiren, bis vom Apostolischen Stuhle anderweite Vorsorge getroffen sei. Und, was die Apostolischen Vikariate betrifft, so solle jeder Apostolische Vikar ebenfalls einen General-Vikar aus dem Welt- oder Säkular-Clerus ernennen, auf den nach seinem Tode die Regierung des Vikariates ohne weiteres und bis auf anderweite Bestimmung des Apostolischen Stuhles übergehen solle mit allen Fakultäten, die der verstorbene Apostolische Vikar besessen. Und damit nicht, wenn dieser Provikar etwa vor der Ankunft des neuen vom heil. Stuhle ernannten Apostolischen Vikars mit Tode abgehen sollte, eine Unterbrechung in der Regierung eintrete, solle dieser Provikar einen andern geeigneten Geistlichen deputiren, auf den, wenn er inzwischen mit Tode abgehen sollte, die Regierung übergehe.

In den Kirchen des orientalischen Ritus, die kein zur Aufstellung eines Kapitels-Vikars competentes Domkapitel haben, solle die Regierung der Diöcese ohne weiteres auf den General-Vikar des verstorbenen Bischofes übergehen, bis der Metropolit oder Patriarch anderweite Vorsorge getroffen.

---

*) Vergl. Benedict. XIV. Ex Sublimi 26. Januarii 1753 und Quam ex Sublimi 8. Augusti 1755.

5. Das Schema der Constitution „von den Meßverpflichtungen.“

Durch dieses noch nicht zur Verhandlung gekommene Schema wird besonders eine neue Einschärfung der in Bezug auf die Meßverpflichtungen ergangenen, doch immer noch nicht überall genug beachteten Dekrete von Papst Urban VIII. und Innocenz XII.*) proponirt. Es ist durch diese Dekrete die Reduktion und Commutation der Meßverpflichtungen dem hl. Stuhle reservirt und verordnet worden, erstlich, es sollen die Meßstiftungsfonds sicher angelegt werden und eine Veräußerung der Immobilien nicht stattfinden dürfen, es solle zweitens zur Annahme der Meßstiftungen die Genehmigung der Ordinarien eingeholt und das Stiftungs-Vermögen gehörig sicher gestellt werden; es sollen drittens keine neuen Stiftungen angenommen werden, wenn nicht zuvor festgestellt ist, daß in Rücksicht auf die bereits gestifteten Meßverpflichtungen keine Ueberbürdung stattfinde, welche die Erfüllung der neu zu übernehmenden entweder zu sehr erschwere oder ganz unmöglich mache. Und damit in dieser Hinsicht jedem Irrthume oder auch jeder Täuschung vorgebeugt werde, solle ein genaues Verzeichniß aller Meßverpflichtungen angefertigt und in den Sakristeien der betreffenden Kirchen an einer geeigneten offenen und Allen sichtbaren Stelle aufgehängt werden; es sollen zu dem Ende noch zwei andere Bücher in den Sakristeien aufbewahrt werden, eines, worin die onera perpetua et temporalia (die für immer oder bis auf gewisse Zeit zu erfüllenden Verpflichtungen) und ein anderes, worin die empfangenen Manualstipendien verzeichnet stehen zugleich mit der Notirung der geschehenen Erfüllung der einen wie der andern Verpflichtungen, über welche Erfüllung jährlich genaue Rechenschaft abzulegen sei. Endlich wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, und damit das Gedächtniß dieser Verordnungen mit der Zeit nicht wieder verdunkelt oder gänzlich verwischt werde, eine Aufhängung dieser Dekrete in den Sakristeien angeordnet.

Außerdem wird im Schema dem Concil proponirt, zu verordnen, daß in jeder Diöcese auch von den Meßstiftungen der Kirchen sämmt-

*) Const. Urban. VIII. Cum saepe 21. Junii 1625. und Innocent. XII. Nuper 23. Decembris 1697.

licher Diöcesen ein Verzeichniß angefertigt und im General-Vikariats-Archive aufbewahrt werde.

Es wird ferner proponirt, den Bischöfen die Fakultät zu verleihen, in der ersten nach dem Vatikanischen Concil abzuhaltenden Diöcesan-Synode nach pflichtmäßigem gewissenhaftem Ermessen in Gemäßheit des Tridentinischen Dekretes (Sess. XXV. cap. 4. de Reform.) eine Reduction der Meßverpflichtungen vorzunehmen.

Schließlich wird eine neue Erinnerung an das Verbot des mercimonium missae stipendiorum und an Das, was das Concil von Trient in seinem Dekrete de observandis et evitandis in celebratione missae (Sess. XXII.) gesagt, so wie an die Constitution Quanta cura von Benedict XIV. dem Concil in Vorschlag gebracht.

6. Das Schema der Constitution „von den Ordinations-Titeln“,

das ebenfalls nicht conciliarisch verhandelt worden ist, geht darauf hin, daß die strengen kirchlichen Bestimmungen, insbesondere des Concils von Trient,*) über diesen Gegenstand gemildert und den Zeitverhältnissen mehr angepaßt werden möchten.

Da nämlich fast überall die Kirche ihres Vermögens mehr oder weniger beraubt ist und die Beneficien für die Stellung der Ordinationstitel fehlen, auch die meisten Ordinanden zu unvermögend sind, um einen titulus patrimonii in der Form, wie die canonischen Bestimmungen ihn erfordern, stellen zu können: so möchte es den Bischöfen, um sie dem durch diese Sachlage für sie herbeigeführten Conflikte zu entheben, ein für allemal gestattet werden, daß sie da, wo von den Ordinanden weder der titulus beneficii noch der titulus patrimonii in der streng rechtlichen Form, wie ihn die canonischen Vorschriften verlangen, gestellt werden kann, entweder auf einen wie immer beschaffenen, aber von ihnen genügend befundenen und möglichst sicherzustellenden titulus patrimonii, oder, wenn auch dieser nicht gestellt werden kann, auf den titulus servitii ihrer Diöcese überhaupt diejenigen Candidaten weihen dürfen, deren

---

*) Sess. XXI. cap. 2.

sie für den Kirchendienst bedürfen und die ihnen dafür geeignet erscheinen.

Die hier genannten Schemata findet man ihrem Wortlaute nach mitgetheilt im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. I. 1—6.

Zweite Atheilung.

Die auf die Disciplin bezüglichen Anträge.

Die Disciplinar-Anträge, die der Postulaten-Commission unterbreitet worden sind, stehen zu den mitgetheilten Disciplinar-Schematen nicht in dem gleichen Verhältnisse der Abhängigkeit, wie die dogmatischen Anträge zu den dogmatischen Schematen. Nur wenige derselben sind durch die conciliarischen Verhandlungen veranlaßt worden. Die meisten gingen aus der freien Initiative der Concilsväter hervor, sowohl einzelner wie ganzer Gruppen von Bischöfen, meistens Bischöfen derselben kirchlichen Provinz oder desselben Landes, die das Resultat ihrer eigenen practischen Erfahrungen oder ihres wechselseitigen Ideenaustausches, wie er in gemeinsamen, theilweise schon vor Eröffnung des Concils gepflogenen Berathungen stattgefunden, in solchen Anträgen zum Ausdrucke gebracht haben. Wir sind daher auch bei der Mittheilung dieser Anträge, was ihre Reihenfolge betrifft, an diejenige der vorgelegten Schemata nicht gebunden; doch beginnen wir hier bei ihrer übersichtlichen Zusammenstellung ebenfalls mit denjenigen, die sich, gleichwie die ersten der obigen Schemata, auf kirchliche Personen, auf den höheren und niederen Klerus beziehen, während im Urkunden buche die vollständig und ihrem ganzen Wortlaute nach mitgetheilten Anträge selbst, da sie größtentheils mehrere, verschiedene oft sogar weit auseinander liegende Gegenstände zusammenfassen, meist nach den Rücksichten der Nationalität der Antragsteller, einfach an einander gereiht sind.

1. Anträge in Bezug auf Kardinäle und Bischöfe.

a) Die Wahl der Kardinäle betreffend: da im hl. Collegium der Kardinäle und überhaupt in den Römischen Congregationen und Tribunalen die Angelegenheiten der Kirchen der ganzen Welt verhandelt werden, und da es mithin von sehr großer Wichtigkeit ist, daß unter den Mitgliedern dieser Collegien sich tüchtige, vielseitig erfahrene und erprobte Männer befinden, so wird beantragt, das Concil möchte die Bitte aussprechen, daß bei der Kreation neuer Kardinäle theils auf vielseitige Erfahrung im kirchlichen Leben und Tüchtigkeit in der kirchlichen Geschäftsverwaltung, theils auch darauf Rücksicht genommen werde, daß in's Collegium der Kardinäle und in die kirchlichen Congregationen, wo möglich, Männer aus allen Nationen gewählt würden, damit die Bedürfnisse und die Interessen der verschiedenen christlichen Nationen in diesen Collegien nicht allein eine Vertretung fänden, sondern auch eine Vertretung durch solche Organe, welche diese Bedürfnisse aus eigener persönlicher Anschauung kennen gelernt.

Man findet den Antrag seinem Wortlaute nach mitgetheilt im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 1.

b) Die Wahl oder Ernennung der Bischöfe betreffend: da alle noch so heilsamen Gesetze vergeblich, wenn nicht auch für ihre Ausführung Sorge getragen wird, da die ganze Ordnung und der Bestand einer Familie wankt, wenn der Vater und Versorger der Familie nachlässig und untreu ist; so wird von zweien verschiedenen Seiten her beantragt: es möchten die so heilsamen Verordnungen und Mahnungen des Concils von Trient, welche sich auf die gewissenhafte Wahl oder Ernennung der Bischöfe beziehen, durch das Vatikanische Concil neu in Erinnerung gebracht und nachdrücklich eingeschärft werden (vergl. Sess. XXIV. de Reform. c. 1. norma procedendi ad creationem episcoporum et cardinalium).

Man findet den doppelten Antrag seinem Wortlaute nach im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 7. 8.

c) Eine neue Circumscription verschiedener Diöcesen betreffend: da verschiedene Diöcesen von so großem Umfange sind, daß zu ihrer treuen und segensreichen Verwaltung die Kräfte Eines Mannes durchaus unzulänglich sind, so wird beantragt: es möchte

auf eine Theilung oder anderweite Circumscription solcher umfangreichen Diöcesen hingewirkt werden.

Der Antrag findet sich im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 2.

d) Die Beschränkungen von Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiktion betreffend: da die verschiedenen den Prälaten des Welt- und Ordensklerus bewilligten Privilegien und Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiktion zu vielfachen Störungen der kirchlichen Ordnung, zu ärgerlichen Reibereien, Mißhelligkeiten und Verwirrungen Anlaß geben, so wird beantragt: es möchte entweder durch weise Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher die Wirksamkeit der bischöflichen Jurisdiktion schmälernden Privilegien und Exemptionen gegen die genannten Inconvenienzen und Gefahren Vorsorge getroffen werden. Es wurde in dieser Hinsicht ein doppelter Antrag eingebracht, vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 9. u. 10.

e) Die bischöflichen Fakultäten betreffend, wird beantragt, es möchten jene außerordentlichen Fakultäten, die den Bischöfen unter dem Namen Quinquennalen, Triennalen oder Annalen für eine bestimmte Frist von fünf, drei oder einem Jahre vom Apostolischen Stuhle verliehen zu werden pflegen, und daher nach Ablauf dieser Frist regelmäßig zu erneuern sind, ihnen für die ganze Zeit ihrer bischöflichen Amtsführung verliehen werden. Aehnlich möchte es auch gehalten werden mit allen jenen außerordentlichen Fakultäten, die den Bischöfen für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen nach der heutigen Praxis, gewöhnlich nur für eine Anzahl von Fällen verliehen werden.

Man findet den Antrag mitgetheilt im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 1. u. 2.

Desgleichen möchte den Bischöfen die Befugniß ertheilt werden, in allen Fällen, die sich der Apostolische Stuhl nicht ausdrücklich vorbehalten, — welche Reservation nur für die wichtigsten Sachen geschehen möchte, — ihre Diöcesanen auch von den allgemeinen kirchlichen Gesetzen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu dispensiren.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

Ebenso möchte das bekannte Decret des Concils von Trient (Sess. XXIV. de Reform. cap. 6.), kraft dessen die Bischöfe in allen

Irregularitäten und Suspensionen, die von einem delictum occultum herrühren, dispensiren und ihre Diöcesanen in allen auch dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen, wenn diese occult sind, absolviren können, wegen der Gleichheit der Gründe, welche jenes Decret veranlaßt, und die noch fortdauern, auch auf die nach dem Trienter Concil erfolgten Reservationen ausgedehnt werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

f) Die Appellationen an den hl. Stuhl betreffend: so möchte verordnet werden, daß sie nicht mit Uebergehung der zweiten richterlichen Instanz und nur in wichtigeren, im Rechte genau zu bestimmenden Fällen stattfinden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

g) Ehrende Auszeichnungen, Verleihungen von Titeln und Privilegien betreffend: so möchten diese vom hl. Stuhle an Geistliche, die außerhalb Rom leben, nicht ohne vorgängige Einholung des Gutachtens ihrer Ordinarien verliehen werden.

Desgleichen möchte verordnet werden, daß die Bischöfe nicht Geistliche anderer Diöcesen, ohne daß sie die Ordinarien der letzteren gehört, zu Ehrendomherrn ihrer Domkapitel ernennen dürfen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

h) Das Verhältniß der Domkapitel zu den Bischöfen betreffend: so möchte dasselbe durch genaue gesetzliche Bestimmungen der Art regulirt werden, daß jeder Anlaß zu ärgerlichen Mißhelligkeiten und Reibereien beseitigt sei.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

i) Die Abhaltung von Concilien betreffend: möchten Bestimmungen getroffen werden, daß regelmäßig von Zeit zu Zeit, etwa alle zwanzig Jahre, allgemeine Concilien, daß desgleichen zur Wahrnehmung und Förderung der kirchlichen und religiösen Interessen einer und derselben Nation von Zeit zu Zeit National-Concilien gefeiert werden. Auch die regelmäßige Abhaltung der Provinzial- und Diöcesan-Synoden möchte neu eingeschärft werden und für die Wiederkehr jener etwa ein Zeitraum von fünf Jahren und für die Wiederkehr dieser ein Zeitraum von drei oder fünf Jahren festgesetzt werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. . . .

2. Anträge in Bezug auf den Klerus überhaupt.

a) Die wissenschaftliche und ascetische Vorbildung betreffend: so möchte die Tridentinische Vorschrift hinsichtlich der Errichtung der Priester-Seminarien neu eingeschärft werden. Sollte die Errichtung solcher Seminare für irgend eine Diöcese nicht möglich sein, so möchte verordnet werden, daß die Candidaten des Priesterstandes einer solchen Diöcese in die Priester-Seminare der benachbarten Diöcesen eintreten, um sich hier auf den Empfang der hl. Weihen vorzubereiten.

Außer den streng theologischen Studien solle an den geistlichen Bildungsanstalten, besonders im apologetischen Interesse, auch das Studium der hebräischen und griechischen Sprache gründlich betrieben werden.

Es möchte ferner darauf hingewirkt werden, daß außer den gewöhnlichen Diöcesan-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in jeder kirchlichen Provinz oder in jedem Lande höhere gelehrte theologische Anstalten nach Art der in der Stadt Rom oder der für Belgien bestehenden errichtet würden, für solche Priester oder Candidaten des Priesterstandes, die sich den höheren theologischen Studien und der Pflege der theologischen Wissenschaften widmen wollen.

Daß an den theologischen Lehranstalten auch akademische Grade zur ehrenden Auszeichnung hervorragender Leistungen in der Wissenschaft verliehen würden, wird gewünscht, nur möchten diese Auszeichnungen, damit sie ihren Zweck, den Eifer für höhere Studien anzufachen und rege zu halten, erfüllen, bloß Solchen verliehen werden, deren wirkliche Tüchtigkeit genügend erprobt worden ist.

b) Die wissenschaftliche und ascetische Fortbildung betreffend: so wird in ersterer Beziehung proponirt, es möchte vom Concil verordnet werden, daß sich sämmtliche Priester sechs bis sieben Jahre nach ihrer Ordination alljährlich der bischöflichen Prüfungs-Commission stellen, und sich einem Examen in den theologischen Fächern unterziehen, und daß dieses Examen so eingerichtet werde, daß in diesen sechs oder sieben Jahren das ganze Gebiet der Theologie in Behandlung komme.

Auch sollten in allen Diöcesen das Jahr hindurch sechs- oder siebenmalige theologische Conferenzen stattfinden, woran sämmtliche Priester der Distrikte, in welche die Diöcese zu diesem Behufe eingetheilt sei, durch Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wie durch gemeinsame mündliche Erörterung der vom Bischofe proponirten theologischen oder pastorellen Fragen sich betheiligen sollen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

In letzterer Beziehung, d. h. in Beziehung auf ascetische Fortbildung wird proponirt, es möchte die vita communis für die Priester empfohlen und allen Priestern zur Pflicht gemacht werden, alljährlich oder wenigstens alle zwei Jahre in der Zurückgezogenheit von der Welt den hl. Exercitien sich zu widmen, und öfter, alle acht oder wenigstens alle vierzehn Tage, zu beichten.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. u. 12.

c) Die seelsorglichen Pflichten betreffend: wird proponirt, es möchte dem Clerus die Heiligkeit dieser Pflichten, deren genaue Erfüllung bei der heutigen materialistischen und glaubensfeindlichen Zeitströmung von doppelter Bedeutung sei, so dringend als möglich an's Herz gelegt werden. Insbesondere möchten die Seelsorger und ihre Gehülfen in Hinsicht auf den Drang der Zeit erinnert werden an ihre Pflichten in Bezug auf die Schul- und die Armen-Anstalten ihrer Gemeinden, in Bezug auf den religiösen Unterricht und die Erziehung der Jugend, in Bezug auf die sorgfältige Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Beichte und zur ersten heiligen Communion, im Bezug auf Abhaltung der sogen. größeren Katechesen (in Frankreich catecheses a perseverantia genannt), in Bezug auf eine rechte fruchtbringende Verwaltung des Predigtamtes, d. h. eine solche Verkündigung des göttlichen Wortes, daß wirklich das Göttliche, Christus in seiner Gnade und Wahrheit gepredigt werde, auf daß die Unwissenden belehrt, die Sünder heilsam erschüttert und zur Buße geführt und die Gerechten auf dem Wege der Gerechtigkeit erhalten werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. u. 2.

d) Die Besetzung der geistlichen Stellen betreffend: so wurden in dieser Hinsicht zwei Anträge eingebracht.

Der eine dieser beiden Anträge bezieht sich auf das Laien-Patronat, das nach Lehre der täglichen Erfahrung oft zum Schaden

der Gemeinden und der unsterblichen Seelen mißbraucht werde. Es wird daher beantragt, das Concil möchte zur Beseitigung dieser schweren Mißbräuche und Uebelstände weise Vorsorge treffen. Eine nicht unwesentliche Besserung würde schon dadurch erzielt werden können, wenn verordnet würde, daß der Laien-Patron künftig gehalten sein solle, aus dreien ihm vom Ordinarius designirten Candidaten einen auszuwählen.

Der andere dieser Anträge betrifft den durch das Concil von Trient (Sess. XXIV. de Reform. cap. 18) vorgeschriebenen Pfarr-concurs, indem man die Bestimmungen dieses Tridentiner Dekrets den Zeit- und Local-Verhältnissen der meisten Diöcesen nicht mehr angemessen findet. Ohnehin sei der Special-Concurs, wie ihn dieses Tridentinische Dekret fordert, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten in sehr vielen Diöcesen noch nie zur Ausführung gebracht; diesem Special-Concurse sei vielmehr mit Dispens des heiligen Apostolischen Stuhles ein sog. General-Concurs, ein alljährig abgehaltenes allgemeines Pfarrbefähigungs-Examen substituirt worden. Der in dieser Hinsicht von verschiedenen Seiten her eingebrachte Antrag geht nun dahin, es möchte das betreffende Tridentinische Dekret den Zeit- und Orts-Verhältnissen der meisten Diöcesen entsprechend modificirt, oder, da in verschiedenen Diöcesen die Verhältnisse so verschieden, es möchte den einzelnen Bischöfen selbst anheimgegeben werden, gewissenhaft zu ermessen, welcher Modus der Abhaltung des Examens der für ihre Diöcesen am meisten geeignete sei, um sich über die Würdigkeit und Idoneität der Bewerber um Pfarrstellen Gewißheit zu verschaffen. Unter allen Umständen sei aber bei diesem Examen die sittliche Würdigkeit, der seelsorgliche Eifer und die pastorale Klugheit nicht weniger in Betracht zu ziehen, als die wissenschaftliche Befähigung.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. 2. u. 3.

e) Die Amovibilität betreffend: Da das förmliche canonische Proceßverfahren gegen inamovibele Beneficiaten und Pfarrer zumal in den gegenwärtigen Zeiten mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist und selten ohne großes Aergerniß stattfinden kann, in der Regel auch Zögerungen zur Folge hat, die für die geistliche Wohlfahrt der Gemeinden schwere Nachtheile mit sich bringen: so wird proponirt, es möchte den Ordinarien die Fakultät verliehen werden, auch ohne Einleitung eines förmlichen canonischen Processes

Pfarrern ihr Beneficium zu entziehen, so bald es unzweifelhaft festgestellt ist, daß ein Pfarrer sich so schwerer Vergehen schuldig gemacht, daß er nach dem wohl erwogenen Urtheile des Bischofs und der von ihm zugezogenen geistlichen Richter (der Pfarrbefähigungs-Prüfungskommission, die das Urtheil über die Würdigkeit und Idoneität der Bewerber um Pfarrbeneficien ausspricht) ohne Aergerniß und ohne Nachtheil für die geistliche Wohlfahrt seiner Gemeinde sein Amt nicht fortverwalten könne. Die legitimen Ursachen der privatio beneficii wünscht ein Antrag insbesondere noch um folgende vermehrt: Simplex fornicatio notoria, concubinatus manifestus, ebrietas nec non prodigialitas incorrigibilis et scandalosa.

An diesen Antrag schließt sich ein anderer verwandter an, der dahin geht, es möchte vom Ordinarius die unfreiwillige Versetzung oder auch Pensionirung eines Pfarrers vorgenommen werden dürfen, wenn es unzweifelhaft festgestellt sei, daß er zur ersprießlichen Verwaltung einer bestimmten Pfarrstelle nicht geeignet sei.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 2. u. 6.

f) Die Einrichtung gemeinsamer Priester-Häuser betreffend: es wird proponirt, es möchte verordnet werden, daß in den einzelnen Diöcesen gemeinsame Priester-Häuser errichtet werden, wo diejenigen Priester, die nicht in der Seelsorge angestellt sind oder sonst kein Amt zu verwalten haben, gemeinsam leben, gemeinsam beten und den Studien obliegen.

Es soll durch eine solche Einrichtung bezweckt werden die Vermeidung der Klippe, an der die Tugend so vieler Priester scheitere, das unthätige, müßige, planlose Herumtreiben der Priester in der Welt. Was die zur Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Diöcesan-Priesterhäuser erforderlichen Kosten betrifft, so möchte, wenn die von den betreffenden Priestern selbst beizutragenden Mittel nicht ausreichten und auch sonstige Diöcesan-Fonds für diesen Zweck nicht verfügbar wären, die opferwillige Liebe und Wohlthätigkeit der Gläubigen dafür aufgerufen werden. Sollten aber der Ausführung in einzelnen Diöcesen sich allzu große Schwierigkeiten entgegensetzen, so möchte es wenigstens den in der Seelsorge oder im Kirchendienste nicht beschäftigten Priestern zur strengen Pflicht gemacht werden, außer der täglichen Absolvirung des Officium noch eine bestimmte Zeit

des Tages den Studien, der geistlichen Lesung oder Betrachtung zu widmen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 13.

g) Den titulus ordinationis betreffend: so wird aus denselben Gründen wie im oben genannten Schema „über die Ordinationstitel" proponirt, daß, wenn der canonisch vorgeschriebene Titel von den Ordinanden nicht gestellt werden könnte, diese vom Bischofe, wofern er sie wegen ihrer Würdigkeit sonst zu der Zulassung zu den hl. Weihen für geeignet hielte, einfach auf den titulus servitii ecclesiae oder dioecesis geweiht werden dürften.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 6.

3. Die Anträge in Bezug auf Reformen in der Ehegesetzgebung.

Der größte Theil der der Postulaten-Commission unterbreiteten Anträge bezieht sich auf die obige Rubrik; und was noch besonders bemerkenswerth ist, die auf eine Reform der kirchlichen Ehegesetzgebung hingerichteten, die unabhängig von einander entstanden und von Gruppen von Bischöfen der verschiedensten Länder ausgegangen sind, stimmen in vielen Punkten so sehr überein, daß das Bedürfniß einer Reform auf diesem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung als ein allgemein gefühltes gelten kann. Besonders ist dieses Bedürfniß noch wachgerufen oder gesteigert worden durch die fast in allen Ländern entweder eingeführte oder in der Einführung begriffene Civilehe, worauf auch in verschiedenen Anträgen ausdrücklich hingewiesen wird. Es lassen sich nämlich die so ziemlich in allen auf Reform der Ehegesetzgebung hingerichteten Anträgen gleichmäßig hervorgehobenen Motive kurz auf folgende Punkte zurückführen: theils die fast überall eingeführte Civilehe, bei deren Abschließung die Mehrzahl der jetzt bestehenden canonischen Ehehindernisse nicht in Betracht kommt und die deßhalb bei dem heutigen Stande des canonischen Eherechtes für die Sittlichkeit der Gläubigen eine große und perpetuirliche Gefahr ist, theils die bei den heute so enorm gesteigerten Verkehrsverhältnissen so häufig stattfindenden Veränderungen des Wohnortes, wodurch die Constatirung vorhandener Ehehindernisse oft äußerst erschwert wird, lassen eine Verminderung dieser Hindernisse durchaus wünschenswerth erscheinen,

indem nur dadurch, wie die Umstände gegenwärtig liegen, der Gefahr vieler ungültiger Eheabschließungen wirksam vorgebeugt werden kann. Anderseits entstehen aber in Bezug auch auf diejenigen canonischen Ehehindernisse, deren gänzliche Aufhebung aus höheren Rücksichten nicht räthlich erscheint, in denen aber in einzelnen Fällen unter gewissen Umständen eine Dispens doch zu einer Art sittlicher Nothwendigkeit wird, für die Betheiligten schwere Nachtheile und Gefahren und für Andere mannichfaltige Aergernisse, wenn die erst vom hl. Stuhle einzuholende Dispens allzusehr verzögert wird. Endlich wird durch manche jetzt übliche Formeln und Cautelen, wie sie nach dem Römischen Curial-Styl den Dispens-Ausfertigungen eingemischt oder beigefügt sind, die Gültigkeit der hienach eingegangenen Ehen nicht selten gefährdet, oder es entstehen dadurch in Betreff der Gültigkeit vielerlei Zweifel und Bedenken.

Die desfalls eingebrachten Reformanträge nun sind folgende:

1. Da es im Interesse der Heiligkeit und Würde der Ehe sehr wünschenswerth erscheint, daß die Sponsalien nicht allzuleicht, nicht unbedachtsam und nicht ohne eine gewisse Feierlichkeit abgeschlossen werden: so wird beantragt, das Concil möchte verordnen, daß nur aus feierlichen Sponsalien, d. h. nur aus solchen, die entweder schriftlich oder die vor dem Pfarrer (wenn auch ohne Zeugen) oder etwa vor einem Notar und Zeugen abgeschlossen werden, das impedimentum publicae honestatis und das impedimentum impediens entspringe; ferner daß die feierlich abgeschlossenen Sponsalien erlöschen sollen, wenn ein ganzes Jahr darüber hingegangen und sie inzwischen nicht erneuert sind; daß endlich, wenn durch den wechselseitigen Consens die Sponsalien aufgelöst werden, in dem auch nach dieser Auflösung noch fortbestehenden Hindernisse, das sie geschaffen, der Ordinarius der Diöcese solle dispensiren können. Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 5 und 6.

2. Ganz aufgehoben werden möchten folgende Hindernisse: die Hindernisse des vierten (nach einem andern Antrage auch des dritten) Grades der Blutsverwandtschaft, des vierten und des dritten Grades des ex copula licita entsprungenen Hindernisses der Affinität, das Hinderniß der ex copula illicita entsprungenen Affinität über den ersten Grad hinaus, das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft entweder gänzlich oder (worauf ein anderer Antrag

hingeht) mit bloßer Aufrechthaltung der geistlichen Verwandtschaft inter levantem et levatum, das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis, zumal da bei der Verschiedenheit der Civilgesetze hinsichtlich der Adoption es oft sehr zweifelhaft erscheine, ob dieses Hinderniß bestehe oder nicht), das aus Sponsalien hervorgehende Hinderniß der publica honestas, endlich das impedimentum criminis ex solo adulterio absque conjugicidio vel ipsius machinatione proveniens.

3. In Betreff des impedimentum clandestinitatis wird zwar nicht Aufhebung, aber zur Verhütung der Gefahr vielfacher ungültiger Eheabschließungen eine Modifikation desselben dahin beantragt, es möchte die Gegenwart des parochus proprius zwar als die erforderliche erlaubte Form der Eheabschließung aufrecht erhalten bleiben, aber zur Gültigkeit der Eheabschließung möchte die Gegenwart eines jeden katholischen Priesters, auch wenn er nicht der parochus proprius, für hinreichend erklärt werden.

4. In Beziehung auf verschiedene andere Hindernisse wird beantragt, den Ordinarien die ordentliche Gewalt der Dispensation in denselben zu ertheilen; so insbesondere in Bezug auf die impedimenta gradus III. et IV. mixti secundo consanguinitatis et affinitatis; sodann in allen Hindernissen (menschlichen Rechtes), die erst nach Abschluß der Ehe entdeckt werden, außer wenn beide Putativ-Eheleute die Ehe in fraudem legis abgeschlossen.

Desgleichen wird beantragt, daß die Bischöfe von ihren Fakultäten, in gewissen Hindernissen zu dispensiren, auch Gebrauch machen dürfen, wenn zwei oder mehrere dieser Hindernisse concurriren.

5. In Beziehung auf die vom hl. Stuhle geschehenen oder zu geschehenden Dispens-Ausfertigungen wird beantragt, a. es möchte zur Verificirung der Motive der Dispensation nicht mehr der förmliche juridische Proceß gefordert werden, sondern es möchte der gewissenhaften Beurtheilung des Bischofes überlassen bleiben, wie er sich von der Wahrheit vergewissern zu können glaubt. b. Da durch die Menge der oft sehr minutiösen Nullitäts-Ursachen und der irritirenden Klauseln, wie sie nach dem stilus curiae Romanae den Dispens-Ausfertigungen ein- oder beigefügt sind, die Gültigkeit der Ehen vielfach gefährdet oder in Zweifel gestellt wird, so möchten diese vielen irritirenden Formeln und Klauseln einer genauen Revision unterzogen

und thunlichst beschränkt oder ganz beseitigt werden. Es möchte insbesondere

α) die Bedingung, die den zur Revalidation einer Ehe ertheilten Fakultäten beigefügt zu werden pflegt, daß bei Erneuerung des Consenses der andere Theil von der Nullität der Ehe in Kenntniß gesetzt werde, in denjenigen Fällen, wo die Ursache der Nullität eine verborgene ist, die dem andern Theile ohne Aergerniß und Gefahr von Zwistigkeit nicht offenbart werden kann, entweder modificirt werden, oder es möchte gestattet und mit klaren Worten ausgesprochen werden, daß in diesen Fällen die Erneuerung des Consenses in der von Benedict XIV. vorgeschlagenen Form geschehen könne.

β) Es möchte die vom hl. Stuhle ertheilte Dispens nicht mehr dadurch ungültig sein, daß der vor der Absendung des Dispens-Gesuches zwischen den beiden Nupturienten begangene Incest von diesen verschwiegen, oder daß ein solcher Incest nach Absendung des Dispens-Gesuches begangen oder wiederholt worden.

γ) Die Dispens möchte nicht mehr dadurch als ungültig gelten, daß der Name der Diöcese oder der Vor- oder Zuname der Nupturienten in der Dispens-Ausfertigung unrichtig angegeben seien, wofern nur über die Identität der Personen selbst kein Zweifel bestehe.

δ) Deßgleichen möchte die ertheilte Dispens nicht als ungültig gelten, wenn in der Ausfertigung derselben statt der Consanguinität die Affinität oder vice versa ausgedrückt sei, wofern nur der Grad selbst genau ausgedrückt sei oder der wahre Grad nicht näher sei, als der in der Supplik ausgedrückte.

ε) Endlich möchte die Dispens auch dann nicht als ungültig gelten, wenn der Agent oder der Amanuensis den in der Supplik ausgedrückten Motiven andere entweder beigefügt oder ihnen substituirt, oder auch verschiedene Umstände der Motive anders dargestellt habe, als es in der Supplik geschehen war.

6. In Bezug auf Erledigung der an den Römischen Stuhl gerichteten Dispens-Gesuche wird vorgestellt, wie durch eine allzulange Verzögerung oft große sittliche Gefahren und Aergernisse entstehen. Es möchte daher Fürsorge getroffen werden, daß Ehedispens-Sachen zu jeder Zeit des Jahres (auch in der Ferien-Zeit) expedirt würden, und daß überhaupt nicht z. B. durch unnöthige Rückfragen oder durch

dilatorische Antworten von Seiten der Römischen Congregationen ein allzulanger Aufschub herbeigeführt werde.

7. In Bezug auf die Behandlung der Dispens-Sachen der Reichen und der Armen wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte, was die erforderliche Motivirung der Dispens-Gesuche betrifft, jeder Unterschied zwischen denen der Ersteren und denen der Letzteren aufgehoben werden, um der Schwäche oder Bosheit zur Erregung von Unzufriedenheit, Mißstimmung und gehässigem Gerede jeden Schein der Berechtigung zu entziehen.

Auch wird noch die Bitte beigefügt, zu erwägen, ob nicht die vielfach so odiös gewordenen Dispens-Taxen gänzlich in Wegfall zu bringen seien und für die Unterhaltung des Beamten-Personals der Römischen Kanzleien in anderer Weise, etwa durch ständige Entrichtung von Liebesgaben aus den einzelnen Diöcesen Fürsorge getroffen werden könnte.

8. In Bezug auf die Exequirung der Ehedispensen wird beantragt, es möchten alle Breven oder Rescripte des hl. Stuhles, welche Ehesachen betreffen, und deren Exequirung dem Bischof oder seinem General-Vicare übertragen worden, für den Fall, daß inzwischen der Bischof mit Tode abgegangen, vom Kapitels-Vicar exequirt werden dürfen. Ueberhaupt aber möchte dahin Bestimmung getroffen werden, daß, im Falle durch das Absterben des Bischofs eine Sedisvakanz eintritt, alle einzelnen besonderen und außerordentlichen Fakultäten, die der verstorbene Bischof vom hl. Stuhle erlangt hatte, für die Zeit, für welche sie ihm verliehen worden, auf den Kapitels-Vicar übergehen.

9. Schließlich wird in Bezug auf die gemischten Ehen mit Rücksicht auf das immer stärkere Umsichgreifen derselben und mit Rücksicht auf deren traurige Folgen der Wunsch geäußert, es möchte das Concil seine tiefe Mißbilligung und Verabscheuung derselben ausdrücken und gegen ein weiteres Ueberhandnehmen derselben wirksamere Maßregeln ergreifen, besonders aber auch Vorsorge treffen, daß die in Bezug auf die gemischten Ehen erlassenen oder noch zu erlassenden kirchlichen Gesetze in allen Diöcesen gleichmäßig gehandhabt würden, indem durch eine verschiedene Behandlungsweise dieser Sache in verschiedenen Diöcesen das Uebel nur noch verschlimmert werde.

Sämmtliche auf die Ehegesetzgebung bezügliche Anträge findet man ihrem Wortlaut nach im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 1. 2. 3. 4. 6. 11. 15.

4. Anträge in Bezug auf eine genauere Regulirung oder Fixirung verschiedener kirchenrechtlicher Materien.

1. In Bezug auf die päpstlichen Reservate (die dem Papste reservirten Sünden und Censuren) wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte, da die Zahl derselben im Laufe der Zeit allzusehr angewachsen sei, auch vielfach darüber Zweifel und Ungewißheit herrschen, ob und welche von ihnen noch in Kraft seien, der hl. Vater gebeten werden, eine genaue Revision und thunlichste Reduction derselben anzuordnen. Damit aber künftig nicht neue Zweifel und Skrupel entstehen könnten, möchte vom Concil die weitere Bitte ausgesprochen werden, daß jeder neuerwählte Papst bei Antritt seines Pontifikates das Verzeichniß der Censuren und Sünden, die er sich vorbehalte, der ganzen Kirche bekannt machen möge, mit der Bestimmung, daß alle in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Reservate der früheren Päpste eo ipso als abrogirt anzusehen seien.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

2. In Bezug auf den index wird beantragt, es möchten die Regeln desselben ebenfalls einer neuen Revision unterzogen werden, indem die gegenwärtigen Regeln des index nicht allein nicht in gemischten Gegenden, sondern wegen der veränderten gesellschaftlichen und litterarischen Verhältnisse überhaupt nirgends mehr im strengen Sinne gehandhabt werden könnten. Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Censurirung neuer Bücher nicht promulgirt werden, bis man den Ordinarius ihres Verfassers in der Sache gehört, auf daß der Verfasser, auf seine Irrthümer aufmerksam gemacht, sie, wenn er guten Willens sei, widerrufen könne und dann die Publication zur Schonung seiner Ehre ganz entbehrlich werde.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. 2. 5.

3. In Bezug auf das Corpus juris canonici und die gesammten canonischen Rechtsurkunden wird in verschiedenen Anträgen übereinstimmend die Ueberzeugung ausgesprochen, wie darin

so viele gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften enthalten seien, die wegen der veränderten Zeitverhältnisse ganz unanwendbar seien und deren Verbindlichkeit daher sehr zweifelhaft erscheinen müsse und es wird daher beantragt, es möchte zur Ausarbeitung eines neuen Corpus juris canonici, von dem Alles auszuscheiden sei, was nach Maßgabe der veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr halt- und durchführbar sei, eine Commission von tüchtigen und erfahrenen Canonisten und Theologen niedergesetzt und ihre Arbeit dann dem versammelten Vatikanischen oder dem nächstkünftigen allgemeinen Concile zur Prüfung und Sanktionirung vorgelegt werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. 3. 4. 5. 14.

5. Ein Antrag in Bezug auf die Freimaurer und die geheimen Gesellschaften.

Man weist auf das schreckliche Umsichgreifen der Freimaurerei und anderer geheimer Gesellschaften und deren verderbliches, die christliche Gesellschaft vergiftendes Wirken hin. Man beantragt, es möchten die schon früher gegen diese geheimen Gesellschaften erlassenen kirchlichen Gesetze vom Concil in Erinnerung gebracht und deren gleichmäßige Handhabung in allen Diöcesen streng eingeschärft werden. Man bittet aber, daß auch gegen das weitere Umsichgreifen der geheimen Gesellschaften noch andere wirksame Maßregeln ergriffen werden möchten, worüber man sich weiter verbreitet in einer unter die Concilsväter vertheilten Druckschrift, welche folgende Ueberschrift trägt:

„Qua via ecclesia contra Societates secretas procedere valeat.“

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 2.

6. Anträge in Bezug auf das neuere Preßwesen.

Unter Hinweisung auf die furchtbaren Verheerungen, welche die schlechte Presse gegenwärtig überall in der christlichen Gesellschaft anrichtet, beantragt man, es möchte das Concil auf diese schwere,

perpetuirliche Gefahr sein Augenmerk richten. Selbst hinsichtlich der sogen. katholischen Preßorgane möchte das Concil den Bischöfen eine sorgfältige Ueberwachung empfehlen, damit nicht durch excentrisches Uebertreiben, durch hartes und liebloses Verurtheilen von Personen und Meinungen, welche die Kirche selbst nicht verurtheilt, durch leidenschaftliches, unbesonnenes und ungestümes Wesen der Haß der Auswärtigen gegen die Kirche noch mehr entflammt und unter den Katholiken selbst schädliche Spaltungen und erbittertes Parteigetriebe erzeugt werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

Ein verwandter Antrag geht dahin, daß die Geistlichen zur Vermeidung von Aergerniß und allerhand Unzuträglichkeiten ohne Erlaubniß des Ordinarius keinerlei Schriften veröffentlichen sollen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 6.

7. Anträge in Bezug auf das Fasten- und Abstinenzgebot.

In Hinsicht, daß die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgesetze gegenwärtig (nicht allein in verschiedenen Ländern, sondern auch in verschiedenen kirchlichen Provinzen, ja oft sogar in verschiedenen Diöcesen derselben Provinz und desselben Landes) oft so verschieden gehandhabt werden und daß daraus bei den heutigen Verkehrsverhältnissen mancherlei Unzuträglichkeiten entspringen, wird die Herstellung einer größeren Gleichförmigkeit in diesem Punkte und mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse eine möglichste Milderung der betreffenden Gesetze beantragt.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

Ein verwandter Antrag geht dahin, daß das Abstinenzgebot für die gewöhnlichen Samstage des Jahres ganz aufgehoben werde.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 6.

8. Anträge in Bezug auf Liturgie.

1. In Beziehung auf eine Reform des Breviers wurden von verschiedenen Seiten verschiedene Anträge gestellt, die hauptsächlich auf folgende Punkte hingehen.

a) Auf eine passendere Vertheilung der Psalmen. Die Vertheilung soll so stattfinden, daß nicht, wie es jetzt gebräuchlich ist, allzuoft dieselben Psalmen recitirt werden, sondern daß das ganze Psalterium wöchentlich (nach dem Antrage der Bischöfe der Prov. Quebec. et Halifaxensis), oder doch wenigstens öfters im Jahre (nach dem Antrage der mittelitalienischen Bischöfe) gebetet werden müsse.

b) Hinsichtlich der Lectionen und Homilien der Väter: jene möchten von allen apocryphen Bestandtheilen gereinigt, diese vielfach schicklicher ausgewählt werden.

c) Hinsichtlich der zu häufigen und zu weit hinausgeschobenen Translationen: es möchten diese möglichst beschränkt werden. Ein verwandter Antrag geht dahin, daß die Officien der Feste, die durch ein festum majus verhindert sind, überhaupt nicht transferirt, sondern an diesem größeren Feste im Officium und in der Meßfeier nur commemorirt werden sollten.

d) Hinsichtlich der Feste der Heiligen: es möchten verschiedenen Festen, die dem Andenken solcher Heiligen gewidmet sind, die wohl in Rom selbst, aber anderwärts in der Kirche weniger bekannt sind, andere substituirt werden.

e) Hinsichtlich des Umfanges des Officium: das an manchen Tagen, namentlich an Sonn- und Ferialtagen allzuausgedehnte Officium möchte mit Rücksicht auf den oft an diesen Tagen durch Seelsorge und durch den Beichtstuhl am meisten in Anspruch genommenen Seelsorgs-Clerus entsprechend abgekürzt werden.

f) Hinsichtlich der Verpflichtung zur genauen Einhaltung der kanonischen Stunden: es möchte wenigstens allen Curat-Geistlichen gestattet sein, während des ganzen Jahres schon von zwei Uhr Nachmittags an die Matutin und die Laudes des folgenden Tages zu anticipiren.

g) Hinsichtlich einer größeren Conformität im Brevier und in der Meßfeier: es möchte für das Breviergebet und für die Meßfeier in der ganzen Kirche, wenigstens in der ganzen lateinischen Kirche, in allen Diöcesen täglich dasselbe Officium für den Säkular-, wie für den Ordens-Clerus vorgeschrieben werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1. 4. 5. 11. 14.

2. In Bezug auf die von der S. R. C. festgestellte Norm, daß neue Präfationen der Messe nicht mehr eingeführt werden sollen, wird ein Abgehen von dieser Norm zum Zwecke der Einführung einer neuen Präfation in der Messe vom heiligsten Namen Jesu beantragt, unter der Motivirung, daß der von der Hölle heraufbeschworene Kampf gegen das Christenthum und seinen göttlichen Stifter die treuen Christen um so mächtiger zur Verehrung dieses heiligsten Namens und zur Kundgebung derselben antreiben müsse.

Dem Antrage ist der Entwurf einer solchen Präfation selbst eingefügt.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 15.

3. In Bezug auf das Ablaß-Wesen wird beantragt:

a) es möchten bei der schon jetzt bestehenden so großen Zahl von mit gewissen Gebeten und frommen Leistungen verbundenen Ablässen neue Ablässe künftig nur noch sehr selten bewilligt werden;

b) es möchten in den Ablaßbreven alle Ausdrücke vermieden werden, welche Unwissende leicht zu der Meinung verleiten können, als ob durch die Ablässe auch die Sünden selbst (ihrer Schuld nach) und nicht nur deren zeitliche Strafen nachgelassen würden.

c) Es möchte zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Gültigkeit verschiedener Ablässe von der hl. Congregation ein genaues Verzeichniß aller jetzt noch in Kraft stehenden Ablässe herausgegeben und hievon authentische Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen veranstaltet werden.

d) Es möchte, da den Ablaßbewilligungen gegenwärtig so vielfache oft sehr minutiöse Nullitäts-Ursachen beigefügt seien, so daß die Gläubigen häufig die Ablässe, die sie zu gewinnen glauben, in

der That nicht gewinnen, die Zahl solcher Nullitäts-Ursachen möglichst gemindert werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

4. In Bezug auf Errichtung von Privat-Oratorien wird begehrt, daß die Bischöfe ein für allemal bevollmächtigt würden, Privatpersonen, die dessen würdig seien, die Errichtung solcher Privatoratorien und in denselben die Darbringung des hl. Meßopfers, rücks. die Aufbewahrung des heiligsten Sakramentes unter den vom Concil oder vom Papste genau festzustellenden Bedingungen zu gestatten.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 3.

5. In Bezug auf die Bewilligung privilegirter Altäre wird ebenfalls beantragt, es möchten die Ordinarien ein für allemal bevollmächtigt werden, für alle Kirchen ihrer Diöcese, für Collegiat-, wie für Pfarrkirchen, auch für die öffentlichen Oratorien ein altare privilegiatum zu bewilligen, entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit, doch im letzteren Falle so, daß sie auch ohne besondere Ermächtigung des hl. Stuhles diese Concession erneuern dürfen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 3.

6. In Bezug auf die Verehrung des hl. Joseph wird in einem durch eine große Zahl von Unterschriften unterstützten Antrage das Begehren gestellt, daß dem hl. Joseph, seiner erhabenen Würde als Nähr- und Pflegevater des Gottessohnes entsprechend, in der Liturgie nach der seligsten Gottesmutter die erste Stelle eingeräumt und daß er insbesondere als Hauptpatron der ganzen streitenden Kirche vom Vatikanischen Concil feierlich erklärt und anerkannt werden möchte.

Ein anderer von 43 General-Oberen verschiedener Orden unterstützter Antrag hatte dasselbe nur ausführlicher motivirte Begehren gestellt. Endlich war in einem dritten ebenfalls hierauf gerichteten und von 118 Concilsvätern unterstützten Antrage noch obendrein begehrt, daß das Fest des Patrocinium des hl. Joseph überall als ein Fest erster Klasse mit Oktav gefeiert würde.

Dem vor dem Concil nicht weiter verhandelten Antrage hat der hl. Vater bekanntlich, nachdem das Concil suspendirt war, entsprochen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 16. 16[a]. 16[b].

7. In Bezug auf die Verehrung des hl. Franz von Sales wurde in einem ebenfalls durch zahlreiche Unterschriften unterstützten Antrage begehrt, es möchte dieser Heilige vom Vatikanischen Concil feierlich als doctor ecclesiae erklärt werden. Zur Motivirung des Antrages wird unter Hinweis auf das letzte allgemeine Concil von Trient ausgeführt, wie unter jenen ausgezeichneten Hirten und Lehrern, welche durch die Lehren dieses Concils erweckt, genährt und gestärkt worden, der hl. Franz von Sales anerkannt eine der ersten Stellen einnehme, indem er durch den Glanz seiner Tugenden und durch seine erhabene Hirtenthätigkeit 72,000 verirrte Protestanten in den Schooß der Kirche zurückgeführt habe. Die begehrte Auszeichnung würde, wenn sie ihm vom Vatikanischen Concil zuerkannt werde, ihren Glanz auf das Concil selbst zurückstrahlen und als ein Unterpfand seiner segensreichen Wirksamkeit gelten können.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 17.

Ein verwandter Antrag, Albertus den Großen betreffend, ist während der Zeit des Concils von den deutschen Bischöfen an den hl. Vater unmittelbar gerichtet, doch nicht der Postulaten-Commission unterbreitet worden.

8. In Bezug auf die Verehrung der Bilder der Heiligen wurde, in Hinsicht, daß in neuern Zeiten wieder manche Heiligenbilder in Umlauf gesetzt werden, welche, geschmacklos und im Widerspruch mit den Regeln der christlichen Kunst angefertigt, eher geeignet sind, die wahre Andacht zu ersticken, als sie zu wecken und zu beleben, der Antrag eingebracht, es möchten die desfallsigen Vorschriften des Concils von Trient neu in Erinnerung gebracht werden (Sess. XXV. de invocatione et veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus).

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

9. Anträge in Bezug auf die christliche Charitas und das kirchliche Vereinswesen.

1. Da die christliche Charitas in neuerer Zeit fast in allen Ländern einen so herrlichen Aufschwung genommen, und dem christlichen Glauben so viele ihm entfremdete Herzen wiedergewonnen hat

und noch tagtäglich wiedergewinnt, so wird beantragt, es möchte das Concil diesen Aufschwung der christlichen Charitas beifällig anerkennen und zu immer eifrigerer Ausübung der Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit die Christenheit aufmuntern.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II, Sect. II. 1.

2. Anträge auf Empfehlung kirchlicher Vereine von Seiten des Concils wird man in Anbetracht, daß solche Vereine zumal in der Gegenwart als wichtige Hebel zur Beförderung der religiösen und christlich socialen Zwecke unsäglichen Segen stiften, schon von vornherein gerechtfertigt finden.

Zu denjenigen, für welche in dieser Hinsicht besondere Anträge eingebracht sind, gehören

a) der Gesellen-Verein, empfohlen in einem von 30 deutschen Bischöfen unterstützten Antrage als ein Hort christlicher Tugend und eines christlich geordneten Lebens für den gegenwärtig von so vielen Gefahren der Entchristlichung bedrängten Handwerkerstand.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 18.

b) der Vincenz-Verein, empfohlen in zwei besondern Anträgen; der eine (vom 30. Januar 1870) war von 80, der andere (vom 12. März 1870) von 30 Concils-Vätern unterzeichnet.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 19. und 19ª.

c) Der unter den Schutz des hl. Xaverius gestellte Verein der Glaubensverbreitung; der Antrag (vom 23. Januar 1870) war unterzeichnet von 110 Concils-Vätern, und zur Motivirung desselben wird theils hingewiesen auf die mit der gewachsenen Zahl der Missionen zugleich gewachsenen Bedürfnisse, theils auf die Anstrengungen, welche die Gegner machen, um mittelst der enormen Geldmittel, die ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt sind, in den Missions-Ländern der Kirche die Seelen zu entreißen.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 20.

d) Das sogen. Werk der orientalischen Schulen; dieser Verein, unter das Protectorat Papstes Pius IX. gestellt, sammelt Liebesgaben für den Zweck der Gründung und Unterhaltung von Schulen, Waisenhäusern, Seminarien und ähnlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten theils zur christlichen Er-

ziehung verlassener in ihrem Glauben gefährdeter Kinder, Jünglinge und Jungfrauen des Orients überhaupt, theils zur Heranbildung inländischer Jünglinge für den geistlichen Stand. Dieser Verein war in zwei besonderen Anträgen empfohlen, von denen der eine 13, der andere 61 Unterschriften trug.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 21. und 21[a].

e) Der Verein der hl. Kindheit, empfohlen durch einen von 35 Concils-Vätern unterstützten Antrag, worin ausgeführt wird, was dieser Verein eigentlich bezweckt und wie er seinen Zweck zu erfüllen sucht. Namentlich wird hervorgehoben, wie die durch die Gebete und Almosen dieses Vereins unterstützten Missionare in einer dreifachen Weise zur Rettung der Kinder der Ungläubigen wirken, erstens durch die sogenannten circulatores oder baptizatores, welche in Stadt und Land herumziehen, und den erkrankten Kindern der Ungläubigen unentgeltlich Arzneien reichen und sie, wenn sie in augenscheinlicher Todesgefahr sind, taufen. Zweitens wirken die Missionare durch sogen. pharmaciae, deren christliche Aerzte ebenfalls den erkrankten Kindern der Ungläubigen durch unentgeltliche Darreichung von Arzneien zu Hülfe kommen und sie vor ihrem Tode taufen. Endlich wirken sie drittens durch Waisenhäuser und Schulen, in welchen die verlassenen Kinder der Ungläubigen gesammelt und christlich erzogen werden.

In dieser Art seien seit 15 Jahren 3,855,570 Kinder der Ungläubigen vor ihrem Tode getauft und mehr als hunderttausend seien seit jener Zeit in Waisenhäusern christlich erzogen worden. Nach dem letzten Rechenschaftsberichte seien in der letzteren Zeit jährlich durchschnittlich 380,700 Kinder vor ihrem Tode getauft und genössen jährlich 45,277 in Waisenhäusern eine christliche Erziehung.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 22.

Dritter Theil.

Das religiöse Ordenswesen.

Erste Abtheilung.

Die hierauf bezüglichen Schemata.

Das religiöse Ordenswesen betreffend, waren von der hiezu vom hl. Vater niedergesetzten vorbereitenden Commission 18 Schemata ausgearbeitet worden, die folgende Ueberschriften trugen:

1. Von dem religiösen Ordensstande und den Regularen im Allgemeinen (de regularibus); 2. von dem Gelübde des Gehorsams (de voto obedientiae); 3. von dem gemeinschaftlichen Leben (de vita communi); 4. von der Clausur (de clausura); 5. von den kleinen Conventen (de parvis conventibus); 6. von dem Noviziate und von der Ausbildung der Novizen und Neoprofessen (de Novitiatu et de Novitiorum ac Neo-professorum institutione); 7. von den Affiliationen (de affiliationibus); 8. von den Studien der Regularen (de studiis regularium); 9. von den Graden und Titeln der Regularen (de gradibus et titulis); 10. von der Ordination der Regularen (de ordinatione regularium); 11. von der Wahl der Regularen (de electione regularium); 12. von der Visitation der Regularen (de visitatione regularium); 13. von der unfreiwilligen Entlassung unverbesserlicher Regularen (de expulsione regularium incor-

rigibilium); 14. von der Jurisdiktion der Bischöfe über die Regularen, besonders diejenigen, die sich vergangen (de jurisdictione episcoporum in regulares praesertim delinquentes); 15. von den Ordensfrauen (de monialibus); 16. von den Anstalten mit einfachen Gelübden (de institutis votorum simplicium); 17. von den geistlichen Exercitien und Retraiten (de spiritualibus exercitiis et recessibus); 18. von den Privilegien (de privilegiis).

Von diesen achtzehn Schematen waren die vier ersten unter die Concils=Väter gedruckt vertheilt, jedoch noch nicht verhandelt worden; die vierzehn letzteren waren aber auch noch nicht zur Vertheilung gekommen.

I. Die vier ersten Schemata.

1. Das Schema der ersten Constitution „von dem Ordensstande oder den Regularen im Allgemeinen" beklagt zuerst mit Ausdrücken tiefen Schmerzes die zahlreichen Lästerungen und Schmähungen, wodurch die heutigen Feinde des Kreuzes Christi den Ordensstand als eine veraltete, abgestandene, nicht mehr zweckgemäße Einrichtung verächtlich und gehässig zu machen suchen, und ermahnt die Gläubigen, daß sie sich durch diese Vorspiegelungen und trügerischen Reden der Wortführer des Materialismus in ihrer katholischen Liebe und Verehrung gegen den Ordensstand, den das Evangelium als den Stand der christlichen Vollkommenheit kennzeichne, nicht möchten beirren lassen. Dann wendet sich das Schema an die Bischöfe einerseits und an die Ordensobern anderseits. Die Bischöfe sollen den religiösen Familien, die in ihren Diöcesen bestehen, Liebe und Wohlwollen, ihnen Schutz und Förderung angedeihen lassen und dahin wirken, daß Ordens= und Weltklerus, durch das Band der Liebe verbunden, für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einträchtig zusammenwirken. Die Ordensobern aber sollen beflissen sein, den Bischöfen die ihnen schuldige Ehre zu erweisen, ihnen und ihrem Clerus in Gottesdienst und Seelsorge hülfreiche Hand zu leisten und in ihren Untergebenen die wahre klösterliche Disciplin, den wahren klösterlichen Geist zu erhalten suchen.

2. Das zweite Schema „vom Gelübde des Gehorsams“ weist auf den Werth und die hohe Würde des religiösen Gehorsams hin d. h. des Gehorsams, den man in Gemäßheit der abgelegten Gelübde den Ordensoberen als Gottes Stellvertretern leistet. So groß auch die treu geübte Armuth und die unbefleckt bewahrte Reinigkeit ist, so ist dieser unversehrt beobachtete religiöse Gehorsam doch größer, als die eine und die andere, denn dieser Gehorsam ist gleichsam das beständig Gott dargebrachte Brandopfer des Willens und des Geistes, also des Werthvollsten, was der Mensch besitzt. Je mehr daher dieser Geist des Gehorsams in einem religiösen Orden herrschend ist, desto mehr blüht und gedeiht er, denn dieser Gehorsam ist nicht nur, wie der hl. Gregor der Gr. sagt, die Mutter, sondern auch die Wächterin aller Tugenden, und wenn er abnimmt und wankt, so wankt das ganze Gebäude des Ordens; die Herzen der Regularen sind dann „wie ein Land ohne Wasser,“ ohne wahre Demuth, ohne Liebe zum Gebete und zur Betrachtung. An diese Einleitung knüpft dann das Schema die an die Regularen gerichtete Mahnung, sich vor Allem, in Nachahmung ihres gekreuzigten Herrn und Heilandes Jesu Christi, der gehorsam geworden bis zum Tode, des religiösen Gehorsams zu befleißigen und tapfer zu widerstehen dem Geiste dieser Welt, der, Feind des Kreuzes Christi, zugleich Feind jeder Auktorität und jeder Unterwürfigkeit ist. Schließlich wird gesagt, daß auch durch den etwa zu ergreifenden Recurs an den höhern Obern die Pflicht des Gehorsams gegen den nächsten und unmittelbaren Obern nicht aufgehoben werde. Am schwersten versündigten sich aber Diejenigen, welche gegen die Befehle ihrer Oberen sogar bei der Laien-Gewalt Schutz suchten.

3. Das dritte Schema „vom vollkommenen gemeinschaftlichen Leben“ stellt den Satz an die Spitze, es sei das vollkommene gemeinsame Leben, wie es die heiligen Ordensstifter nach dem Vorbilde und im Einklange mit der ältern Disciplin gegründet, das tiefste Fundament der ganzen religiösen Ordensdisciplin und es werde durch die Geschichte bezeugt, wie dem Verfalle des ersteren in den verschiedenen Orden der Verfall der Disciplin dieser Orden auf dem Fuße nachgefolgt sei. Es erinnert dann das Schema an die Bemühungen des Concils von Trient (sess. XXV. de regular. cap. 1.), so wie mehrerer Päpste, insbesondere Clemens VIII. (Const. „Nullus omnino“),

Urban VIII. (Decret. de regul. apost. et eject.), Innocenz XI. („Cum non alios“) und Innocenz XII. (Decret. incip. Sanctissimus), um die Uebelstände, welche dadurch in den Orden herbeigeführt waren, daß die Regularen über ein eigenes Besitzthum (peculium) verfügten, zu beseitigen und mit dem vollkommenen gemeinsamen Leben den Geist der freiwilligen Armuth in den religiösen Orden wiederherzustellen. Aber alle diese Bemühungen der Kirche hätten noch nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Es müsse daher, da ohne die Wiederherstellung des gemeinsamen Lebens eine gründliche Reformation der religiösen Orden und Gesellschaften, in denen jenes in Verfall gerathen, ganz und gar undenkbar sei, endlich einmal die Axt an die Wurzel gelegt werden. Es folgen nun die Vorschläge, wie das vollkommene gemeinschaftliche Leben, das den einzelnen Regularen nicht gestattet, irgend eine Habe für sich zu besitzen, sondern sie verpflichtet, wie berechtigt, Nahrung, Kleidung und alle nothwendigen Lebensbedürfnisse von der Communität zu empfangen, wiederhergestellt und aufrechterhalten werden könne und müsse sowohl in den männlichen, als in den weiblichen Orden. Der Mittheilung dieser einzelnen, sehr ins Detail gehenden Vorschläge überheben wir uns.

4. Das vierte Schema „von der Klausur“ behandelt diesen Gegenstand in sechs Kapiteln. In der Einleitung, welche in den Vorbemerkungen über dieses Schema noch ausführlicher erläutert ist, wird kurz auseinandergesetzt der Zweck der Klausur, der Umfang dieses Gesetzes, und in Folge der unter allerlei Vorwänden so oft stattgefundenen Umgehung und Ueberschreitung dieses Gesetzes die häufige mit Strafandrohungen verbundene Einschärfung desselben. Bezweckt nämlich wird durch dieses Gesetz, von den Regularen alles fernzuhalten, was sie dem Geiste ihres Berufes entfremden und sie in Gefahr bringen könnte, ihn ganz zu verlieren. Zu diesem Ende ist den Regularen durch das Gesetz der Klausur verboten jeder Ausgang aus dem Kloster ohne eine dringende Veranlassung, ohne Begleitung und ohne die Erlaubniß des Oberen, wie anderseits die Annahme eines Besuches im Convente von Seiten fremder Personen. Da aber im Laufe der Zeit, theils durch erlangte oder erschlichene Privilegien theils durch Mißbrauch die heilsame Beobachtung der Klausur in verschiedenen Klöstern in Verfall gerathen war, widerrief Papst Pius V. (in seiner Constitution „Regularium personarum“)

alle den Frauen den Eintritt in Manns-Klöster gestattenden Fakultäten, indem er die Frauen, die unter welchem Vorwande von erlangten Licenzen auch immer in Manns-Klöster eintreten, und Regularen, die ihnen den Eintritt gestatten würden, mit der Strafe der dem Papste vorbehaltenen Excommunikation bedrohte. Schließlich erklärte er, daß auch ein Eintritt in diese Klöster, der nicht unter dem Vorwande erlangter Licenzen stattfinde, die Excommunication nach sich ziehen solle (Const. Decet Romanum Pontificem). Auch Papst Gregor XIII. widerrief alle, den Eintritt in die Klausur gestattenden, jemals verliehenen Fakultäten (Const. Ubi gratiae). Benedict XIV. bestätigte endlich (Const. Regularis disciplinae) alle Apostolischen Constitutionen und das betreffende Dekret des Concils von Trient mit den darin enthaltenen Strafandrohungen, und abrogirte alle jemals verliehenen Indulte. Nur jene Concessionen, die zu Gunsten derjenigen Frauen, welche entweder selbst Stifterinnen oder ausgezeichnete Wohlthäterinnen solcher Klöster waren oder welche zu der Familie solcher gehörten, vom Apostolischen Stuhle in rechter Form verliehen waren, ließ er unangetastet, jedoch unter der Voraussetzung, daß solche Frauen nicht aus Neugierde, sondern aus Frömmigkeit in die Klausur dieser Klöster eintreten. Auch untersagte er den Cardinälen unter der Strafe der dem Papste vorbehaltenen Excommunication die Verleihung von Fakultäten an Frauen zum Eintritt in die Klausur der Klöster.

Was den Ausgang der Regularen aus ihren Klöstern betrifft, hatte Clemens VIII. in seiner Constitution Nullus verordnet: „Keiner solle aus dem Kloster gehen, außer aus einem triftigen Grunde und mit einem Begleiter und nachdem er jedesmal dazu die Erlaubniß und den Segen des Oberen erhalten, und dieser solle die Erlaubniß nur ertheilen, wenn er die Ursache gegründet gefunden und er solle ihm als Begleiter mitgeben, nicht, den der Ausgehende sich wünscht, sondern den er selbst als solchen auswählt, auch solle er ihm nicht öfters denselben als Begleiter mitgeben. Allgemeine Licenzen zum Ausgange sollen Niemandem mehr ertheilt werden." Aber auch dieser Verordnung ist und wird in verschiedenen Klöstern nur allzuhäufig noch zuwidergehandelt zur Störung der Ruhe dieser Klöster, zum Schaden der geistlichen Wohlfahrt der Regularen selbst und zum Aergerniß der Gläubigen.

Man fand es daher angezeigt, daß diese früheren kirchlichen

Gesetze und Verordnungen vom Vatikanischen Concil wieder neu eingeschärft würden; und handelt deshalb das Schema in den beiden ersten Kapiteln von der Clausur der Mannsklöster. Es schlägt vor, an die ebengedachten kirchlichen Gesetze, sowohl was den Eintritt der Frauen (jeden Alters) in diese Mannsklöster, als was den Ausgang der Regularen aus ihren Klöstern betrifft, ihrem ganzen Umfange nach zu bestätigen. Das dritte Kapitel berührt die Clausur jener Institute, wo nur einfache Gelübde abgelegt werden. Durch das jus commune ist darüber nichts festgesetzt; aber in einigen derselben, wie z. B. in der Congregation der Passionisten und in der der Redemptoristen, ist die Clausur eingeführt. Es wird vorgeschlagen, den General-Oberen aller dieser Institute zur Erwägung anheimzugeben, ob und in welcher Weise die Clausur in denselben einzuführen sein möchte.

In den drei letzten Kapiteln handelt das Schema von der Clausur der Frauen-Klöster. Hinsichtlich derselben bestehen bekanntlich die strengsten kirchlichen Vorschriften, erlassen theils von Päpsten, theils vom allgemeinen Concil von Trient, u. a. von Bonifacius VIII. (Periculoso 1. de statu regul. in 6.), dessen Verordnung vom Concil von Trient erneuert ist (sess. XXV. de Regul. cap. 3); von Pius V. (in seinen beiden Constitutionen Circa Pastoralis und Decori et honestati, wo den Oberinnen streng verboten ist, einer Ordensfrau den Ausgang aus dem Convente zu gestatten; nur der Ordinarius loci solle befugt sein, hiezu die Erlaubniß zu ertheilen ex causa magni incendii vel infirmitatis leprae aut epidemiae, — und wo die dem Papste reservirte excommunicatio latae sententiae verhängt wird über die ausgehenden Ordensfrauen, über die ihren Ausgang Gestattenden, über ihre Begleiterinnen und über die sie bei sich Aufnehmenden); von Gregor XIII. (in der Constitutio Ubi gratiae widerrief er alle jemals ertheilten Fakultäten zum Eintritt in Manns- oder Frauen-Klöster; in der Constitutio Dubiis beschränkt er den Säcular- und Regular-Vorstehern die ihnen ex officio ertheilte Fakultät zum Eintritt in Frauen-Klöster auf die nothwendigen Fälle), von Gregor XV. (in der Constitutio „Inscrutabili“, wo ebenfalls allen den Eintritt in die Clausur von Frauen-Klöstern betreffenden Privilegien und Exemptionen alle und jede Geltung aberkannt wird); von Alexander VII. (in der Constitutio Felici, wo den Ordens-

prälaten der Eintritt in die ihrer Jurisdiktion untergebenen Frauen-Klöster außer in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen untersagt wird); endlich von Benedict XIV. (der in seiner Constitution Salutare die desfallsige Constitution seiner Vorgänger erneuert und in seiner Constitution Per binas über die Art und Weise der Zulassung der weiblichen Dienstboten und Zöglinge das Nöthige festsetzt). Mit Rücksicht auf diese bestehenden kirchlichen Vorschriften sollten nun (wie im vierten Kapitel des Schema proponirt wird) die Bischöfe in den Frauen-Klöstern die Clausur, wo sie etwa vernachlässigt worden, in aller Strenge wiederherstellen und wo sie wiederhergestellt worden, sie unversehrt zu erhalten suchen.

Aber nicht nur die Clausur im engern, sondern auch die Clausur im weitern Sinne solle in den Frauen-Klöstern heilig gehalten, es solle alles ferngehalten oder beseitigt werden, was die geistige Sammlung stört und geistige Zerstreuung verursacht, insbesondere jeder nicht durchaus nöthige Verkehr mit fremden Personen, deren öfteres Erscheinen am Gitter der Klosterthüre, unnöthige Unterredungen mit denselben u. dgl., wodurch nur zu oft mit dem innern Seelenfrieden auch die Gnade des Berufes verloren wird. Hiervon handelt das Schema im Kapitel 5. Das Schema schließt endlich im Kapitel 6. mit Vorschlägen, die Einführung der bischöflichen Clausur in den weiblichen Instituten mit bloß einfachen Gelübden betreffend.

Die hier genannten Schemata findet man im Urkundenbuche: Collect. P. III. Sect. I. 1—4.

II. Die vierzehn übrigen Schemata.

Da diese, deren Ueberschriften wir oben verzeichnet, unter die Concils-Väter noch nicht waren vertheilt worden, sondern den Mitgliedern der Postulaten-Commission, damit diese in den Stand gesetzt würden, zu übersehen, in wie weit etwaigen Anträgen nicht schon durch die Schemata selbst vorgegriffen sei, nur eine gedruckte allgemeine Inhaltsanzeige darüber zugegangen war: so müssen wir uns in Beziehung auf diese auf eine Mittheilung dieser allgemeine Inhaltsanzeige hier beschränken.

Das fünfte Schema „von den kleinen Conventen“ setzt auseinander einerseits die mancherlei Uebelstände und Gefahren, welche

die kleinen Convente für die klösterliche Disciplin mit sich bringen, und anderseits, wie sehr unter den obwaltenden Verhältnissen die Beseitigung dieses Uebelstandes, überall da, wo er besteht, und die Herstellung wenigstens einer Zwölfzahl von Conventualen in sämmtlichen Conventen mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Es wird proponirt: alle auch außerhalb Italiens errichtete oder noch zu errichtende Convente, wo nicht wenigstens für gewöhnlich sechs bewährte Ordensmänner seien, von denen wenigstens vier Priester sein sollen, seien der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen, doch unter Aufrechthaltung der Cumulativ-Auctorität der Ordensobern; und zur Vermeidung jedes Conflicts zwischen beiden Auctoritäten werden die Grenzen, innerhalb deren sich beide zu bewegen haben, genau bestimmt. Schließlich werden die Verpflichtungen der Ordensmänner, die in solchen kleinen, auch der Jurisdiction der Bischöfe untergebenen Conventen leben, einzeln aufgezählt.

Das sechste Schema „vom Noviziate und der Ausbildung der Novizen, wie der Neoprofessen", proponirt, daß die Novizen unter der Strafe der Nullität nur in solchen Häusern aufzunehmen seien, die der hl. Stuhl dafür bestimmt hat; für jede Provinz oder wenigstens für mehrere Provinzen soll hiezu ein Haus bestimmt werden, auch eins für mehrere Klöster, wo die Neoprofessen verweilen. In diesen Häusern sollen, wie in den Studienhäusern, wenigstens zwölf Ordensmänner und von diesen wenigstens acht Priester sein. Es schließt sich hieran die Auseinandersetzung der Eigenschaften und Pflichten der Novizen-Meister und ihrer Gehülfen. Vorschläge in Beziehung auf den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater der Novizen; die Pflichten der Novizen. In Bezug auf Zulassung zur Einkleidung und zur Ablegung der Gelübde, wie in Bezug auf die vorgängige Ablegung der einfachen Gelübde wird an die Beobachtung der Decrete der s. congregatio super statu Regularium und an das bekannte Apostolische Schreiben Pius' IX. erinnert. Schließlich werden Vorschläge gemacht hinsichtlich der Ausbildung der Neoprofessen und der Einrichtung des Studentats.

Das siebente Schema „von den Affiliationen" unterscheidet zuerst zwischen Affiliationen an Convente und an Provinzen, und es proponirt, daß die ersteren wegen der mancherlei Unzuträglichkeiten, die sie gewöhnlich mit sich bringen, in Wegfall kommen

möchten unter Aufrechthaltung der Affiliationen an die Provinzen. Doch solle dem General-Obern das Recht bewahrt bleiben, den Ordensmännern selbst auch für andere Provinzen die Obedienz zu ertheilen.

Das achte Schema „von den Studien der Regularen“ macht folgende Vorschläge:

Für die philosophischen und theologischen Studien soll in jeder Provinz oder für mehrere Provinzen oder Klöster ein Collegium errichtet werden; und wenn es die Umstände erfordern, kann auch das Collegium für die philosophischen an dem einen und das Collegium für die theologischen Studien an dem andern Orte errichtet werden. Kann aber für einen Orden kein besonderes Collegium errichtet werden, so sollen die Alumnen desselben ihre Studien in den Collegien anderer Orden betreiben. Es folgen dann Vorschläge zu Verordnungen über die Methode des Unterrichts, über den Gebrauch der Lehrbücher, über die Abhaltung der Prüfungen und die ascetischen Uebungen der Studirenden. Die Begabteren sollen zu höheren Studien, besonders zu denen des kanonischen Rechtes, der Kirchengeschichte, der griechischen und der hebräischen Sprache angeregt und angehalten werden. Die Freiheit theologischer Meinungen bewege sich innerhalb bescheidener Grenzen. Beim Unterrichte werde die lateinische Sprache und bei den Orientalen die liturgische Sprache gebraucht. Bei den Studien der Alumnen beschaulicher Orden solle der eigenthümliche Zweck ihres Instituts und die Constitutionen berücksichtigt werden.

Das neunte Schema „von den Graden und Titeln“ hat folgenden Inhalt:

Damit die Exemptionen und Privilegien, welche an gewisse Titel und Grade geknüpft sind, innerhalb gerechter Grenzen aufrecht erhalten werden, sind diese Titel und Grade, die den Oberen in Hinsicht ihres Amtes beigelegt zu werden pflegen, beizubehalten, auch die Ehrentitel, wodurch die Verdienste ausgezeichneter Religiosen den Ordens-Constitutionen gemäß anerkannt werden; desgleichen die academischen oder wissenschaftlichen. Nur sollen alle Titel und Grade, die Ordensmännern beigelegt werden, ihnen ex justitia, nicht ex gratia verliehen sein. Die Privilegien und Exemptionen, welche an die den Ordens-Oberen in Hinsicht ihres Amtes zuerkannten Titel geknüpft sind, erlöschen mit diesen Titeln, sobald ihre Amtsführung geendet ist.

Das zehnte Schema: „Von der Ordination der Regularen“ proponirt Folgendes:

Die Ordensobern sollen nur solchen Kandidaten Dimissorien ertheilen, welche durch eine vor bewährten Religiosen bestandene Prüfung ihre Würdigkeit und ihre wissenschaftliche Qualification gehörig nachgewiesen haben. Der Bischof, an den sie zur Ordination entlassen sind, soll sie nochmals prüfen. Die Dimissorien zum Subdiaconate sollen nur diejenigen erhalten können, die wenigstens ein Jahr Theologie studirt, zum Diaconate, die, welche zwei Jahre, zum Presbyteriate, die, welche drei Jahre Theologie studirt. Die Dimissorien sind nur zu richten an den Bischof der Diöcese, wo der Convent sich befindet, und wenn dieser abwesend ist, oder wenn er gerade keine Ordinationen vornimmt, oder wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist, an den Bischof, der dem Convente am nächsten, und dann mit Beifügung einer authentischen Bescheinigung der bischöflichen Behörde, wodurch constatirt wird, daß der ordinarius loci abwesend sei, oder daß er keine Ordinationen vornehme, oder daß der bischöfliche Stuhl erledigt sei.

Den in einen andern Convent herübergenommenen Candidaten sind solche Dimissorien nur auszustellen, wenn sie hier wenigstens drei volle Monate verweilt.

Die Fakultäten und Privilegien, sich von jedwedem Bischof die Weihe ertheilen zu lassen, sind aufzuheben. Den Oberen jener Institute, wo bloß die einfachen Gelübde abgelegt werden, soll das Recht, Dimissorien zu ertheilen, ferner nicht mehr zustehen.

Das eilfte Schema „von der Wahl der Regularen“ macht hinsichtlich dieses Gegenstandes folgende Vorschläge:

Daß Abwesende durch Procuratoren ihre Stimme abgeben, soll künftig nicht mehr gestattet sein. Innerhalb der sechs Monate, die der Wahl vorhergehen, soll jede Aenderung im Personal der Oberen, die im Kapitel eine Stimme haben, gänzlich untersagt werden. Die Wahl solle stattfinden durch geheimes Scrutinium, nachdem die Stimmabgebenden den Eid geleistet, daß sie die Würdigeren und Tauglicheren wählen wollen, mit gänzlichem Ausschluß der Unwürdigen und weniger Tauglichen.

Das directe oder indirecte Werben um Stimmen solle auf's strengste untersagt sein.

Das jus alternativae oder die Pflicht, die Oberen einmal aus dieser Provinz und Nation und das andermal aus einer andern zu wählen, werde abgeschafft.

In religiösen Orden, die Provinzen haben, sollen die Local-Obern oder die Obern der einzelnen Convente vom Provinzial und seinem Definitorium durch geheime Scrutinien gewählt werden, doch unbeschadet des Rechtes des Ordensgenerals, die Gewählten zu bestätigen, und ohne daß in denjenigen Orden, wo der Ordensgeneral das Wahlrecht hat, hierdurch etwas geändert werden solle.

Bei der Wahl eines Provinzials sollen die Provinzial-Kapitel nicht einen, sondern drei in Vorschlag bringen, aus denen der Ordensgeneral mit seinen Definitoren einen auswählen solle. Die General-Oberen der religiösen Orden und der Institute mit einfachen Gelübden sollen ihr Amt erst nach erhaltener Bestätigung des hl. Stuhles antreten.

Die Amtsdauer der General-Oberen werde auf zwölf Jahre festgesetzt.

Das zwölfte Schema: „Von der Visitation der Regularen" sagt:

Die General-Oberen sollen entweder persönlich oder durch von ihnen zu deputirende Visitatoren ihren Orden häufig und zu festgesetzten Zeiten visitiren; ebenso sollen die Provinziale die Visitation und zwar nicht obenhin, sondern mit neuer Sorgfalt in ihren Provinzen vornehmen. Sie sollen bei Gelegenheit dieser Visitation außer den gemachten Auslagen keine sonstigen Emolumente oder Geschenke in Empfang nehmen.

Die Provinziale sollen einen Bericht über ihre Visitation den General-Oberen und diese sollen alle sechs Jahre einen Bericht an den hl. Stuhl einsenden. Die General-Oberen sollen, ähnlich wie die Bischöfe, die limina Apostolorum besuchen.

Das dreizehnte Schema „Von der unfreiwilligen Entlassung unverbesserlichen Regularen" macht in dieser Hinsicht folgende Vorschläge:

Unverbesserliche Religiosen sollen unfreiwillig entlassen werden. Für unverbesserlich aber sind solche zu halten, an denen drei im Laufe eines Jahres stattgefundene canonische Admonitionen fruchtlos geblieben. Es genüge das summarische Proceßverfahren, doch mit Bestellung eines Religiosen als Vertheidigers. Die Orden sollen

verpflichtet sein, den unfreiwillig Entlassenen wieder aufzunehmen, wenn seine Besserung constatirt ist.

Das vierzehnte Schema: „von der Jurisdiction der Bischöfe über die Regularen, besonders über diejenigen, die sich vergangen" hat folgenden Inhalt:

Die Jurisdiction, welche den Bischöfen über die in der Seelsorge beschäftigten Regularen nach Conc. Trid. sess. XXV. cap. 11 de Regul. zusteht, wird als eine ordentliche erklärt.

Auch in Fällen, wo den Bischöfen als Delegirten des hl. Stuhles die Jurisdiction über die Regularen zusteht, können sie dieselben durch Censuren zu ihrer Pflicht zurückführen. Diejenigen Regularen, die außerhalb ihrer Klöster verweilen und sich eines Vergehens schuldig machen, können die Bischöfe ausschließlich und auf eigene Hand strafen. Gegen diejenigen aber, die innerhalb ihres Klosters leben, aber sich eines öffentlichen Vergehens schuldig gemacht, können sie direct als Delegirte des hl. Stuhles einschreiten. Doch soll es den Regular-Oberen freistehen, gegen diese auch im Interesse der klösterlichen Disciplin das Geeignete zu verfügen, nur sollen sie dieselben inzwischen nicht durch Entfernung und anderweitige Unterbringung der Strafgewalt des Bischofs des Ortes, wo das Vergehen geschehen ist, entziehen können. Auch die Apostaten und Flüchtlinge sind der bischöflichen Jurisdiction unterworfen.

Die bischöfliche Jurisdiction erstrecke sich in den hier erwähnten Dingen auch auf die Institute mit einfachen Gelübden, die durch irgend ein besonderes Privileg eximirt sind.

Den Ordinarien solle die ihnen von den hl. Canonen, vom Concil von Trient und den Römischen Päpsten über die Regularen verliehene Jurisdiction, besonders in Dingen, die die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der hl. Sakramente und die Clausur betreffen, ausdrücklich bestätigt werden.

Das fünfzehnte Schema „von den Ordensfrauen" proponirt:

Da die Ordensfrauen unter den gegenwärtigen Zeitumständen besonderen Gefahren ausgesetzt sind, so sollen künftig die Novizen vor Ablegung der feierlichen Gelübde die einfachen ablegen, in deren Beobachtung sie sich wenigstens fünf Jahre bewährt haben sollen, ehe sie zur Ablegung der feierlichen Gelübde sollen zugelassen werden können. Auch in den der Jurisdiktion der Regularen untergebenen

Frauen-Klöstern sollen sich die Bischöfe vor Zulassung der Jungfrauen zur Einkleidung und zur Profeß über die Freiheit und Aufrichtigkeit ihres Willens in einer desfalls mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die nöthige Gewißheit verschaffen.

Schließlich folgen noch genauere Bestimmungen über das Noviziat, über die Beichtväter und über die Jurisdiction der Bischöfe auch über die exempten und die den Regularen untergebenen Frauen-Klöster.

Das sechszehnte Schema „von den klösterlichen Instituten mit einfachen Gelübden" enthält Folgendes:

Die männlichen Ordenshäuser mit nur einfachen Gelübden sollen in Allem mit Ausnahme ihrer vom hl. Stuhle approbirten Constitutionen der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen sein. Ebenso die weiblichen Ordenshäuser dieser Art, auch wenn sie unter einer General-Oberin oder einem General-Oberen stehen. Auch ihre Novizen sollen, ähnlich wie die Novizen der weiblichen Ordensinstitute mit feierlichen Gelübden, vor Ablegung der Gelübde sich hinsichtlich der Freiheit und Aufrichtigkeit ihres Willens einer Prüfung vor den Bischöfen zu unterwerfen haben. Alle drei Jahre sollen die General-Oberinnen einen Bericht über den Stand ihres Institutes, auch was die ökonomische Verwaltung desselben betrifft, an den hl. Stuhl einsenden.

Eine Darlegung des Gewissenszustandes, wie sie von Seiten der Untergebenen vor ihren Oberinnen bisher hier und da üblich war, soll ferner nicht mehr gestattet sein. Die Oberinnen sollen ihren Untergebenen weder den freien Zutritt zur Beichte verwehren, noch sollen sie willkürliche Bestimmungen über ihre mehr oder weniger häufigen Communionen treffen. Schließlich folgen noch nähere Bestimmungen über die Errichtung neuer klösterlicher Institute, über Errichtung oder Unterdrückung von Ordenshäusern, über das vollkommene gemeinschaftliche Leben.

Das siebenzehnte Schema „von den geistlichen Uebungen und Retraiten" sagt:

Die Regularen sollen jährlich 10 Tage den hl. Uebungen obliegen. Außerdem werden monatliche Retraiten empfohlen.

Das achtzehnte Schema „von den Privilegien" endlich proponirt:

Alle Privilegien, welche mit den Decreten des Concils von Trient in Widerspruch stehen, werden für aufgehoben erklärt. Alle durch die viva vox erlangten Privilegien werden zurückgenommen. Privilegien sollen künftig nicht mehr erlangt werden können durch generelle Verleihung. Die Regel der Auslegung der Privilegien. Durch die specielle Verleihung von Privilegien unter der Formel ad instar werden nur diejenigen Privilegien erworben, die jenem Orden oder jenem Ordensinstitute, in Beziehung auf welche das ad instar gebraucht wird, namentlich und direct verliehen sind. Die Bestimmung des Concils von Trient, daß Ordenspriester zur Ausübung des Predigtamtes vom Bischofe die Erlaubniß einholen und daß sie zur Verwaltung des hl. Bußsakraments für die Gläubigen vom Bischofe approbirt sein müssen, werde ausdrücklich bestätigt mit Aufhebung jedes nach der Zeit des Concils von Trient etwa erlangten desfallsigen Privilegs. Desgleichen sollen sie zum Versehen der Kranken mit dem Viatikum und zur Spendung der hl. Oelung mit Aufhebung aller entgegenstehenden Privilegien, außer in einem Nothfalle, der Erlaubniß des Pfarrers bedürfen.

Alle rein persönlichen Privilegien sollen aufgehoben sein; die Privilegien aber, die jeder Orden zu besitzen glaubt, sollen einer strengen Revision unterzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Die auf das religiöse Ordenswesen bezüglichen Anträge.

Es sind deren nur sehr wenige zu verzeichnen, die neben den Schematen, deren ja nur einige in die Hände der Concils-Väter gelangt waren, unabhängig nebenherlaufen und denen in den Schematen meist schon Rechnung getragen war.

1. Ein auf das Dekret der S. congregatio super statu regularium vom 10. März 1857 bezüglicher Antrag, eingebracht vom Präses der helvetischen Benedictiner-Congregation.

Es war durch das genannte Dekret verordnet worden, es solle in allen religiösen Orden mit feierlichen Gelübden nach Vollendung

des Noviziats der Ablegung der feierlichen Gelübde die der einfachen vorhergehen, und erst, wenn der Neoprofessus sich drei Jahre hindurch in der Beobachtung der einfachen Gelübde bewährt habe, solle er zur Ablegung der feierlichen zugelassen werden. Gegenüber dieser Verordnung nun wird vom gedachten Präses der helvetischen Benedictiner-Congregation beantragt, daß wenigstens in den Klöstern dieser Congregation der frühere Gebrauch, gleich nach vollendetem Noviziate die feierlichen Gelübde abzulegen, dürfe beibehalten werden, indem aus der Beobachtung des obigen Dekretes für die Benedictiner-Congregation der Schweiz viele Schwierigkeiten, Unzuträglichkeiten und Gefahren hervorgingen, besonders für die Candidaten des geistlichen Standes. Es würde der heilsame Zweck jenes Dekretes doch erreicht werden können, wenn eine desto sorgfältigere und strengere Prüfung der Postulanten vor ihrem Eintritt ins Noviziat und während desselben angeordnet würde. Insbesondere wird proponirt, daß Keiner mehr vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre zum Noviziate zugelassen werde, daß die Postulanten vor dem Beginne ihres Noviziats erst in einem Collegium des Klosters, in das sie einzutreten wünschten, oder auch an einer bischöflichen Lehranstalt wenigstens zwei Jahre studirt haben, daß sie während der Zeit ihres Noviziats in das ascetische Leben und in die klösterliche Disciplin gehörig eingeweiht würden und sich eine genaue Kenntniß der Regeln und der Constitution des Ordens aneigneten, daß sie endlich, wenn sie unzweifelhafte Beweise ihres Berufes geliefert und in ihrem einjährigen Noviziate vollkommen sich bewährt haben, nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre zur Ablegung der feierlichen Gelübde nach der Regel und den Statuten des Ordens zugelassen würden.

Man findet den Antrag im Urkundenbuche: Collect. P. III. Sect. II. 1.

2. Ein anderer Antrag wünscht, das Concil möchte hinsichtlich der religiösen Orden verschiedene Punkte, von denen ihre segensreiche Wirksamkeit in dieser Zeit hauptsächlich bedingt sei, entweder neu feststellen oder wieder in Erinnerung bringen und neu einschärfen.

a) Alle religiösen Orden, besonders aber die neugegründeten oder regenerirten, welche der so gefährlichen Versuchung, schnell nach außen zu wachsen und sich zu verbreiten, ausgesetzt sind, sollten bei Aufnahme neuer Mitglieder die strengste Vorsicht anwenden.

b) Das Noviziat solle zweckentsprechend eingerichtet und unter keinen Umständen jemals abgekürzt werden.

c) Religiöse Orden und Congregationen, die mit der Seelsorge sich beschäftigen, und deren Mitglieder daher noch vielen besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollten bei Aufnahme neuer Mitglieder mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen. Insbesondere sollten solche Säkular-Kleriker, die in den bischöflichen Seminarien oder an ihren bisherigen geistlichen Stellen sich nicht bewährt, von den Ordensobern nicht aufgenommen werden.

d) Da in der gegenwärtigen Zeit bei den so heftigen Anfeindungen des religiösen Ordenslebens um so mehr alles vermieden oder beseitigt werden müsse, was die Bosheit reizen oder ihr zu ihrem gehässigen Vorgehen gegen die religiösen Orden einen Vorwand leihen könnte: so liege es im eigenen wohlverstandenen Interesse der Orden, im Interesse ihrer Wohlfahrt, ihrer Ehre und Wirksamkeit, daß ihre ungesunden und faulen Glieder leichter, als es bisher der Fall war, von dem Körper ihrer Gesellschaft abgeschnitten oder sonst unschädlich gemacht werden, daß diejenigen Ordenshäuser, wo die klösterliche Disciplin in Verfall gerathen ist, reformirt oder gänzlich unterdrückt werden, daß endlich Ordensgesellschaften oder religiöse Congregationen, die sich als unnütz erweisen, ganz aufgehoben werden.

e) Zur Vermeidung oder Beseitigung der Anlässe zu ärgerlichen Reibereien und Conflikten zwischen Welt- und Ordens-Klerus möchten dem letzteren neue Privilegien nicht leicht bewilligt und diejenigen, in deren Besitz er sich befindet, einer neuen Revision unterzogen werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

3. Ein anderer Antrag bezieht sich auf die in neuerer Zeit so zahlreich entstandenen weiblichen Congregationen, die sich dem Unterrichte und der Erziehung, der Kranken- und Armen-Pflege und der Uebung anderer Werke christlicher Barmherzigkeit widmen. In Hinsicht, daß dieselben unermeßlichen Segen verbreiten und daß sie Unzählige, welche Gott und der Kirche entfremdet waren, mit der Religion wieder ausgesöhnt und auf bessere Wege zurückgeführt haben, wird beantragt, es möchten die Bischöfe ermahnt werden, daß sie ihnen

nicht nur keine Hindernisse und Schwierigkeiten entgegensetzen, sondern ihrer Verbreitung und Wirksamkeit möglichsten Vorschub leisten. Auch die große Mannichfaltigkeit derselben habe ihr Gutes und es möchte daher nicht versucht werden, diese so vielen und mannichfaltigen Congregationen mit einander zu verschmelzen und sie etwa sämmtlich auf drei oder vier größere Congregationen zu reduciren.

Auf der andern Seite sei freilich bei Entstehung neuer Congregationen von Seiten der Bischöfe Wachsamkeit zu üben, damit sie sich darüber vergewisserten, daß bei ihnen die Bedingungen der Lebensfähigkeit und einer erwünschten segensreichen Wirksamkeit wirklich vorhanden seien.

Alle diese Congregationen mit einfachen Gelübden sollten aber unter allen Umständen der bischöflichen Jurisdiktion untergeben sein.

Der Antrag findet sich im Urkundenbuche: Collect. P. II. Sect. II. 1.

4. Ein verwandter Antrag, der sich auf fromme Männer- und Frauen-Institute bezieht, ist von den Bischöfen Belgiens eingebracht worden. Es wird darin gesagt, daß es in Belgien außer den Klöstern im eigentlichen Sinne unzählige fromme Männer- und Frauen-Häuser gebe, fast in jeder belgischen Diöcese zwei bis dreihundert, welche, der Ausübung der Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit gewidmet, unter Gutheißung der Bischöfe entstanden, und durch ihre Rathschläge unterstützt, sehr viel Gutes wirken. Da, wo es der Umstände wegen geschehen kann, werden die für die klösterlichen Institute geltenden kanonischen Vorschriften und Weisungen ausgeführt, z. B. in Betreff eines Noviziates, in Betreff der Beschränkung des Verkehrs mit der Welt auf die nothwendigen Fälle, in Betreff der Erhaltung und der Pflege des Geistes der Armuth. Aber die desfallsigen kanonischen Vorschriften in allen Punkten auf diese frommen Institute anzuwenden und bei ihnen durchzuführen, wäre nicht möglich. Der Antrag geht daher dahin, es möchte die Auktorität der Bischöfe in Beziehung auf diese Anstalten, in Beziehung auf die geistliche als weltliche Verwaltung derselben ungeschmälert und uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 3.

Vierter Theil.

Die Angelegenheiten des orientalischen Ritus und das Missionswesen.

Ueber beide Gegenstände waren noch keine Schemata ausgearbeitet worden und sind nur einige wenige Anträge der Postulaten-Commission unterbreitet worden.

Es gehören dahin

1. Die oben erwähnten Anträge, betreffend die Empfehlung des frommen Werkes der orientalischen Schulen, der Vereine zur Verbreitung des Glaubens und der hl. Kindheit.

2. Ein (in einem sehr schlechten Latein abgefaßter) vom Erzbischof von Beirut Tobia Aun Maronita eingebrachter Antrag beklagt in Ausdrücken lauten Jammers die traurigen Verhältnisse der Kirche in Syrien, herbeigeführt durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen, zu deren Beseitigung er die Hülfe des Concils sehr dringend in Anspruch nimmt.

Unter diesen Ursachen werden namentlich aufgeführt die schon von dreißig Jahren her datirenden fanatischen Bestrebungen des Protestantismus, durch Errichtung von Schulen und durch massenhafte Gratisvertheilungen verfälschter Bibeln und verderblicher Schriften und Schriftchen das Gift seiner Irrthümer im Lande zu verbreiten. Es wird als das einzige wirksame Gegenmittel gegen dieses täglich mehr um sich greifende Uebel die Gratis-Vertheilung guter, gesunder katholischer Schriften in Vorschlag gebracht.

Als eine zweite sehr verderblich wirksame Ursache wird angeführt das schlechte irreligiöse Beispiel der in Beirut und anderwärts im Lande sich herumtreibenden Franzosen, die das Gift ihres Unglaubens und ihrer Gottlosigkeit durch Wort, Beispiel und die Verbreitung schlechter irreligiöser Schriften besonders jenen Jünglingen mittheilen, die in den von den Jesuiten geleiteten Missions-Lehranstalten, in die sie zwölf- oder vierzehnjährig eintreten, zwar sehr sorgfältig herangebildet sind, aber nach ihrem Austritt aus denselben, der gewöhnlich in ihrem sechszehnten oder achtzehnten Jahre erfolgt, wo ihr Charakter und ihre religiösen Grundsätze noch nicht die gehörige Festigkeit erlangt haben, diesen Jugendverführern, deren Sprache sie sich in jenen Anstalten angeeignet, in die Hände gerathen und ein Opfer ihrer Verführungskünste werden.

Es wird zum Zwecke der Heilung oder Beseitigung dieses Uebels in Vorschlag gebracht erstens, daß in den Alumnen jener Missionsanstalten vor Allem die religiöse Grundlage mehr befestigt werde; zweitens, daß die Jünglinge in einem späteren Alter in diese Anstalten aufgenommen und daraus entlassen werden möchten; drittens, daß jeglicher Verkehr derselben mit Häretikern und Ungläubigen abgeschnitten; und daß endlich viertens die große Zahl der Alumnen reducirt werden möchte.

Der Antrag findet sich im Urkundenbuche: Collect. P. IV. 1.

3. Die weiteren hieher gehörigen Anträge enthalten Vorschläge für die Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Gemeinschaften und für die Bekehrung der Heiden und Ungläubigen.

Zum Zwecke der Wiedervereinigung der schismatischen Griechen mit der katholischen Kirche wird proponirt, es möchte denselben die Beibehaltung ihres Ritus gestattet und diese Gestattung ihnen feierlich zugesichert werden. Auch, was die Disciplin betrifft, möchten ihnen hierin alle diejenigen Freiheiten eingeräumt werden, die mit dem christlichen Gesetze nur immer vereinbar sind. Da einen Hauptheil der Schuld an der Aufrechthaltung des Schisma die Unwissenheit trage, so möchte auf die Verbreitung der wahren katholischen Lehre unter den Schismatikern hingewirkt werden, u. a. durch Errichtung von Klöstern und Collegien gelehrter und eifriger katholischer Priester in den schismatischen Ländern als Mittelpunkten, von denen das Licht

der katholischen Wissenschaft, der Wissenschaft der älteren griechischen Väter, weiter ausgebreitet werde.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

4. In einem Antrage, die Bekehrung der Ungläubigen in den fernen Ländern der Heiden betreffend, wird auf die solche Bekehrungsversuche begünstigenden Zeitconjuncturen, die in dem erleichterten Völker-Verkehr liegen, hingewiesen und es werden für den gedachten Zweck folgende Vorschläge gemacht:

a) Es möchten in den verschiedenen christlichen Ländern nach dem Muster des Seminars de Propaganda fide in Rom und des Pariser Seminars für auswärtige Missionen zur Heranbildung tüchtiger Missionare besondere Seminarien errichtet werden.

b) Es werde Sorge getragen, daß in den Heidenländern selbst, wohin die Missionare ausgesandt werden, Klöster zur leichteren Verbreitung der christlichen Lehre und christliche Schulen und Erziehungsanstalten errichtet werden.

c) Es möchte darauf hingewirkt werden, einen inländischen Klerus für die Bekehrung dieser Länder der Heiden heranzubilden. Begabtere Jünglinge aus diesen Ländern sollten zu dem Ende in die europäischen Anstalten gesandt und hier für ihren künftigen Beruf ausgebildet werden.

d) Endlich möchten da, wo zahlreiche feste kirchliche Gemeinden sich gebildet, auch wirkliche Diöcesen errichtet und wirkliche Bischöfe eingesetzt werden, die, unabhängig von der Propaganda und daher freier und ungehinderter in ihrer Aktion, nach dem jus commune ihr Amt wahrnehmen könnten.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

5. Ein dem ebengenannten verwandten Antrag geht dahin, daß die S. Congregatio de Propaganda fide getheilt oder vielmehr verdoppelt werden möchte. Man hofft hievon eine wesentliche Beförderung des ganzen Missionswesens, indem doch das Gedeihen dieses Werkes wesentlich mitbedingt sei theils durch die rechte Vertheilung der apostolischen Arbeiten, theils durch eine zweckmäßige Verwendung der Geldmittel.

Es wird vorgeschlagen, daß die eine der beiden Anstalten ausschließlich für den Orient bestimmt und theils aus lateinischen theils

aus orientalischen, der Sprache und der Verhältnisse des Orients kundigen Prälaten zusammengesetzt werde, während die andere, den übrigen Ländern der Ungläubigen gewidmet, bestehen sollte aus Bischöfen oder ehemaligen Missions-Priestern und aus Ordensgeistlichen, die in den Missionen selbst gewirkt und daher die Verhältnisse der heidnischen Länder und Völker aus eigener Anschauung kennen gelernt.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein von der Propaganda selbst jährlich herausgegebener Rechenschaftsbericht über den Stand und Fortgang der Missionsthätigkeit allen einzelnen Bischöfen, um ihr und ihrer Diöcesen Interesse für das Missionswesen rege zu halten, alljährlich zugesandt werden.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

Schluß.

An die auf die obige Rubrik bezüglichen knüpfen wir zum Schluß noch drei andere verwandte Anträge an, betreffend die Wiedervereinigung der Protestanten, die Wiedervereinigung jener in Belgien Stevenisten, in Frankreich la petite église genannten Dissidenten und endlich die Bekehrung der Juden.

1. Der die Wiedervereinigung der Protestanten betreffende Antrag weist darauf hin, wie bei einer großen Zahl derjenigen Protestanten, in denen noch ein entschiedenes religiöses Bedürfniß vorhanden, namentlich unter den Anglikanern, sich in der jüngsten Zeit auf mannichfaltige Weise ein lebhafteres Verlangen nach Rückkehr zur katholischen Kirche offenbare, wachgerufen durch die Wahrnehmung des immer offenbarer werdenden Zerfalls der Religion im Protestantismus, seiner allmählichen Auflösung in Rationalismus und Unglauben. Die Liebe zu Christus und zu den getrennten Brüdern fordere, diesem Verlangen möglichst entgegenzukommen und alle nicht im Dogma selbst liegenden Hindernisse zu beseitigen. U. a. wird vorgeschlagen, das Concil selbst möge eine Anleitung herausgeben, deren katholische Priester und Laien, die in den protestantischen Ländern für die Sache der Wiedervereinigung sich bemühen, sich hiebei mit Nutzen bedienen könnten.

In einer solchen Anleitung sei als Hauptpunkt in's Auge zu fassen, daß man denjenigen der Getrennten, die ernstlich an eine Rückkehr dächten, mit der größten christlichen Liebe, Nachsicht und Ehrerbietigkeit begegne, und nichts von ihnen fordere, als was der katholische Glaube und die kirchliche Einheit als schlechthin nothwendig erheische.

Vergl. Urkundenbuch: Collect. P. II. Sect. II. 1.

2. Die Beilegung des Schisma der in Frankreich la petite église, in Belgien Stevenisten genannten Dissidenten betreffend, waren zwei besondere Anträge eingebracht, einer vom französischen Bischofe der Diöcese Luçon und der andere vom Erzbischof von Mecheln. Diese Sekte, die in der Erzdiöcese Mecheln ungefähr noch 400 Personen zählt und in Frankreich hauptsächlich in den Vendée, wo man einst der Revolution einen so langen und heldenmüthigen Widerstand entgegensetzte, ihre Anhänger hat, datirt aus der Zeit des Abschlusses des Concordates zwischen dem hl. Stuhle und Napoleon, dem ersten Consul der französischen Republik, publicirt im J. 1801 durch das Apostolische Schreiben Tam multa von 15. März, dem entgegen einige Bischöfe sich hartnäckig weigerten, ihre Sitze aufzugeben. Die Ueberreste, die sich ihnen anschlossen und die sich bis auf den heutigen Tag in Frankreich, wie in Belgien erhalten haben, betrachten die Bischöfe, die an die Stelle der früheren rechtmäßigen vom hl. Stuhle eingesetzt waren, als unrechtmäßige, als intrusi, und ebenso auch die durch diese ernannten Pfarrer. Sie zeichnen sich, wie es im Antrage des Bischofs von Luçon heißt, durch einen gewissen Lebensernst und durch Unbescholtenheit der Sitten aus, versammeln sich, den kirchlichen Gottesdienst meidend, an Sonn- und Festtagen zum gemeinschaftlichen Gebete in Privathäusern unter der Leitung eines männlichen, mitunter auch eines weiblichen Laien, der auch ihre Kinder tauft und ihrer Eheabschließung assistirt. Obgleich in letzterer Zeit von Jahr zu Jahr zusammengeschmolzen, fristet die Sekte doch noch immerfort ihr Leben, besonders in der Vendée, wo sie zugleich durch ein politisches Element, das starre Festhalten am legitimen Königthume, getragen wird.

Die beiden desfalls eingebrachten Anträge gehen nun dahin, daß das Vatikanische Concil die Verblendeten durch ein eindringliches Mahnwort zu ihrer Pflicht zurückrufe.

Der Erzbischof von Mecheln schlägt vor, es möchte im Schema von der Kirche, wo von dem Primate des Papstes gehandelt wird (cap. XI.), zu dem Ende ein etwa dahin lautender Passus aufgenommen werden, daß der Papst vermöge seiner Apostolischen Machtvollkommenheit, wo er es für das Heil der Kirche ersprießlich finde, auch außerordentlicher Mittel sich bedienen könne, wie u. a. Papst Pius VII. bei Herstellung des Kultus in Frankreich durch Unterdrückung mehrer früherer Bischofssitze und Errichtung neuer Sitze von einer solchen Gewalt Gebrauch gemacht, und daß alle Diejenigen, die seinen desfallsigen Anordnungen sich widersetzen und den vom Papste eingesetzten Bischöfen den Gehorsam verweigern, Schismatiker seien.

Dem Antrage des Bischofs von Luçon sind kritische Bemerkungen beigefügt über zwei auf diese Frage bezügliche Schriften, von denen die eine, im J. 1803 erschienen, überschrieben ist: Canonicae et reverendissimae expostulationes, die andere aus dem J. 1869: Reverendissima commentatio.

Beide Anträge finden sich im Urkundenbuch: Collect. P. IV. 2. und 2.[a]

3. Zu dem Antrage, die Bekehrung der Juden betreffend, hatten die beiden selbst vom Judenthum bekehrten Abbé's Lemann durch ihre kurz vor dem Vatikanischen Concil und während desselben zu diesem Zwecke in begeisterter Liebe verfaßten Schriften (La question du Messie et le Concile du Vatican. Paris 1869; und La Dissolution de la Synagogue en face de la vitalité de l'église, Rome 1870) den Anstoß gegeben. Der von 510 Concils-Vätern unterzeichnete Antrag geht dahin, daß das Concil in einem liebevollen Aufrufe die Israeliten zu ihrer endlichen Bekehrung zu Christus als dem ihren Vätern verheißenen Messias einlade. Motivirt ist der Antrag durch das ausgesprochene Vertrauen, daß ein solcher Mahnruf gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo die frühere Scheidemauer im bürgerlichen Verkehre gefallen sei, nicht ohne Wirkung bleiben, vielmehr bei sehr vielen Israeliten ein freundliches Echo finden werde in einem tausendstimmigen Gegenrufe: Hosanna dem Sohne Davids! Gesegnet sei, der da kommt im Namen des Herrn!"

Der Antrag findet sich im Urkundenbuch: Collect. P. IV. 3.

Hier mit dem Verzeichnisse der Anträge unsere Arbeit schließend drücken wir nochmals den sehnlichsten Wunsch aus, es möchte bald der Tag wiederkehren, wo das Concil seine Thätigkeit wieder aufnehmen und die Lösung seiner, wie Jeder sich aus vorstehender Uebersicht überzeugt haben wird, unendlich großen und wichtigen Aufgabe zur Freude der ganzen Christenheit vollenden könnte!

Real-Register.

